Das neue Dogma

von der

Unfehlbarkeit des Pabstes

im Lichte der Vernunft und der alten Lehre

betrachtet

von

Dr. Richard Hasenclever,
Sanitätsrath und Mitglied des ersten deutschen Reichstages.

„Belehret mich, so will ich schweigen, und ist etwas, worin ich unwissend bin, so unterweiset mich.“
Hiob 6, 24.

Düsseldorf,
Verlagshandlung von Julius Buddeus.
1872.

Vorwort.

„Selig, wer sich nicht selbst zu verdammen hat in dem, was er für recht hält.“ Röm. 14, 22.

Die folgenden Blätter verdanken ihre Entstehung meiner Angewohnheit, mich schreibend zu unterrichten. Befreundete Männer von Fach haben mich ermuthigt, die bescheidene Frucht solcher Bemühungen diesmal gegen meine ursprüngliche Absicht zu veröffentlichen. Ich willfahre vornehmlich aus Einem Grunde. Mit unzähligen meiner Glaubensgenossen sehe ich mich durch die päbstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 vor die Alternative gestellt, entweder durch Verleugnung der alten Lehre, wie ich sie überkommen, und auf Grund deren ich vor etwas mehr als fünfundzwanzig Jahren in die katholische Kirche getreten bin, mit meinem Gewissen — oder durch Versagung meiner Zustimmung zu der neuen, mit einer aufrichtig verehrten Autorität in schweren Conflict zu gerathen. Unter solchen Umständen scheint mir ein offenes Bekenntniß unter Darlegung der Gründe unstreitig der würdigste Weg.

Ich habe mir die Frage in aller Einfachheit so gestellt, wie der schlichte Christ, der seinen Katechismus nicht vergessen, sich dieselbe stellen kann und soll. Muß es doch auch einem Laien erkennbar sein, was eine wesentliche „Neuerung“ ist, und was nicht; wo bliebe sonst das klare Bewußtsein, den rein überlieferten apostolischen Glauben zu besitzen? Eigentliche Gelehrsamkeit, welche man überdieß vergeblich bei mir suchen würde, ist ja zum Verständniß einer alle Katholiken so tief berührenden Controverse keineswegs erforderlich; um so weniger aber

mag gesunde Vernunft und charaktervolles Festhalten an der bewährten Ueberlieferung entbehrt werden.

Die Bücher, welche ich benutzen konnte, stehen so ziemlich jedem Gebildeten zu Gebote. Einige der vornehmsten Schriften gegen das „neue Dogma", wie z. B. die exegetische von Prof. Langen in Bonn und die beiden letzten von Prof. von Schulte in Prag, habe ich erst gelesen, als meine Abhandlung im Wesentlichen vollendet war. Hinsichtlich der großen Menge von Vertheidigungsschriften bemerke ich, daß nur dann der literarische Nachweis beigefügt ist, wenn mir eine, die Kritik herausfordernde Behauptung als eine weniger verbreitete und vorzugsweise dem Verfasser eigenthümliche erschien.

Wer sich nun durch belehrende Widerlegung um mich verdient machen will, soll mir herzlich willkommen sein. Kein anderes Zugeständniß verlange ich im voraus, als die Anerkennung der Mannespflicht, unter allen Umständen in Wort und That der eigenen Ueberzeugung zu entsprechen. Zu einer solchen aber bin ich wahrlich nicht in blinder Schwärmerei, unter Verleugnung meiner Vernunft, sondern klaren Auges durch Gottes Beistand einst gelangt. Dieser Führung will ich mich im Frieden meiner Seele auch ferner anvertrauen und glaube hoffen zu dürfen, daß auch für mich gesagt sei:

pax hominibus bonae voluntatis!

Düsseldorf, im September 1871.

Inhalt.

I.

Ohne Vernunft keine Religion.

„Wer nicht verständig ist, läßt sich nicht unterrichten."
Sir., 21, 14.

Unter den Gegnern des übernatürlichen Inhaltes der christlichen Offenbarung ist eine große Zahl dem Glauben an einen außerweltlichen Schöpfer und Lenker aller Dinge gleichwol keineswegs abgeneigt. Diese pflegen jedoch den Bekennern der kirchlichen Lehre wenigstens stillschweigend den Vorwurf zu machen, daß sie nicht, ohne der gesunden Vernunft die größte Gewalt anzuthun, ihren Glauben auch nur einen Augenblick festzuhalten vermöchten. Denn sie beriefen sich ja für die Wahrheit der übernatürlichen Thatsachen, welche zu glauben von ihnen vorgegeben werde, immer wieder allein auf die kirchliche Lehre selbst, ohne im Stande zu sein, auch nur die geringste, auf Erfahrung beruhende, natürliche Wahrscheinlichkeit dafür beibringen zu können. Die Gegner würden unstreitig Recht behalten, wenn es keine anderen Möglichkeiten gäbe, als solche, deren Vorbedingungen und Gesetze der menschlichen Erkenntniß zugänglich sind. Dann allerdings würde jede, über diese Gränze hinaus liegende, Voraussetzung eine der Vernunft widersprechende sein. Gibt es aber „einen allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde", so ist derselbe auch der selbstbewußte, unendliche Wille, die Personificirung des Unendlichen, also die ewige Realität, der das bedingte, endliche Erkenntnißvermögen nur in verschwindend kleinen Bahnen sich zu nähern vermag. Es bleibt daher nichts übrig, als die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses anzugreifen, oder aufzuzeigen, daß in diesem selbst, und der auf den bezeugten übernatürlichen Thatsachen auferbauten Lehre sich innere Widersprüche finden, die mit den ewig

unabänderlichen Gesetzen der Vernunft unvereinbar sind. So lange die Gegner aber beides nicht vermögen, haben sie auch nicht das Recht, dem Offenbarungsglauben, als solchem, Vernunftwidrigkeit vorzuwerfen.

Liegt nun hierin eine nicht geringe Stärke für das christliche Bekenntniß principiellen Angriffen gegenüber, so haben seine Vertheidiger um so weniger zu vergessen, daß damit zugleich Allen, welche Einlaß in die Kirche begehren, die innere Vernunftgemäßheit der Lehre als ein unverbrüchliches Gesetz beim Ueberschreiten der Schwelle verbürgt wird So lehrt die Kirche, gestützt auf die heilige Schrift und die Väter von Anfang an. „Lac rationabile (λογικόν) concupiscite!“ „Begehret die vernünftige Milch“, d. i. die vernünftige Lehre, sagt der Apostelfürst, und sein Genosse, der große Heidenapostel, beruft sich geradezu auf die gesunde Vernunft, wenn er fast drohend gegen diejenigen sich wendet, denen nicht Gottes unsichtbares Wesen aus den sichtbaren Dingen von selbst einleuchte. „Sie haben“, ruft er aus, „keine Entschuldigung[1])!“

Es irren daher in bedenklicher Weise alle diejenigen, welche vermeinen, daß die höchste Stufe religiöser Hingebung erst dann erreicht sei, wenn der Mensch das geistige Auge der Vernunft freiwillig zu schließen, sich gewöhnt habe. Die Kirche ist eingesetzt zum Heile vernünftiger Wesen und kann daher nicht damit beginnen wollen, dieses von Gott verliehene Licht als erstes Opfer zu verlangen. Ist doch die Erstwirkung der Gnade, welche zum Glauben leitet, nicht Verdunkelung, sondern Erleuchtung der Vernunft! Zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Gut und Böse vermag nur ein vernünftiges Wesen zu unterscheiden. Eine sittliche Verantwortlichkeit ist nicht denkbar, ohne Vernunft. Die Theilnahme an diesem „Lichte, welches jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt“, ist uns folglich, wie zur Beseligung so nicht minder auch zum Gericht gesetzt, und jeder hat die Verantwortung für Gebrauch oder Nichtgebrauch desselben für sich ganz allein zu tragen[2]).

---

[1]) Röm. 1, 19 u. 20.

[2]) Der h. Thomas von Aquin führt unter mehreren Erklärungen zum Anfange des Evang. Joh. auch folgende an: Das uns übergebene und uns leitende Erkenntnißvermögen, das auch der natürliche Verstand heißt, wird das von Gott verliehene Licht genannt. Aber einige mißbrauchten die Vernunft und verfinsterten sich selbst. Vergl. Goldene Kette des heil. Thom. v. Aq., übersetzt von J. N. Oischinger, Priester. Regensb.. bei Manz 1849. Bd. VI, pag. 36. Und St. Justinus, der Märtyrer und Philosoph (ungef. im Jahre 150), sagt geradezu, daß wir durch die gottverliehene Vernunft, unter Leitung der göttlichen Gnade zum Glauben gelangen: „Wir glauben nämlich, daß sie (die Menschen) auf dieselbe

Sogar der übernatürlichen Offenbarung gegenüber wird uns die vernünftige Prüfung ihrer Aechtheit keineswegs erspart, ja sie ist vielmehr geboten. Sind wir hiebei freilich nur auf Untersuchung der Gültigkeit des Zeugnisses und der innern Uebereinstimmung der Lehre mit sich selbst angewiesen, so haben wir grade dafür mit um so größerer Gewissenhaftigkeit die vollgültigste Legitimation zu verlangen, als ein jedes durch Leichtfertigkeit herbeigeführte Mißverständniß unser Verhältniß zu Gott in bedenklicher Weise trüben könnte.

Das Zeugniß nun, auf welches sich die Kirche für ihre göttliche Sendung, für die Wahrheit jener übernatürlichen Thatsachen beruft, auf denen ihre gesammte Lehre auferbaut ist, gleicht einem mächtigen, ununterbrochenen, lebendigen Strome, täglich zunehmend an Breite und Tiefe. Angefangen von den Aposteln, welche „das Wort" aus göttlichem Munde empfingen, bis auf die Gegenwart herab, steht eine sich immer neu erzeugende Schaar von legitimen Erben des apostolischen Mandates vor Gott und den Menschen für diesen uns zum Eigenthum hinterlegten Schatz des Glaubens ein, und zur Bekräftigung seiner Unversehrtheit erhebt sich ohne Unterlaß die Stimme von Millionen in lautem, einmüthigem Bekenntnisse, gleichsam als lebendiges Gegenzeugniß für die thatsächliche, treue Erfüllung des heiligen Lehr- und Wächteramtes [1]). In dieser nie ruhenden Wechselwirkung von Lehre und freudiger Zustimmung besteht das eigentliche Leben der Gesammtkirche, es ist der Pulsschlag des geistigen Kreislaufes, der vom Herzen ausgeht und zum Herzen zurückkehrt. Mögen immerhin hie und da sich einzelne Gegenströmungen und Wirbel erheben; sie können die Klarheit des Stromes zwar vorübergehend und örtlich trüben, niemals aber seine Richtung im Großen und Ganzen dauernd ablenken. Ueberall,

---

Weise, wie er (Gott) sie aus dem Nichts erschuf, darum, daß sie aus freier Wahl das ihm Wohlgefällige ergriffen haben, auch der Unvergänglichkeit und seiner Gemeinschaft gewürdigt werden. Daß wir überhaupt ins Dasein traten, hing nicht von uns ab, aber, indem wir ihm aus freier Wahl nachfolgen wollen, überzeugt er uns durch die Kraft der Vernunft, die er selbst verliehen (*δι᾽ ὧν αὐτὸς ἐδωρήσατο λογικῶν δυνάμεων*) und führt uns zum Glauben." (Apolog. I-ma c. 10. Ed. J. Braun, Bonnae 1860; ed. altera). An einer anderen Stelle (c 46.) werden sogar Sokrates, Herakleitos und ihnen ähnliche Männer, weil sie nach dem Logos gelebt, zu den Christen gerechnet.

[1]) Und es wird nicht jeder seinen Nächsten, jeder seinen Bruder lehren müssen, und ihm sagen: Erkenne den Herrn! Denn sie werden mich Alle kennen, vom Kleinsten bis zum Größten." Hebr. 8, 11.

wohin das Auge des Christen sich wenden mag, in Gegenwart und Vergangenheit, trifft es auf „eine Wolke von Zeugen“, die ihm für seinen Glauben bürgen und deren Aussage seit dem Beginn einer positiven Offenbarung stets sich gleich geblieben und allen Angriffen zum Trotz sich bewährt hat. Ein wahrhaftiges Zeugniß hat keinerlei Prüfung zu scheuen, denn die Wahrheit kann sich nicht selbst widersprechen: veritas veritati contradicere nequit, ist ein Wahlspruch der christlichen Philosophie zu allen Zeiten gewesen. Und so weiß denn auch das geringste Glied der Kirche, daß diese, „als Grundfeste der Wahrheit“ einen Widerspruch nimmermehr in sich aufnehmen kann, und ist stets gerüstet, einen solchen, wo immer er sich zeigen möchte, gleich an der Schwelle abzuweisen. Dies ist nicht blos Befugniß und Recht, sondern sogar strenge Pflicht eines jeden Katholiken, wenn er ein treues Glied seiner Kirche sein und bleiben will. Wahr ist der Satz, daß, wenn die Kirche einmal gesprochen, alle Zweifel gehoben sind; ebenso folgerichtig aber ist es, daß da, wo ein innerer Widerspruch, eine deutliche Abweichung von der Ueberlieferung sich findet, die Kirche unmöglich gesprochen haben kann.

Die Entscheidung darüber, ob ein evidenter Widerspruch vorliegt, oder nicht, hängt, wie jeder weiß, keineswegs von unserm Wohlgefallen ab, sondern vollzieht sich nach einem unwandelbaren, alle Geister bindenden Denkgesetze auch wider unsere Neigung. Niemand kann ein- und dieselbe Sache zugleich und in derselben Beziehung bejahen und verneinen. Die bewußte Uebertretung dieses Principes heißt Lüge. Und es ist im Namen dieses Gesetzes, daß der wahrhaftige Mensch sich auflehnt gegen allen Zwang, den man der vernünftigen Ueberzeugung anthun will. Gibt doch auch die Kirche zu, daß ein unüberwindlicher Irrthum mit der Reinheit des Willens keineswegs unvereinbar sei. Damit kann doch nur gesagt sein, daß die redliche Ueberzeugung, auch wenn ihr realer Inhalt irrig ist, als eine Thatsache, deren Verläugnung nicht im freien Belieben des Menschen steht, anerkannt werden müsse. Was ist also durch Zwang zu erreichen? Nur dies, daß die Lippe beschwört, wovon das Herz nichts weiß[1]). Die Heuchelei fällt darum einer so gerechten, als tiefen Verachtung anheim,

---

[1]) Bekannt ist das alte Beispiel einer reservatio mentalis: „Die Zunge schwor, doch unvereidigt blieb das Herz“.

Ἡ γλῶσσ' ὀμώμοχ' ἡ δὲ φρὴν ἀνώμοτος. Eurip. Hippolyt. Vergl. auch Just. Apol. I-ma l. c. 39.

weil sie die bewußte Entäußerung der sittlichen Selbstbestimmung ist, jenes wahrhaft göttlichen Grundrechtes der Seele, vermöge dessen sich dieselbe so hoch über die blinde Naturnothwendigkeit erhebt. Was ist sogar der Verrath anderes, als die zur That gewordene Heuchelei? Vom gleißnerischen Pharisäer bis zum Judas ist der Schritt nicht allzugroß. Auch hat unstreitig mehr Unheil und Verderben für die Seelen die Heuchelei in die Kirche gebracht, als offener Abfall und Unglaube jemals vermögen. Denn nicht nur die Person des Heuchlers, wenn er entlarvt ist, sondern häufig genug auch die gute Sache, welcher anzuhängen er vorgespiegelt, verfällt alsdann dem Spotte und der Verachtung Vieler.

Also vor Allem sei Wahrhaftigkeit in unserm Bekennen. Besser ist auf jeden Fall ein ehrlich und offen ausgesprochener Irrthum, als ein Bekenntniß ohne innere Ueberzeugung. Der wahrhafte Mensch wird sich ja um so weniger der Belehrung entziehen wollen, als widerlegt zu werden zu Gunsten der Wahrheit, im Vergleich zum Siege über die Meinungen Anderer, offenbar der größere Gewinn ist.

Nach diesem Maaßstabe möge man mich messen, wenn ich die Gründe aufzeige, aus welchen es mir unmöglich ist, die neue Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes mit meinem nach dem Tridentinum und dem römischen Katechismus geschulten katholischen Glauben in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Gründe aber beruhen auf dem bisher nicht angefochtenen Inhalte der Unterweisung, die ich ebenso, wie Tausende meines Gleichen, im Namen der Kirche empfangen habe, und nicht minder auf dem Zeugnisse der Geschichte. Die Bischöfe und Theologen also, welche von der neuen Lehre behaupten, daß sie die ächte, weil die alte, sei, mögen zunächst den Beweis erbringen, daß die zahlreichen von der Kirche approbirten Schriften, auf die wir uns berufen, nichtsdestoweniger dem Irrthume verfallen waren, und das, was wir Zeugniß der Geschichte nennen, auf falschen Angaben beruht. Dann mögen sie darthun, und zwar nicht blos nach vereinzelten, hie und da aufgelesenen Sätzen zweifelhaften Werthes, sondern nach unzweideutigen Aussprüchen der heiligen Schrift und der Erblehre, daß die von ihnen neu verkündete Lehre auf das von Alters her übereinstimmende Zeugniß der Kirche sich gründe.

Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes nämlich, welche uns im Namen der höchsten kirchlichen Autorität bei Strafe der Ausschließung anbefohlen wird, unterscheidet sich von allen anderen Glaubensvorschriften principiell dadurch, daß vermöge ihres Inhaltes grade diese

höchste Autorität selbst, auf deren Befehl wir glauben sollen, von der Stelle, an welcher sie zu suchen, wir bisher in treuem Gehorsame gewohnt waren, plötzlich hinweggerückt, und dadurch zugleich ihrer tiefsten Bedeutung nach ganz und gar verändert wird. Wenn also von nun an die bindenden Vorschriften des Glaubens und der Sitte nicht länger aus derselben von Alters her in der Kirche allgemein anerkannten Quelle fließen sollen, so ist nichts natürlicher, als der Zweifel, ob denn auch in Zukunft die nothwendige Uebereinstimmung mit dem Glauben der Väter werde festzuhalten sein. Es ist daher reine Loyalität, wenn treue Katholiken sich ernstlich dagegen verwahren, einen so jähen und durchgreifenden Wechsel im Schwerpunkte der geheiligten kirchlichen Verfassung ohne weitere Prüfung annehmen zu sollen. Zum Mindesten dürfen sie verlangen, daß ihnen jeder Zweifel darüber genommen werde, ob sie nicht durch Unterwerfung unter eine vielleicht usurpirte Autorität sich des Treubruches gegen die alte und ächte schuldig machen.

In solcher Lage ist es, wenn jemals, unerläßlich, die Berechtigung aller sich aufdrängender Zweifel mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen. Der einzige Maßstab aber, an welchen wir uns hierbei zu halten haben, kann nur in der uns überlieferten Lehre, sowie im Zeugnisse unbestreitbarer geschichtlicher Thatsachen gefunden werden.

Wir beginnen demnach damit, uns die altgewohnte Lehre nach einigen festen Sätzen von unangreifbarem Ansehen zu vergegenwärtigen.

II.

Wie wir's gelernt haben.

„Du, bleibe bei dem, was du gelernt hast und dir anvertraut worden ist: denn du weißt ja, von wem du gelernt hast." II. Tim. 3, 14.

„Stehet denn fest, Brüder, und haltet an den Ueberlieferungen, die ihr erlernt habt." II. Thessal. 2, 14.

Die bisher officiell von der Kirche vorgetragenen Sätze über die eigene Lehrautorität sagen ausdrücklich nichts weiter, als daß sie, die Kirche, in der Darlegung der Glaubens- und Sittenlehre nicht irren könne. So der römische Katechismus im 10. Hauptstücke und der 15. Frage.

Der heilige Kirchenrath von Trient verbietet in seiner 4. Sitzung, „daß niemand auf seine Einsicht gestützt, in Sachen des Glaubens und der Sitten, die zum Aufbau der christlichen Lehre gehören, die heilige Schrift nach seinem Sinne mißdeutend, gegen denjenigen Sinn, den annahm und annimmt die heilige Mutter Kirche welcher es zusteht, über den wahren Sinn und Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, oder auch gegen die einhellige Uebereinstimmung der Väter zu erklären wage" [1]).

Franz Veron, der ehemalige Jesuit, spricht sich in seiner Richtschnur des Glaubens [2]), in § 15, „Vom Pabste, dessen Primat und Ansehen", folgendermaßen aus:

---

[1]) Ich citire nach der sechsten Ausgabe der Uebersetzung von Smets.

[2]) W. Smets, „Des Franz Veron Richtschnur des Glaubens", oder „Absonderung dessen, was zum katholischen Glauben gehört, von demjenigen, was nicht dazu gehört". Mit gegenüberstehendem lat. Texte nach der pariser Ausgabe von 1774. Mit Genehmigung hoher geistlicher Obrigkeit. Bielefeld und Paderborn, 1845. Die in dieser Schrift für die Richtschnur des Glaubens aufgestellten Grund-

„Unser Glaubensbekenntniß sagt hierüber nur dies: „„Ich erkenne die heilige, allgemeine und apostolische Römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen an, und verspreche und schwöre dem Römischen Pabste, dem Nachfolger des h. Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi wahren Gehorsam"". Im Tridentinum findet sich in der 25. Sitzung nur dies: „„Der h. Kirchenrath beschwört alle Hirten, daß sie alles dasjenige, was die h. Römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen verordnete, allen Gläubigen sorgfältig anempfehlen und allen Fleiß anwenden sollen, daß sie jenem Allem Folge leisten"". Und fast in allen Sitzungen heißt es: „„Im tridentinischen Kirchenrathe unter dem Vorsitze der drei Legaten des apostolischen Stuhles"".

„Doch geht dies ausführlicher aus der Erklärung des Kirchenrathes im florentiner Concil hervor: „„Wir erklären, daß der heilige apostolische Stuhl und der Römische Pabst auf der ganzen Erde den Primat besitze, und daß der Römische Pabst der Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und der wahre Stellvertreter Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, und der Vater und Lehrer aller Christen sei, und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesu Christo die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu führen und zu regieren, übergeben worden sei, wie dieses auch (zu griechisch: καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς [1]), d. h. jener Weise und dem Verfahren gemäß u. s. w.) im Verfahren der ökumenischen Concilien und den heiligen Canones enthalten ist"". Dies also gehört zum Glauben, weil es von einem allgemeinen Concil vorgehalten wird; nichts Anderes aber, und nichts in anderer Weise gehört zum Glauben, weil es von keinem allgemeinen Concil vorgehalten wird, und besonders nicht von diesem, in welchem die Griechen und Lateiner gegenwärtig waren, und

sätze stützen sich sämmtlich auf die Autorität ökumenischer Concilien. Beachtenswerth ist, daß dieselbe nach des Verfassers ausdrücklichen Worten lediglich zu dem Zwecke geschrieben worden, „die vom katholischen Glauben ausgeschiedenen zu demselben zurückzuführen". Die beste Bürgschaft für eine ehrliche Durchführung dieser Absicht, ohne reservatio mentalis, finden wir in der allgemeinen Anerkennung, welche dem Buche in der Kirche zu Theil geworden ist.

[1]) Dieser von Eugen IV. gutgeheißene Zusatz heißt vollständig: καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται. Obige Uebersetzung ist daher falsch. Es muß heißen: jener Weise gemäß, wie dieses sowohl im Verfahren der ökum. Concilien, als auch in den heil. Canones enthalten ist. Uebrigens wird die Oekumenicität dieses Concils noch immer bestritten.

über diese Gewalt (des Papstes) insbesondere sehr genau von den Griechen verhandelt wurde."

„Gehört deshalb nicht zum Glauben, daß der Römische Pabst der höchste Richter über Streitfragen, oder unfehlbar sei, wenn er Etwas lehret, entweder in einem besonderen Concil, oder in einer Provinzial-Synode, selbst wenn er, wie sie's nennen, vom Lehrstuhle herab (ex cathedra) redet, indem er außer einem allgemeinen Concil lehret; noch auch, daß das so Erklärte zum Glauben gehöre, wenn nicht sonst die Annahme der ganzen Kirche feststände. Dies wird bewiesen, 1) weil dies weder im Concil von Trient oder Florenz, noch auch in irgend einem allgemeinen Concil enthalten ist; da in unserm Glaubensbekenntnisse sowohl, als auch in der 4. Sitzung des Tridentinums nur von der Kirche gesagt wird: „„welcher es zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der heiliger Schrift zu urtheilen"". 2) Weil kein Lehrer bisheran, selbst nicht Bellarmin, erachtet hat, daß dies zum Glauben gehöre. 3) Weil die verschiedenen katholischen Lehrer hierüber verschiedener Meinung sind", u. s. w.

Im römischen Katechismus wird (Hptst. 10, Fr. 10) betont, daß zur Erhaltung der Einheit, nach dem unsichtbaren Haupte der Kirche, nothwendig auch ein sichtbares eingesetzt werden mußte. Die 11. Frage: „was vom Römischen Pabste, dem sichtbaren Haupte der Kirche Christi, zu glauben ist", wird einfach dahin beantwortet, daß „in Petrus alle römischen Päbste die Obergewalt über die ganze Kirche erhalten haben". Dann heißt es: „die Meinung und der Ausspruch aller Väter war darin übereinstimmend, daß dies sichtbare Oberhaupt zur Begründung und Erhaltung der Einheit der Kirche nothwendig gewesen sei". Nur dies allein wird aus der heiligen Schrift und den Vätern erwiesen. Von der Unfehlbarkeit des Pabstes aber ist nirgends die Rede, ein Ausdruck, welcher überhaupt weder in der Bibel, noch in Concilbeschlüssen jemals gebraucht wird.

Ueber die Stellung des Episcopates in der Kirche sagt das Tridentinum, unter Andern im 4. Hauptstücke der 23. Sitzung, nachdem der Begriff der kirchlichen Hierarchie unter Berufung auf die Lehre des heiligen Paulus näher festgestellt worden, folgendes: „Daher erklärt der hochheilige Kirchenrath, daß außer den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel gefolgt sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und, wie der nämliche Apostel (Paulus) sagt: vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren, und daß sie höher seien, als die Priester, und das

Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen und noch sehr vieles Andere vollbringen können, zu welchen Verrichtungen die Uebrigen der niederen Weihe keine Gewalt haben."

Von den sich hier anschließenden Canones führen wie den 6. und 8. an, welche also lauten:

Can. 6. „Wenn jemand sagt, es gebe in der katholischen Kirche keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, welche aus den Bischöfen, Priestern und Dienern besteht: der sei im Banne.

Can. 8. Wenn jemand sagt, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Pabstes angenommen werden (assumuntur), seien nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, sondern eine menschliche Schöpfung: der sei im Banne [1]).

Aus diesen Sätzen, welche dem wesentlichen Inhalte nach in einer großen Zahl weitverbreiteter Katechismen und Lehrbücher wieder zu finden sind, ist die Verfassung der Kirche in ihren Grundzügen deutlich genug zu erkennen. Die göttliche Verheißung der Irrthumslosigkeit ist hienach allein an die Gesammtkirche ergangen, deren Organ zur Wahrung und beziehentlich zur Ermittelung ihres übereinstimmenden Glaubens, also der die Gesammtkirche selbst repräsentirende Lehrkörper, in dem mit seinem Oberhaupte, dem römischen Pabste, verbundenen Episcopate gesucht werden muß. Dieses Haupt nun, vornehmlich bestimmt, die Einheit der Kirche jederzeit aufrecht zu halten, besitzt zu diesem Ende die ebenfalls auf göttlichem Rechte beruhende Vollmacht der obersten Leitung, jedoch innerhalb fester, von der Kirche selbst gezogener Schranken, welche sich übrigens von dem, was alle ihre Glieder insgesammt bindet, in nichts Wesentlichem unterscheiden.

Das Erste nun, was jeder Vernünftige beim Eintritt in irgend welchen socialen Verband zu wissen begehren muß, ist doch wohl nichts Anderes, als eine so genau, als möglich, gefaßte Bestimmung der Gränzen, innerhalb welcher der maßgebenden Autorität Gehorsam zu geloben ist. Diesem Bedürfnisse kommt die Kirche nicht nur zuvor, sondern sie verbietet sogar, die einmal gesetzten Schranken irgendwie zu verengern, oder zu erweitern. Wir entbehren daher auch keineswegs der Garantie einer festen Regel, nach welcher wir den Umfang des von

[1]) Es ist unstreitig von der größten Bedeutung, daß das Concil gegen die Ansicht der italienischen Curialisten, welche, wie Smets (a. a. O. XXI) sagt, „mit unanständiger Heftigkeit" behaupteten, die Bischöfe erhielten ihre Sendung und Gewalt vom Pabste, sich ausdrücklich für die göttliche Einsetzung des Episcopates entschieden hat.

uns geforderten Glaubens und die Tragweite des schuldigen Gehorsams jederzeit deutlich übersehen können. Veron, dessen Schrift wir bereits angeführt, stellt gleich Eingangs derselben (§. 1) eine solche allgemeine „Richtschnur des Glaubens" in folgenden Sätzen auf:

„Alles dasjenige, und nur dasjenige gehört zum katholischen Glauben, was im Worte Gottes geoffenbaret und von der katholischen Kirche göttlichem Glauben gemäß gläubig anzunehmen, Allen vorgehalten ist. Es gilt dabei gleich, ob dies Vorhalten aus irgend einem allgemeinen Concil, aus dessen Beschluß und Erklärung, oder aus der Annahme aller Gläubiger hervorgehe."

Ueber den Ausdruck „katholischer Glaube" wird dann erklärend gesagt: „Es ist nämlich ein göttlicher Glaube: auf das Ansehen des sich offenbarenden Gottes zu glauben, auf welchem Ansehen allein er ganz beruhet. Das Vorhalten geschieht durch die von Christus eingesetzten, in einem allgemeinen Concil versammelten Hirten, oder auf den Grund offenkundiger Annahme aller Gläubigen; und es können die einzelnen Gläubigen auch nur auf diese Weise Solches zu glauben angehalten werden."

Das Merkmal der Irrgläubigkeit ist endlich in Folgendem gegeben: „Es stimmen alle Synodal-Väter und Theologen in der Feststellung dieser Richtschnur überein: „„Und es sind immer für Irrgläubige gehalten worden und werden dafür gehalten diejenigen (und keine Andere), welche in der Heilswahrheit Etwas gegen die Zustimmung der ganzen Kirche, oder gegen die Erklärung eines ihrer allgemeinen Concilien annehmen, da sie durch das Urtheil ihrer eigenen Auswahl, das sich gegen die Allgemeinheit auflehnt, gerichtet sind.""

Die Kirche kündigt sich sowohl durch ihre Ziele, als auch durch die Mittel und Wege, durch welche sie jene verwirklicht, in jeder ihrer Handlungen als eine Anstalt an, die, auf das Uebernatürliche gerichtet, wie sie ist, in keinem Augenblicke des wirksamen göttlichen Beistandes entbehren kann. Vor ihrem einzigen und höchsten Ziele müssen daher alle, zu ihrer Bethätigung auf Erden in ihr gesetzten Stufen der Ueber- und Unterordnung als verschwindend kleine Unterscheidungen erscheinen. Gleich wie die stofflichen Organe des Menschen durch die

Seele, indem sie von ihr Leben und Energie empfangen, zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden, und dadurch allein erst ihre besondere Bedeutung und Würde erhalten, so ist es in der Kirche der heilige Geist, welcher jedes ihrer Glieder, indem er dasselbe mit seinem belebenden Hauche erfüllt, dadurch erst zu einem wirklichen, lebensfähigen Theilwesen der großen Gemeinschaft erhebt, die wir mit einem tief bedeutsamen Ausdruck als „den Leib Christi"[1]) zu bezeichnen gelernt haben. Geheimnißvoll aber in noch weit höherem Sinne, wie die Zusammensetzung von Seele und Leib, die wir „Mensch" nennen, ist die Verbindung des heiligen Geistes mit dem sichtbaren Leibe der Kirche. Wer wollte die Art und Weise, in welcher die Berührung und Vereinigung sowohl in dieser, als in jenem sich vollzieht, zu ergründen sich vermessen? Dies aber wissen wir gewiß: durch die gläubige Annahme des mit seiner Wirkung uns zuvorkommenden heiligen Geistes werden wir ächte Glieder der Kirche, und nur durch bewußten, frei gewollten Widerstand sind wir thatsächlich von ihr zu trennen. Denn nur da, wo freie Selbstbestimmung ist, kann von geistiger Gemeinschaft überhaupt die Rede sein, und es beruht mithin sowohl das Beharren im Glauben der Kirche, als auch die Scheidung von ihr durch bewußte Verneinung ihrer Lehre, schließlich auf der eigenen Willensrichtung des Individuums. Und hier grade liegt der bedeutsame Unterschied zwischen dem mystischen Leibe der Kirche und der als Abbild nur mit ihr vergleichbaren Natur des Menschen. In letzterem folgt der Stoff nach einem, dem Bewußtsein zum allergrößten Theil sich entziehenden, auf Naturnothwendigkeit beruhenden Vorgange, der ihn beherschenden Seele; dort aber besteht ja der geistlich zu belebende Stoff selbst schon aus einer Menge bewußter, sittlich freier, also bereits selbstständiger und persönlicher Wesen, die nicht nach zwingendem Gesetze, sondern vermöge freiwilliger Hingabe in einer gottähnlichen Liebe dem „Lebendigmacher", indem sie seinem Zuge folgen, sich verbinden. Denn geistig ist der Mensch schon von Geburt, geistlich aber muß er erst werden. Darum betet auch der Priester bei dem heiligen Opfer: Deus qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilius reformasti!

Dieses übernatürliche Wesen der Kirche; welches wir in ihrer historischen Erscheinung sich mit einem sichtbaren und bleibenden Organismus umkleiden sehen, tritt uns nun in der wunderbaren, consequenten

---

[1]) Eph. 1. 23. I Cor. 12 17.

Gliederung desselben überall auf das Deutlichste entgegen. Das Priesterthum erscheint als die erste, auf heiliger Erbweihe beruhende Aussonderung eines besonderen Standes, zur Vollziehung des heiligen Opfers, Spendung der Sacramente und Verbreitung der Lehre im Auftrage der Kirche. Das Sacrament aber, welches über diese erste Schwelle der hierarchischen Ordnung führt, hat die Mitgliedschaft der Kirche, welche ihrerseits nicht minder auf einem Sacramente beruht, natürlicherweise zur Voraussetzung. Da nun jeder Mensch zur Seligkeit berufen ist, so hält die Kirche allen die Taufe bereit, die danach begehren, ohne andere Bedingung, als den von ihr geforderten Glauben. Aus dem allgemeinen oder innern[1]) Priesterthume, zu welchem die Gemeinschaft Christi beruft, und welches eben die mit der Taufe erworbene Angehörigkeit des Reiches Gottes bedeutet, steht jedem Christen zufolge der evangelischen Freiheit der Eintritt in das besondere oder äußere Priesterthum der Kirche offen, und es ist derselbe nicht länger, wie im alten Bunde, an ein Vorrecht der Geburt geknüpft. Innerhalb der Kirche Christi gibt es keine unübersteigliche Schranken für den der guten Willens ist, ihm zu dienen[2]).

Das Sacrament der Priesterweihe nimmt also der heiligen Taufe gegenüber dieselbe Stelle ein, wie die Hierarchie in der Gesammtkirche überhaupt, und verhält sich, genauer gesagt, wie das besondere Priesterthum zum allgemeinen, wie das äußere zum inneren. An diesem Verhältnisse würde auch dann nichts geändert, wenn man Gewicht darauf legen wollte, die Hierarchie sei vermöge der Wahl und Ernennung der Apostel historisch früher dagewesen, als die Kirche selbst. Denn auch bei dieser Anschauung bliebe doch immer die Idee der zu gründenden Kirche das logisch Erste und Principielle. Aber auch thatsächlich hat die Kirche, als Erlösungsanstalt für die Menschheit jedenfalls mit der göttlichen Verheißung nach dem Sündenfalle begonnen, und der von sehnsüchtiger Hoffnung getragene Glaube des alten Bundes beruht auf nichts anderem, als der fortdauernden Wirksamkeit des heiligen Geistes selbst, des Erzeugers und Erhalters so des sichtbaren, wie unsichtbaren Lebens der gesammten Kirche. Von dieser ist die Hierarchie nicht etwas substantiell Verschiedenes; sie ist vielmehr ein zu ihrem

---

[1]) Catech. Rom. Pars II. c 7. Quaestio XXII.

[2]) „Denn er berief uns innerlich durch das Wehen des heil. Geistes, welcher die Herzen der Menschen öffnet, äußerlich aber durch die Vermittelung und den Dienst der Hirten und Prediger. Röm. Katech. I. Theil, 10. Hptst., 3. Frage.

Leben und Gedeihen um so unentbehrlicheres Organ, als dasselbe aus dem Wesen der Kirche gleichsam mit physiologischer Nothwendigkeit sich gebildet hat, und darum auch an hervorragender Stelle, wenn man will, im Mittelpunkte des ganzen Organismus sich eingefügt findet. Hieraus ergibt sich dann von selbst, daß die Institution der Hierarchie nicht schlechthin auf allmählige historische Entwickelung zurück zu führen ist, sondern daß dieselbe wesentlich auf demselben Grunde göttlicher Einsetzung beruht, wie die Kirche selbst, deren Grundverfassung wenigen, aber desto klareren Zügen nach, bereits in der heiligen Schrift niedergelegt ist.

Die kirchliche Gewalt, welche der Hierarchie übertragen ist, wird vom römischen Katechismus (Theil II, Hauptst. VII, Frage VI) als eine zwiefache bezeichnet, nämlich: als die Gewalt der Priesterweihe (ordinis) und der Gerichtsbarkeit (iurisdictionis). Erstere bezieht sich „auf den wahren Leib Christi in der hochheiligen Eucharistie, letztere erstreckt sich ganz auf den geistlichen Leib Christi, denn zu dieser gehört, das christliche Volk zu regieren, zu leiten und zur Seligkeit zu führen". Verfolgen wir nun die Manifestation dieser zwiefachen Gewalt in den sich einander überordnenden Stufen des Priesterthumes, die wir nach ihrer Reihenfolge in den Priestern, Bischöfen, Erzbischöfen, Patriarchen und endlich im Pabste sich erheben sehen, so ergibt sich nach Oben hin eine im wachsenden Verhältnisse zunehmende Ausdehnung der Leitungs- und Regierungsgewalt, während der Unterschied hinsichtlich der Weihe (ordo) rasch abnimmt und endlich ganz verschwindet. Es ist bekannt, daß in den ersten Zeiten der Kirche ein wesentlicher Unterschied zwischen Priester und Bischof nicht vorhanden war. Doch schon die Apostel selbst sahen sich veranlaßt, aus dem Priesterstande die mit entsprechend höherer Gewalt bekleideten Bischöfe hervorzuheben und dieselben zum Mittelpunkte eines größeren kirchlichen Verbandes zu machen. Die mit dieser Würde verbundene höhere geistliche Jurisdiction beruhte aber nicht etwa schlechthin auf amtlicher Bestellung, sondern war aufs Engste verbunden mit dem heiligen Charakter, den die Bischofweihe, jene „Gnadengabe", von welcher St. Paulus spricht, verleiht. Diese ist nun aber wiederum im Wesentlichen eine Potenzirung der Priesterweihe, was schon daraus hervorzugehen scheint, daß der Act, in welchem sie verliehen wird, nämlich die Handauflegung des Presbyteriums (*ἐπίθεσις τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου*. I. Tim. 4, 14), sowohl bei dem Gebenden, als dem Empfangenden, das Sacerdotium zur Voraussetzung hat. Auf diesem

letzteren beruht demnach die gesammte Hierarchie gleichsam wie eine Pyramide auf ihrer Basis. Der Schwerpunkt aber, von welchem aus dieser ganze Körper im Gleichgewichte erhalten wird, und in welchem die Kraft, denselben durch fortwährende Erneuerung seiner Organe dauernd zu erhalten, ihren Sitz hat, kurz die wahrhaft berechtigte Rechtsquelle, aus welcher alle Macht in der sichtbaren Kirche fließt, muß nothwendig mit derjenigen Stelle zusammenfallen, von welcher allein diese heilige Weihe ausgeht; das aber ist der Episcopat, der legitime Rechtsnachfolger der Apostel, der wahre Repräsentant der Kirche, dem der Heiland selbst die Macht, alle Völker zu lehren und zur Befolgung der Lehre anzuhalten, übertragen hat. Auch auf den höheren Stufen der Hierarchie erwächst vermöge der Erweiterung der Regierungsgewalt für die zu ertheilende Weihe selbst keine größere Kraft und Würde, vielmehr ist es im Erzbischofe, Patriarchen, ja im Pabste selbst immer nur der Priester und beziehentlich der Bischof, durch welchen die sacramentale, wie die charismatische Wirkung ermittelt werden kann.

Wie nun der Mittelpunkt eines Kreises eine vor allen übrigen denkbaren Punkten desselben hervorragende, ja einzige Bedeutung hat, so hat auch der vom göttlichen Stifter der Kirche selbst in die Mitte der Apostel gestellte Petrus die Würde des alleinigen Hauptes und des Führers für das Ganze. Zu seiner Eigenschaft, als Glaubensbote, kommt noch das ihm übertragene Mandat der höchsten Regierungsgewalt in der Kirche, vermöge welcher er die vielfachen Lebensäußerungen derselben, wie ebenso viele Strahlen in Einem Brennpunkte zu sammeln befähigt ist. Hinsichtlich dieser letzteren Function steht er über seinen Brüdern, hinsichtlich der ersteren ist er ihnen natürlicherweise gleich. Denn dieselbe Unfehlbarkeit der Lehre wohnte allen Aposteln bei, allen insgesammt ward derselbe Auftrag zu taufen, zu lehren, zu binden und zu lösen, und Alle sind namentlich dazu berufen, für den überkommenen Glauben zu *zeugen* und über die Reinhaltung desselben zu wachen. Diese Functionen aber sollen sie ausführen, als Hirten und Lehrer der Kirche treu geschaart um Petrus, in unlöslicher Einigkeit im Glauben und in der Liebe mit ihm verbunden. Denn, wie wir gesehen, *zur Begründung und Erhaltung der Einheit* ist Petrus als Haupt der Kirche eingesetzt.

Die einzelnen Glieder des Episcopates aber sind ebenso wie ihr Haupt, den Aposteln, obwohl ihre rechtmäßigen Nachfolger und Erben, dennoch nicht in allen Stücken ebenbürtig. Nicht können sie sich, gleich

diesen, auf persönlich von Christus empfangene Offenbarungen, auf unmittelbare Eingebung der Glaubenslehre durch den heiligen Geist berufen, sondern sie sind in diesen Stücken, wie wir Alle, auf die apostolische, in der Kirche fortlebende Ueberlieferung angewiesen. Die Gabe der positiven Inspiration konnte demnach keiner der Apostel, also auch Petrus nicht, den Nachfolgern als Erbschaft hinterlassen. Denn der göttliche Urheber ihrer Würde wandelt nicht mehr leiblich unter ihnen, ihr Ohr vernimmt nicht mehr unmittelbar aus seinem Munde „die Worte des Lebens", welche die Welt zu erlösen gesprochen wurden. Der Kreis der Offenbarung ist abgeschlossen. Ein göttliches Siegel verwehrt bei Verlust des Antheils an der Erlösung, auch nur ein Jota hinzuzuthun zu der Lehre, oder davon wegzunehmen. Ist hiemit die Unwandelbarkeit des hinterlegten Glaubensschatzes für alle Zeiten festgestellt, so folgt daraus, daß auch der zu seiner Bewachung von Gott selbst, auf Grund derselben Lehre, eingesetzte Lehrkörper weder seine Organisation noch seine Machtbefugniß in irgend wesentlichen Dingen jemals ändern könne. Nur allein Der, welcher die Macht hatte, an die Stelle des alten einen „neuen Bund" zu setzen, „die Sitte zu ändern, die Moses gegeben", nur Er allein hätte auch Gewalt über die Grnndverfassung der Kirche.

Und hier begegnen wir einem wesentlichen Unterschiede zwischen dem sichtbaren Organismus der Kirche und dem der Staaten. Ein politisches Reich kann seine Verfassung von Grund aus umgestalten, kann die Machtbefugniß seiner Regenten und Beamten erweitern und beschränken, kann sogar Grundrechte gewähren und wieder nehmen, ohne damit nothwendig seine Existenz zu zerstören. Nicht also die Kirche. In den weltlichen Reichen können die verschiedensten Staatsformen successive sich ausbilden und einander verdrängen, wo dann bald das monarchische, bald das aristokratische, bald das demokratische Princip seinen Vorrang behaupten wird. Die Kirche aber duldet, in so fern ihre Idee überall zur Erscheinung gebracht wird, einen solchen Wechsel nicht. In ihr sind die genannten drei Principien zu so wunderbarer Harmonie verbunden, daß das Vordrängen eines derselben nothwendig sofort als Störung empfunden werden muß. Um in die Kirche Christi einzutreten, genügt das reine Verlangen, dem Reiche Gottes anzugehören. Wer glaubt und getauft wird, ist ihm zugezählt. Dagegen hebt sich die stets aus der Schaar des gläubigen Volkes erkohrene Hierarchie als ein besonderer Stand auf dem Boden der Gesammtkirche empor, und in ihr ist es wiederum der Episcopat, welcher als eine

stete Erneuerung des Apostolates gewissermaßen vorzugsweise das aristokratische Princip vertritt. Das Haupt der Kirche aber, welches in Petrus zum ersten Male aus den Aposteln durch den Herrn selbst erlesen worden, lebt in seinen Nachfolgern, durch freie Wahl der Brüder im Episcopate erwählt, für alle Zeiten fort, und ist, wenn gleich mit königlicher Macht bekleidet, dennoch nur „der Knecht der Knechte Gottes".

Denn, wie hoch immer die hierarchische Gewalt in ihrer zeitlichen Entwickelung erscheinen mag, sie verschwindet vor dem großen Endzwecke der Kirche, wie das Zeitliche vor dem Ewigen. Vor der Würde, welche die erlangte Kindschaft Gottes verleiht, muß auch der höchste Grad hierarchischer Macht erbleichen. Vor dem dreieinigen Gott ist ja kein Ansehen der Person und von seinem Gerichte entbindet selbst die Tiara nicht. Wahre Gleichheit findet sich nur im Reiche Gottes und ist nirgends so unverbrüchlich gewährleistet. Darum ist auch hier der Gehorsam um so leichter, als die Beschränkung, welche er fordert, im Vergleich zu der höheren Freiheit, die er gewährt, verschwindend klein ist; als er in gleicher Weise den Herrschenden, wie den Beherrschten bindet, und sogar vorzugsweise von jenem die schwersten Opfer fordert. Ein und derselbe Strom göttlicher Liebe vereinigt in wunderbarem Kreislauf Haupt und Glieder zu einem wahrhaft geistigen Organismus und vermittelt das Bewußtsein des gemeinschaftlichen Zieles in jedem einzelnen Theile, wie im Ganzen. Das ist der göttliche Plan.

Diesem großartigen Verbande hat nun der untrügliche Stifter zwar Unvergänglichkeit verheißen, aber nicht auch zugleich Unverwundbarkeit. Im Gegentheil verkündete sein Mund, daß die Kirche durch schwere Versuchungen von Außen nicht minder, wie von Innen werde heimgesucht werden. „Es muß ja Aergerniß kommen!" Nun sind aber die Angriffe äußerer Dränger keineswegs die gefährlicheren. Ja, es ist schwer zu sagen, ob die ruhig herrschende, oder die verfolgte und bedrückte Kirche in höherem Maße ihre göttliche Herkunft und Herrlichkeit zu offenbaren geeignet sei. Wie aber in der eigenen Brust des Menschen der wahrhaft gefährliche Feind lauert, so erwachsen auch der Kirche die allerschlimmsten Störungen im eignen Schooße. Darüber gibt die Geschichte eine Fülle unzweideutiger Lehren. Und forschen wir nach der unheilvollen Quelle jener Kämpfe, welche das Leben der Kirche seit den ersten Zeiten ihres Bestehens getrübt haben, so finden wir dieselbe ausnahmslos in der subjectiven Willkür, welche an die Stelle

des altbewährten Grundgesetzes die wandelbaren Gebilde menschlicher Meinungen zu setzen sich bestrebt. Nun hat aber die Gesammtheit aller Glieder der Kirche ein wahres, unveräußerliches Eigenthumsrecht auf das depositum fidei, die Hinterlage des Glaubens, und jedes einzelne Glied darf verlangen, daß die Unversehrtheit dieses Allen angehörigen Schatzes zu jeder Zeit mit der eifersüchtigsten Strenge bewacht werde. Der Widerstand gegen jedweden Versuch, das Grundgesetz der Kirche zu ändern, komme er von Oben oder von Unten, ist also nichts anderes, als eine Abwehr der Beraubung, als die Reaction des gesunden Lebens gegen Krankheit und Tod. Denn die Kirche kann noch weit weniger, als die Staaten, das Ueberherrschen von Parteien, welche lediglich von einseitig subjectivem Geiste geleitet werden, auf die Dauer ohne große Gefahr ertragen, und für sie muß die Forderung einer schrankenlosen Kritik des Individuums gegenüber der Offenbarung mit der Auflösung jeder kirchlichen Gemeinschaft überhaupt gleichbedeutend erscheinen.

Wohl berufen sich unsere protestantischen Mitchristen vor Allem gerne auf das auch von uns, wie wir oben gesehen, anerkannte allgemeine Priesterthum, welches die Taufe verleiht, so wie auf die individuelle Erleuchtung, welche Gottes Gnade jedem redlich Suchenden ohne Zweifel stets gewährt. Damit wird denn nur zu leicht auch die Meinung verbunden, als sei die vermöge des göttlichen Beistandes bewirkte Stärkung und Anregung der Seele zu klarerer Erkenntniß auch zugleich von der Gabe des überall genügenden Verständnisses der gesammten Offenbarungslehre, also bis zu einem gewissen Grade von übernatürlicher Eingebung begleitet. Nach altkatholischer Lehre bedarf es einer solchen „Inspiration" in keinerlei Weise. Dem Zuge der anregenden Gnade folgend weiß jedes treue Kind der Kirche den Weg zu ihrem wahrhaftigen Munde, zu jenem untrüglichen Lehramte zu finden, welchem das richtige Verständniß der von den Aposteln uns überlieferten Lehre zufolge göttlicher Verheißung für alle Zeiten beiwohnt. Wer anders aber kann der Träger dieses Amtes sein, als die rechtmäßigen Erben und Nachfolger jener, denen diese Lehre von ihrem Urheber zuerst anvertraut worden? Dieser Nothwendigkeit, eine legitime und unangreifbare Rechtscontinuität des höchsten kirchlichen Ansehens aufweisen zu können, scheinen die Gründer der anglikanischen Kirche, im Gegensatz zu den übrigen Formen des Protestantismus, sich zum Theil bewußt gewesen zu sein, als sie die Idee des Episcopates mit Anspruch auf die apostolische Succession bei sich zu verwirklichen suchten. Nun

fehlt aber ihren Bischöfen, auch abgesehen von der sehr bestreitbaren apostolischen Legitimität, nichts Geringeres, als das Haupt, welches nur im rechtmäßigen Nachfolger Petri, von dem sich jedoch diese Kirche getrennt hat, zu finden gewesen wäre. Und so war denn auch die erstrebte Einheit auf die Dauer um so mehr gefährdet, als das sehr dehnbare Bekenntniß innerhalb des „establishment“ thatsächlich so bedeutende Gegensätze zuläßt, daß ein wirklich theologisches Haupt dieser Kirche dieselben schwerlich alle zumal in seinem Innern zu hegen und unter sich zu versöhnen im Stande wäre. Nichts desto weniger besitzt die englische Kirche gerade in ihrer der katholischen nachgebildeten Hierarchie und gewissen hiemit zusammenhängenden liturgischen Formen einen weit stärkeren kirchlichen Verband, als alle übrigen protestantischen Bekenntnisse trotz allen Anstrengungen jemals zu gewinnen vermochten. Sie ist einer von einflußreicher Aristokratie regierten Republik vergleichbar, während jene mehr oder weniger demokratische Formen vertreten. Wollen wir auch die russische Kirche, welche sich im Dogma von der katholischen kaum wesentlich unterscheidet, mit in den Kreis unserer vergleichenden Betrachtungen ziehen, so begegnen wir dort dem bis zum Absolutismus gesteigerten monarchischen Princip im Kirchenregimente, mit seinen starren, alles selbstständige Leben erstickenden Formen, welche, der unumschränkten politischen Herrschaft entlehnt, auch nur mit und durch diese als factischer Cäsaropapismus fortbestehen können.

Eine hiemit sehr verwandte, wenn gleich aus diametral entgegengesetzten Bedingungen hervorgehende Erscheinung ist das, was ich die geistliche Dictatur nennen möchte. Wir begegnen ihr in exquisitester Form zur Zeit der großen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, als natürlicher Entwickelungsphase einer bis zur Anarchie gesteigerten kirchlichen Auflösung. Die Häupter vor Allem, und mit ihnen viele der geringeren Führer der Bewegung, nahmen die unbedingte Unterwerfung unter ihre Lehrsätze, also den Glauben an ihre persönliche Unfehlbarkeit, wie eine sich ganz von selbst verstehende Sache, offen in Anspruch und mußten um so unverbrüchlicher auf diesem Standpunkte beharren, als der Protest gegen den durch fünfzehn Jahrhunderte geheiligten Bestand der alten Kirche nur allein in dem Glauben an die göttliche Sendung der Reformatoren seine Rechtfertigung zu finden schien. Die protestantischen Bekenntnisse haben sich allerdings von jener unbedingten persönlichen Autorität, wie sie in der Reformationszeit herrschend war, im Wesentlichen frei gemacht, sind aber darum der Einheit im Glauben,

auf welche in der heiligen Schrift ein so großes Gewicht gelegt ist, nicht viel näher gekommen. Dies kann auch schwerlich anders werden, so lange man nicht nur über die nothwendigen und allgemein gültigen Grundlagen des Glaubens, sondern auch noch darüber ungewiß ist, ob es ein Princip gebe, vermöge dessen die Einheit überhaupt begründet werden kann. Gleichwol sehen wir auch Seitens der Protestanten das Bestreben, eine größere Uebereinstimmung des Bekenntnisses herbeizuführen, fortwährend sich in nicht geringen Anstrengungen kund geben, welchen der Katholik um so weniger seine herzliche Theilnahme versagen wird, als die gegenwärtig in der eignen Kirche ausgebrochene Bewegung gerade diejenige Frage berührt, mit welcher die Einheit im Glauben auf das Engste verknüpft ist und daher ganz von selbst zu der hier angedeuteten Vergleichung aufzufordern scheint.

Sollte es möglich sein, daß die Lehre über die höchste kirchliche Autorität und die Gränzen ihrer Machtsphäre, wie sie seit achtzehn Jahrhunderten in der katholischen Kirche sich bewährt hat, nicht mehr zutreffend erschiene? So fragte man sich verwundert, als sich die Kunde von den Plänen der römischen Curie zu verbreiten anfing. Wohl wußte der mehr oder weniger Eingeweihte, daß an manchen, doch immer nur untergeordneten, Stellen des Kirchenregimentes gewisse Reformen und zeitgemäße Verbesserungen wünschenswerth, ja dringend waren, wenn man will; daß aber gerade an dem wichtigsten Theile des Kirchenfundamentes, an der Verfassung des höchsten Lehrkörpers eine durchgreifende Veränderung nöthig sein sollte, war selbst manchem der vertrauensseligsten Curialisten ein Räthsel.

Hatte doch die Kirche niemals einen Zweifel darüber gelassen, auf welche Weise eine verbindliche Glaubensvorschrift zu Stande komme Man sehe sich nur unsere oben angeführten Lehrsätze noch einmal an. Die auf göttlicher Verheißung beruhende Unvergänglichkeit des unwandelbar echten und allgemeinen Glaubens der Kirche einerseits, und die legitime Repräsentation derselben durch den unter seinem Oberhaupte vereinigten und mit demselben eng verbundenen Episcopat anderseits, bildeten die bislang unerschütterten Grundsteine der kirchlichen Verfassung. Im Gesammt-Episcopate, als dem Vertreter des christlichen Erdkreises, erkannte die Kirche das apostolische Lehramt, die Zeugen ihres Glaubens, die Richter des Irrthums freudig an. Denn in nichts anderem bestand ja die Hauptaufgabe der allgemeinen Concilien, als in dem einmüthigen Zeugniß für den thatsächlichen Glauben der Kirche, für die fides patrum, nicht mehr und nicht weniger. Und

zugleich darf der größte Nachdruck darauf gelegt werden, daß niemals die bloße Erörterung theologischer Meinungen — sogenannte Entwickelungen des Glaubens, wie man heute zu sagen liebt — niemals die Machtfrage zu Gunsten dieser oder jener Partei, sondern lediglich die Vertheidigung der Glaubenshinterlage gegen feindlich eindringende Irrlehren, und die nothwendige Beseitigung von Mißbräuchen, die das gesunde Leben der Kirche gefährdeten, also vorzugsweise Abwehr, nicht aber willkürlicher Angriff, Ziel und Zweck aller anerkannten, ökumenischen Concilien gewesen ist, seit dem ersten zu Jerusalem bis herab auf das Tridentinum. Nicht Streitigkeiten hervorzurufen, sondern Beilegung eines vorhandenen Zwistes, im Geiste des göttlichen Stifters, war das Friedenswerk, welches jene ehrwürdigen Versammlungen sich vorsetzten. Denn in seinem Namen müssen versammelt sein, die seines Beistandes sich versichern wollen, und es dürfen nur diejenigen sich dessen dauernd zu erfreuen hoffen, welche frei von jeder menschlichen Rücksicht, als echte Zeugen des Glaubens, der Wahrheit allein die Ehre geben. Nur unter dieser Bedingung kann die Verheißung sich erfüllen, denn es wirkt der Geist Gottes nur mit denen, die von ganzer Seele für Ihn und sein Wort einstehen wollen. Den furchtsamen oder gar falschen Zeugen aber widersteht der Geist, und von ihm getragen und erleuchtet, nicht minder die ganze Kirche.

Und so glauben wir zwar, daß durch den Mund des Nachfolgers auf dem Stuhle Petri, wenn er das Resultat eines solchen, unter ihm und mit ihm geführten und siegreich beendeten Processes gegen den Irrthum, also das übereinstimmende Zeugniß des Gesammtepiscopates für den Glauben der ganzen Kirche verkündet, ebensowohl die Wahrheit ausgesprochen wird, wie dies einst der Apostelfürst bei Gelegenheit jenes ersten Concils von sich sagen durfte [1]). Dagegen steht nirgends geschrieben, daß der „aus gemeinschaftlicher Untersuchung" hervorgegangene Beschluß erst noch einer wiederholten Bestätigung Petri bedurft hätte, um ihn für die Gläubigen verbindlich zu machen. Auch die Folgezeit, bis über das neunte Jahrhundert hinaus, weiß davon nichts. Bekanntlich haben die Väter der ersten acht ökumenischen Concilien so wenig wie der Kaiser, welcher dieselben berief, ja, man darf wohl sagen, die ganze Christenheit, jemals bezweifelt, daß ihre Satzungen, in so fern und weil sie auf dem Zeugniß aller Kirchen beruhten, „aus sich selbst", nicht aber erst durch die Bestätigung des jeweiligen

---

[1]) Apostelg. 15. V. 7.

Pabstes, irreformabel seien. War doch die Zustimmung der Kirche von „Alt-Rom" schon ihres anerkannt traditionellen Vorranges wegen vorzugsweise die Bedingung für dies Zustandekommen des einmüthigen Consensus, und es bildete ja ihr Votum in der Regel sogar die Grundlage der ganzen Verhandlung. Die Anerkennung aber eines in Uebereinstimmung mit diesem Votum gefaßten Concilbeschlusses als geoffenbarte Wahrheit nochmals von der Bestätigung des Pabstes abhängig machen, hieße kaum etwas anderes, als wenn man für ein eidliches Zeugniß hinterher noch die Versicherung der Aufrichtigkeit verlangen wollte.

Von dem Berufe und der Bedeutung, wie von dem Ansehen, welches den allgemeinen Concilien von jeher beigelegt worden, wird folgende Stelle aus Alzog's bekannter „Universalgeschichte der christlichen Kirche" [1]) eine klare Anschauung geben:

„Die ökumenischen Concilien (*σύνοδοι οἰκουμενικαί*) waren die höchste richterliche Autorität in dogmatischen Streitigkeiten und haben zugleich das Wesen der katholischen Kirche am vollendetsten dargestellt. Schon in der ersten Periode beriefen sich die Kirchenlehrer bei Abweisung der einseitigen Doctrinen der Häretiker auf die übereinstimmende Lehre der gesammten Kirche. Damals konnten aber die Bischöfe der einzelnen Kirchen wegen der Verfolgungen sich nicht versammeln und den Gesammtglauben auf eine so in die Augen fallende Weise bekunden. Diese Erscheinung trat aber sogleich nach Beseitigung der Hemmung hervor, ein Beweis, daß die Concilien ans dem Wesen der Kirche selbst hervorgingen; nur die äußere Möglichkeit hing vom Staate ab. Die innere Geltung der hier gegebenen dogmatischen Bestimmungen hing mit den Verheißungen Christi für seine Kirche eng zusammen; fest stand der Glaube, daß der gesammte Episcopat von der wahren Lehre nicht abweichen könne. Zwar waren auf den ökumenischen Concilien nicht alle Bischöfe, selbst nicht immer alle des römischen Reiches (*οἰκουμένη*), sondern meist nur die orientalischen gegenwärtig; die Beschlüsse derselben wurden aber nachher allgemein angenommen, und durch den Beitritt der abendländischen Kirche erhielten die Concilien dann, wie das zu Constantinopel (381), die Würde von ökumenischen."

Das Hauptgewicht ist auch hier wieder, wie man sieht, auf die Ermittelung der übereinstimmenden Lehre der gesammten Kirche, also des echten und unverfälschten apostolischen Glaubens gelegt, auf welchen es am Ende doch jedem Christgläubigen vor Allem ankommen

---

[1]) Sechste Auflage, p. 294.

muß. Nicht minder aber ist darauf zu achten, daß erst durch den Beitritt der ganzen Kirche die etwa noch mangelnde oder bestrittene Oekumenicität eines Concils, und mithin auch die allgemein verbindliche Kraft seiner Beschlüsse völlig außer allen Zweifel gestellt wird.

So lange nun diese „höchste richterliche Autorität" in der Kirche allgemein anerkannt ist, wird die Beilegung von dogmatischen Streitigkeiten um so eher stets zu den möglichen Dingen gehören, als der freie, ungehinderte Meinungsaustausch auf einer Kirchenversammlung nicht blos zulässig, sondern principiell geboten ist. Erst dann wäre ein dauerndes Schisma zu fürchten, wenn dieser Eckstein der kirchlichen Verfassung selbst verschoben und mit ihm der gesammte Bau in seinen tiefsten Grundlagen erschüttert würde. Kein Zeitabschnitt der Kirchengeschichte dürfte in dieser Hinsicht lehrreicher sein, als das 14. und 15. Jahrhundert. Besser, als ich es vermöchte, faßt Alzog [1]) das Gesammtbild dieser Periode in folgendem zusammen:

„Unter Bonifacius' VIII. theilweise leidenschaftlicher Führung des Pontificats erhielt die mittelalterliche Papalhoheit einen Stoß, der sie aus ihrer bisherigen Stellung gewaltsam verrückte. Eine neue Stellung des Papstthums zu fixiren, welche die eigentliche, im Wesen des Primats liegende, normale sein sollte, war nunmehr Aufgabe geworden. Aber die Lösung derselben wurde in zwei Extremen versucht, in dem einen von den französischen Kerkermeistern der Päpste und von der Constanzer und Basler Synode, in dem andern von Pius II. und seinen Gleichgesinnten, welche die Zeichen der Zeit nicht verstanden und die vergangenen Jahrhunderte der päpstlichen Vollgewalt festhalten und wieder heraufbeschwören zu können glaubten. Dazu kam noch, daß unglücklicher Weise gegen Ende dieses Zeitabschnittes auf dem Stuhle Petri mehrere schlechte Individuen saßen, die schon gar nicht Willens und berufen waren, die wahre Stellung des Primats zu verwirklichen, und die während des Principienkampfes für das Papal- oder Episcopalsystem in der Kirche entstandene Verwirrung und Corruption zu beseitigen. Dieses Suchen nun nach der normalen Stellung des Papstthums, die, ohne die geheiligten Rechte des Primats anzutasten, auch eine peripherische Entwickelung der Kirchenverfassung zuließe, wie die fortgesetzten Versuche einer Reform in der Kirche an Haupt und Gliedern, charakterisirt vorzugsweise die Zeit von Bonifacius VIII. bis zu Ende dieser Periode."

---

[1]) A. a. O. p. 613.

Wer empfände nicht bei diesem scharf gezeichneten Bilde einer für die Kirche schmerzlichen Vergangenheit, daß die Geister jener Epoche eines von Haß und Leidenschaft genährten Kampfes ihren unheilverheißenden Schatten bis in unsere Tage hineinwerfen? Möchten ihre Mahnungen nicht verloren sein! Wie die Schalen einer aus dem Gleichgewichte gebrachten Waage sehen wir die Machtstellung bald der einen, bald der andern Partei sich heben oder senken, und zwar in demselben Verhältniß, als sie vorher gefallen oder gestiegen war. Und wenn auch die Perioden solcher Schwankungen oft nach Jahrhunderten zählen, so ergibt sich doch aus ihrem unläugbaren Zusammenhange, daß sie ursprünglich nur durch die Verrückung jenes Schwerpunktes, in welchem wir oben die Quelle aller kirchlichen Autorität gefunden, erzeugt werden konnten. Schon die Worte, Episcopal= und Papalsystem, mit welchen man die beiden entgegengesetzten Standpunkte zu bezeichnen pflegt, deuten auf eine Trennung der nach göttlichem Rechte zu unlöslicher Einheit in schönster Harmonie verbundenen Kräfte, und geben also zugleich die Natur des Streites, wie seine Ursache an. Dem höheren Begriffe des Gesammtorganismus ordnet sich sowohl der des Hauptes unter, als derjenige der Glieder, und jeder Versuch, den Umfang des einen auf Kosten des andern zu vermehren, setzt schon eine Verkennung des ursprünglichen, gesunden Verhältnisses voraus. Daher erscheint denn auch die Verwirklichung solcher Bestrebungen sofort als Störung des normalen Zustandes, welche, einmal in Gang gebracht, mit verhängnißvollen Schwingungen durch die Jahrhunderte nachklingt.

Daß es auch heute wieder lediglich die Autoritätsfrage ist, welche die kirchliche Einheit zu trüben droht, dürfte dem Gesagten nur allzusehr zur Bestätigung gereichen. Wer wollte den Zusammenhang, welcher hier angedeutet worden ist, zu läugnen wagen? Hat nicht der Zwiespalt bereits eine jenen früheren Kämpfen gleiche Höhe erreicht? Geht es doch schon, wie ein tiefer Riß, durch die Kirche und droht ihre Glieder, die durch die heiligsten Bande verbunden sind, zu scheiden. Beide Theile berufen sich, wie ehemals auch, auf Gottes Wort, beide schelten die Gegner Neuerer und Empörer. Nicht wenige verzagen schon an der Möglichkeit, die Gegensätze auszugleichen und zu versöhnen. Ja, so schroff stehen sich die Meinungen bereits gegenüber, daß es für ein gläubiges Glied der Kirche kaum weniger möglich ist, sich der offenen Parteinahme zu enthalten, als freiwillig dem Verbande mit der Kirche zu entsagen.

Je bedenklicher aber die Lage, je drohender der Conflict erscheint, desto dringender ist es geboten, fest im Auge zu behalten, daß es nur Ein Ziel, nur Einen Preis des immerhin vielleicht langwierigen Kampfes geben kann und darf: nämlich die endlich nur um so stärker befestigte Einheit im Glauben. Darauf immer und unermüdlich hinzuweisen, ist die Pflicht eines Jeden, der seine Kirche treu und aufrichtig liebt.

III.

Prüfung der neuen Lehre an der alten.

„Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind." I. Joh. 4, 1.

Wenn die neuverkündete Glaubensvorschrift, an welcher sich der beklagenswerthe Streit entzündet hat, mit der von Alters her überlieferten Lehre in unlöslichem Widerspruch steht, so ist ihre Annahme ohne offenbare Verachtung der Verheißung Gottes an seine Kirche unmöglich. Das werden auch die eifrigsten Infallibilisten nicht läugnen wollen. Dagegen ist wohl zu beachten, daß dieses strenge Urtheil auch nur im Falle des unzweifelhaften, in die Augen springenden Widerspruchs, also im Falle der unabweislichen Evidenz, eine unbedingte Anwendung findet. Hieran schließt sich dann die Forderung, daß die alte Lehre in klaren, unzweideutigen Sätzen aufgestellt und dann mit dem neu verbündeten Glaubenssatze nach dessen anerkannt richtigem Sinne in Vergleich gezogen werde. Die erste Bedingung glaube ich erfüllt zu haben. Die zweite würde eben so leicht auszuführen sein, wenn es genügte, die zunächst sich darbietende, auf dem einfachen Wortsinne beruhende Deutung des in Rede stehenden Decretes als die allein mögliche und mithin richtige anzunehmen. Nun ist aber bereits in den von mehreren Hirtenbriefen deutscher Bischöfe gebrachten Auslegungen eine nicht unerhebliche Verschiedenheit der Auffassung hervorgetreten, welche sogar, wenn man z. B. die Ansicht des Bischofs von Paderborn mit derjenigen vergleicht, die der Bischof von Ermeland in seinen bekannten zwölf Erklärungsartikeln ausspricht, bis zu einem schwer zu versöhnenden Gegensatze sich zu steigern scheint.

Halten wir uns zunächst an den schlichten Wortsinn, so sagt das Decret, daß der Pabst, wenn er ex cathedra redet, d. h. wenn er,

sein Amt als oberster Hirt und Lehrer aller Christen ausübend, vorschreibt, was die ganze Kirche in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre festzuhalten hat, jene vom Heiland der Gesammtkirche verheißene, volle Unfehlbarkeit besitzt, zufolge welcher seine also erlassenen Decrete aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche unabänderlich seien [1]).

Wir lassen vorläufig dahingestellt, ob der Begriff eines ex cathedra erfolgten Spruches durch die hinzugefügte Erklärung so genau bestimmt ist, daß nicht mehr als Eine Deutung möglich bleibt, und wenden uns zu derjenigen Auslegung, welche sich am weitesten von der oben vorgetragenen, und wie wir überzeugt sind, bisher gültig gewesenen Lehrsätzen entfernt und zugleich auch von den sogenannten infallibilistischen Schriftstellern am häufigsten vertreten wird.

Nach der Meinung dieser Männer müssen wir fortan bei Strafe des Bannes glauben, daß der Pabst, ohne an das Votum des gesammten Episcopates gebunden zu sein, für die ganze Kirche verbindliche Vorschriften des Glaubens und der Sitte zu erlassen, die von Gott verliehene Macht habe. Daß es sich hiebei lediglich um Auslegung der heiligen Schrift und der Erblehre, nicht aber um die Aufstellung materiell neuer Dogmen handeln könne, wird natürlicher Weise auf das Schärffte betont. Auch wird hie und da im Allgemeinen dagegen Verwahrung eingelegt, daß bei dieser amtlichen Irrthumslosigkeit des Oberhauptes zugleich an die Eingebung positiver Offenbarung, also an eine göttliche Inspiration gedacht sei, da ja das Decret ausdrücklich nur vom Beistande (assistentia) des heiligen Geistes spreche. Auch sei die unfehlbare Lehrgewalt des Pabstes keineswegs ohne alle Beschränkung, da derselbe weder frühere, bereits sanctionirte Concilbeschlüsse, noch die ebenso unabänderlichen, ex cathedra erlassenen, päbstlichen Glaubensdecrete umzustoßen die Macht habe. Hiernach würde also doch das Oberhaupt der Kirche hinsichtlich aller und jeder Interpretation, sei es der heiligen Schrift und der Erblehre, sei es der von Concilien oder Päbsten erlassenen Decrete, wofern er nur den Text nicht verändert, die ganz unumschränkte Vollmacht besitzen.

Ein gelehrter Vertheidiger dieser Lehre [2]) ist aufrichtig genug,

---

[1]) Den vollständigen Satz siehe weiter unten, p. 62.

[2]) Constantin von Schäzler, „Die päbstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen", p. 6. Die Umkehrung des Titels würde, wie ich glaube, dem Inhalte des Buches besser entsprechen.

dieselbe „für Manche eine harte Rede" zu nennen. Allein er thut es nicht etwa, um sie abzuweisen, sondern wohl nur deßhalb, um an jene Worte des Lebens zu erinnern, die uns der heilige Evangelist Johannes (c. VI) aufbewahrt hat. Damals freilich lag es nicht an der Rede und an Dem, der sie gesprochen, daß sie so hart sein sollte, sondern vielmehr an den Herzen der Hörer. Wo aber nicht Gott selbst, sondern nur Menschen reden, da wird es wohl unbenommen sein, die Worte etwas näher auf ihre Härte zu prüfen.

Wer einmal die Beruhigung gekostet, welche dem Katholiken aus der Ueberzeugung erwächst, daß der übereinstimmende Glaube der gesammten, im Episcopate vertretenen Kirche nach Gottes Verheißung nicht irre gehen könne, der wird schwer zu überzeugen sein, daß dem Worte eines Einzigen die eben so vollkommene Untrüglichkeit beiwohnen könne. Während die Garantie, welche das conciliarische Verfahren bietet, selbst wenn man lediglich den menschlichen, gleichsam staatsrechtlichen Maaßstab anlegen wollte, kaum etwas zu wünschen übrig läßt, suchen wir für den neuen Modus der Entscheidung vergebens nach einer festen, verständlichen Gewähr, da jenes sichere Kriterium der Gewißheit, die Uebereinstimmung der Gesammtheit, auf die Aussage eines Einzigen Zeugen ohne Absurdität nicht mehr anwendbar ist.

Man versucht nun mit gewissen Beruhigungsgründen die Furcht, es möchte vielleicht bei dem uns gebotenen Tausch der beste Theil des altbewährten Fundamentes der kirchlichen Einheit verloren gehen, in etwa zu beschwichtigen. So ist es z. B. den Vertheidigern der neuen Lehre sehr geläufig, sich auf die Allmacht Gottes zu berufen, den ja nichts gehindert habe, die Bewahrung der Glaubenshinterlage nach Wohlgefallen ebensowohl dem Einen, als der Gesammtheit anzuvertrauen. Ganz gewiß. Gott hätte auch den Einen Petrus statt der Zwölfe ganz allein zum Apostel erwählen, er hätte ihn können ewig auf der Erde weilen lassen, um auf diese Weise eine cathedra zu gründen, deren Unfehlbarkeit dann auch dem Ungläubigsten nicht zweifelhaft gewesen wäre! Was ist bei Gott unmöglich? Sehen denn aber diejenigen, welche mit diesem Argumente etwas gesagt zu haben meinen, nicht sofort ein, daß z. B. auch die Protestanten dasselbe mit gleichem Rechte zu Gunsten ihrer Theorie von der Privaterleuchtung gebrauchen können? Kann nicht Gott ebensowohl bewirken, daß jedermann, für seine Person, sich das zur Seligkeit Nothwendige unter Beistand des heiligen Geistes, und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem

allgemeinen Kirchenglauben, aus der Bibel herausliest? Das wäre ja auch so eine Art von frommem Glauben, den man dann billigerweise ebensowohl gelten lassen müßte. Ist doch bei Gott Alles gleich schwer und leicht! Allein nicht auf das lediglich denkbar Mögliche, sondern auf das Wirkliche, das durch Erfahrung oder Zeugniß bewährte Thatsächliche kommt es hier überall an. Beruht gleich die Möglichkeit des Wunders auf der göttlichen Allmacht, so bedarf doch die Thatsache der Verwirklichung desselben in jedem einzelnen Falle des vollgültigsten Zeugnisses, und auf ein solches beruft sich die apostolische Kirche. Wahrlich, es ist betrübend, wenn man sehen muß, wie die gesunde Objectivität der katholischen Lehre so ohne Weiteres einer alles verflüchtigenden, subjectiven Willkür preisgegeben werden mag.

Eben so unwirksam, wie sich die Berufung auf Gottes Unumschränktheit erwiesen, müssen auch die Versuche erscheinen, uns die neue Prärogative des Pabstes durch Zurückführung derselben auf gewisse Gränzen plausibeler zu machen. Dahin gehört die Einschränkung der Unfehlbarkeit auf die amtliche, von der Persönlichkeit gänzlich zu trennende Function des Pabstes. Es solle ja nicht geläugnet werden, daß manche Päbste für ihre Person geirrt, ja leider große Sünder gewesen seien. Damit habe die Gnadengabe der Unfehlbarkeit nichts zu thun. In der That spricht denn auch die Geschichte leider zu deutlich, um nicht diese Concession an den unerbittlichen Sachverhalt als eine nothgedrungene erscheinen zu lassen. Doch indem hiemit Einem Zweifel begegnet wird, steigt sofort wieder mancher Andere herauf, der auch das bereitwilligste Gemüth stutzig machen dürfte. Wie läßt sich, so fragen wir beispielsweise, mit dieser Theorie von einer nicht persönlichen, sondern blos amtlichen Unfehlbarkeit die Auslegung vereinigen, welche man zur Stütze derselben für die bekannte Schriftstelle, Luc. 22. V. 31 und 32, gefunden, daß nämlich der Heiland durch sein Gebet den Glauben Petri und dessen Nachfolger für alle Zeiten gesichert habe? Gibt es etwas Persönlicheres, als den Glauben? Nichts ist dem Menschen so eigen, nichts ist so innig verwachsen mit der Seele, als Glaube und Ueberzeugnng. Wenn also zugestanden wird, daß diese auch beim Pabste wanken können, wo wäre dann noch Raum in ihm für die Irrthumslosigkeit? Den Ausdruck *πίστις*, fides aber, welchen der Evangelist gebraucht, auf die rein amtlichen Functionen des Pabstes, ganz abgesehen von seiner persönlichen Ueberzeugung, zu deuten, dürfte doch am Ende dem eifrigsten Curialisten nicht in den Sinn kommen. Verbietet also schon die Geschichte, aus der angeführten Bibelstelle für

die Nachfolger Petri eine unwandelbare Reinheit ihres persönlichen Glaubens zu folgern, so ist dieselbe für die ganze Unfehlbarkeitstheorie überhaupt nicht mehr zu verwerthen. Noch deutlicher erhellt dies aus dem nahe liegenden Vergleich mit dem hohenpriesterlichen Gebete des Herrn (Joh. 17). Nach infallibilistischer Deutungsweise könnte ein Gläubiger ebensowenig jemals aus der Gnade fallen, wie Petrus, und beziehentlich seine Nachfolger aus dem Glauben, weil ja Christus für Alle gebetet, daß sie Eins mit ihm seien. Mit diesem Glauben an die Unmöglichkeit, aus der Gnade zu fallen, soll sich Oliver Cromwell auf dem Sterbebette in der That haben trösten lassen.

Die Trennung des Amtes von der Person des kirchlichen Oberhauptes ist, wie die genauere Prüfung ergeben wird, überhaupt eine sehr ergiebige Quelle für immer gewichtigere Zweifel. Es ist denkbar, daß ein irrgläubiger oder gar ein bewußt ketzerischer Pabst, wie es deren ja leider gegeben hat, zur Verkündigung einer mit der eigenen Ueberzeugung im Widerspruch stehenden Lehre durch hinreichend starke, äußere Nöthigung vermocht werden könnte. Dabei ist dann vorausgesetzt, daß ihm jene Lehre in bündiger Fassung bekannt wäre. Nun besteht aber gerade die Häresie in der hartnäckigen Verweigerung und Abläugnung der Wahrheit. Da leuchtet es doch wohl von selbst ein, daß ein derartiger Pabst, wenn er in der That einmal die Wahrheit lehrte, sich entweder dem ausgesprochenen Zeugnisse der Kirche aus äußeren Gründen gefügt haben müßte, oder daß er durch directe Einwirkung der göttlichen Allmacht gezwungen, auch gegen seinen Willen eine von ihm verworfene, ja selbst eine vorher nicht gekannte Lehre verkündigt hätte. Den Fall, daß ein Pabst amtlich eine Ketzerei lehren könne, stellen uns freilich die Infallibilisten als unmöglich dar. Sie trösten uns mit der Versicherung, daß die Vorsehung unter den angegebenen Umständen jeden Anlaß zu wichtigen Lehrentscheidungen schon zu verhindern wissen werde. Wunderlicher Gedanke! Der liebe Gott sollte zulassen, daß durch die Wahl schlechter Oberhirten der Weg zur Wahrheit versperrt würde, um dann selbst genöthigt zu sein, bessere Zeiten abzuwarten! Da wäre es doch einfacher, gleich von vorn herein die Wahl der Päbste wie der Bischöfe immer auf den Würdigsten zu lenken. Das ist Spott, wird man sagen. Nun wohl, die Vermessenheit, mit der man sich anmaßt, der Vorsehung verborgene Wege erkannt zu haben und obendrein der historischen Wahrheit ins Angesicht zu schlagen, verdiente noch weit Härteres.

Die Theologen unterscheiden den der Kirche verheißenen fort=

dauernden Beistand des heiligen Geistes von der Inspiration sehr bestimmt dadurch, daß jener dem Erkenntnißvermögen seinen Inhalt nicht, wie jene, auf übernatürliche Weise direct vermittelt, sondern dasselbe lediglich in seiner Function stärkt und für klarere Einsicht der Wahrheit tauglicher macht. Er weckt das Schlafende und belebt das Erstarrende mit der Wärme seines Hauches. Soll dagegen dem materiellen Mangel an Wissen ohne menschliche Vermittelung abgeholfen, soll gar zugleich ein aller zuvorkommenden Gnade stets hartnäckig und unversöhnlich widerstrebender Wille gebrochen werden, so kann ersteres nicht ohne übernatürliche Eingebung, letzteres wohl schwerlich ohne ein noch handgreiflicheres Wunder geschehen. Es bedarf aber hier nicht einmal der Voraussetzung so extremer Fälle. Unser Einwurf behält auch dann seine Kraft, wenn die Orthodoxie des Oberhauptes über allen Zweifel erhaben ist. Tritt nämlich der Fall ein, daß die Reinheit der Lehre wesentlich bedroht erscheint, und es mithin nöthig wird, die echte Ueberlieferung der Kirche herzustellen, so kann dies, wie wir gezeigt, nur dadurch geschehen, daß die Uebereinstimmung in der Aussage aller berufenen Zeugen ausgemittelt wird. Welches das Endresultat des hiezu nöthigen, oft sehr mühseligen und langwierigen Verfahrens sein werde, ist offenbar ohne die Gabe eines untrüglichen Prophetenthums mit Gewißheit niemals vorauszusehen. Oder hätte man wirklich die Absicht, mit dem von Bonifacius VIII. ausgesprochenen Satze, daß der Pabst alle Rechte im Schrein seiner Brust trage, mindestens hinsichtlich des höchsten Lehramtes Ernst zu machen? Wären die jüngst umhergetragenen Worte: „Die Tradition bin ich" in der That mehr als eine Anecdote? Nun, dann dürfte das hier Gesagte um so zutreffender sein, und es wäre eine Wundergabe in die Kirche eingeführt worden, von welcher Niemand bisher eine Ahnung gehabt. Verwahrt man sich doch auch von infallibilistischer Seite entschieden dagegen, daß die neue Lehre zugleich die Nothwendigkeit einer Inspiration bedinge, und es geschieht unverkennbar in diesem Sinne, wenn uns, freilich nicht ohne eine gewisse Schüchternheit, die beschwichtigende Versicherung ertheilt wird, daß der Pabst, um einen unfehlbaren Stuhlspruch zuwege zu bringen, jedenfalls die ihm reichlich zu Gebote stehenden menschlichen, natürlichen Mittel pflichtmäßig und gründlich anwenden werde. Als solche Mittel werden, außer den eigenen Studien, die von gelehrten Theologen einzuholenden Rathschläge und Gutachten angeführt. Ob dann schließlich in der Einsicht des Pabstes oder der seiner Rathgeber die Unfehlbarkeit ihren eigentlichen Sitz habe, bleibt

dahingestellt. Keinenfalls aber ist ersichtlich, wie einige Theologen, und wären es auch Bischöfe, ohne selbst unfehlbar zu sein, in zweifelhaften Fällen das übereinstimmende Zeugniß des gesammten Episcopates ihrerseits voraussehen und durch ein Gutachten sollten ersetzen können. Alle diese Einschränkungen und Clauseln zeigen nur um so deutlicher, daß die amtliche Unfehlbarkeit nicht minder, wie die rein persönliche, ohne Annahme einer besonderen Inspiration ganz undenkbar ist.

Unter den recht begeisterten Anhängern der neuen Lehre gibt es ohne Zweifel auch solche, die mir schlagfertig vorhalten würden, daß die Lehre vom übereinstimmenden Zeugnisse der im Episcopate vertretenen Gesammtkirche mindestens doch seit dem 18. Juli vorigen Jahres veraltet und hinfällig geworden sei, und daß daher mein Einwurf von der Prophetengabe alle Bedeutung verliere. Sie mögen in ihrer Weise nicht Unrecht haben. Nun würde ich dann wieder fragen müssen, durch welche Art von Wunder es möglich zu machen sei, daß Päbste, wie Johannes XII., Benedict IX., Alexander VI. u. a. solcher Art neben einem alle Sitte verhöhnenden, gottesläugnerischen Frevelsinne ebensogut auch Recht und Wahrheit „im Schreine ihrer Brust" beherbergen könnten? Nun, es gibt auch solche, die selbst eine derartige Zumuthung nicht schreckt, und die ihren Katholicismus gerade darin recht vollkommen zu bethätigen glauben, daß sie auch das logisch Unmögliche bereitwillig annehmen, wofern es ihnen nur in der Gestalt eines Wunders vorgestellt wird. Indem sie aber meinen, das Opfer der gesunden Vernunft in hingebendem Gehorsam glücklich dargebracht zu haben, bemerken sie nicht, daß sie sich dieses Zustandes freiwilliger Beraubung doch wieder nur mittelst der vermeintlich ausgetriebenen Vernunft zu erfreuen hoffen dürfen und zu diesem Ende nicht geringe Anstrengungen machen müssen, um die unbequemen Zweifel, durch welche die vernichtet Geglaubte ihr Dasein doch immer wieder bekundet, von sich abzuwehren. Wie es ihnen damit gelingt, haben wir ja fortwährend Gelegenheit, zu beobachten.

Tritt man den Folgerungen, welche aus der infallibilistischen Theorie trotz allen Abschwächungsmitteln sich mit unabweislicher Consequenz ergeben, nur einigermaßen näher, so stößt man zu allererst auf die Frage: in welchem Sinne der Episcopat fernerhin noch als Erbe und Vertreter des Apostolates angesehen werden könne, wenn demselben eine entscheidende Stimme im Lehramte der Kirche nicht länger zukommt?

Hat nämlich der Pabst die Befugniß, Glaubensvorschriften, welche die ganze Kirche binden sollen, für seine Person und ganz nach eigenem

Urtheile zu erlassen, — wobei es ihm dann auch gänzlich freigestellt bleibt, sich sowohl die Gränzen seiner Vollmacht selbst zu stecken, als auch das Material für seine endgültigen Entscheidungen zu suchen, wo es ihm beliebt, — so folgt daraus mit Evidenz, daß die Autorität der Bischöfe auf den Werth einer begutachtenden Behörde herabsinkt, die man nach Gefallen befragen kann, oder auch nicht. Unter solchen Umständen noch von einem nennenswerthen Antheile des Episcopates am unfehlbaren Lehramte der Kirche reden, ist ungefähr dasselbe, als wenn man eine Versammlung von Notabeln, oder sogenannten berathenden Ständen, eine wirkliche Volksvertretung nennen wollte. Ist das Haupt der Kirche alleiniger Träger des höchsten, unfehlbaren Lehramtes, so ist der Rumpf für dasselbe offenbar nicht länger von Belang. Die hieraus folgende Nullität bischöflichen Ansehens würde sich der Mathematiker etwa folgendermaßen veranschaulichen: wenn $a + b = a$, so ist $b = o$, oder doch einem verschwindend kleinen Werthe gleich, in so fern unter a eine unendliche Größe verstanden wird. Die Anwendung ist leicht. Und es folgt demnach die Aussonderung des Episcopates aus dem Lehramte auf Grund der neuen Lehre ebenso gewiß, als ein Theil, und wäre er der hervorragendste, niemals dem Ganzen gleich sein kann. Diese nothwendige Folge wird denn auch, wenn nicht Alles trügt, von manchen Vertheidigern der päbstlichen Unfehlbarkeit bereitwilligst zugestanden[1]). Ob diese Herren sich viel daraus machen, daß zugleich mit dem Rechte der Bischöfe auch die glorreichsten Blätter der Kirchengeschichte zerrissen werden, muß nach der auf gewisser Seite so beliebten Verdächtigung des historischen Wissens leider bezweifelt werden. Andere scheinen denn doch die verletzende Wirkung zu fürchten, welche die Vernichtung der bischöflichen Lehrautorität auf das katholische Bewußtsein ausüben könnte, und bemühen sich, mit Umgehung der lästigen Alternative, ob Pabst, ob Episcopat, die Blicke der Gläubigen auf das erhöhte Ansehen hinzulenken, welches ein Concil den päbstlichen Stuhlsprüchen vor der gesammten Christenheit zu verleihen berufen sei. Hätten doch auch die Apostel selbst, ungeachtet der einem Jeden von ihnen beiwohnenden Unfehlbarkeit, es nicht verschmäht, lediglich zu diesem Zwecke sich in feierlicher Synode zu versammeln. Ob diese Berufung zutreffend sei,

---

[1]) Vergl. Phillips, Kirchenrecht II, p. 331. „Unter diesen Voraussetzungen (d. i. die Unfehlbarkeit des Pabstes) würde dann freilich das Concilium bei den Bestimmungen über den Glauben überflüssig."

werden wir sehen. Hier haben wir es zunächst mit der Würdigung dessen zu thun, was dem Episcopate für den verlorenen Antheil am apostolischen Erbe oder doch für den vermeintlichen Besitz desselben geboten wird. Das so hoch angeschlagene Aequivalent besteht nun aber, bei Lichte besehen, in nichts Anderem, als einer schlechthin passiven Assistenz, durch welche jedoch die Gültigkeit des vorgenommenen Actes einer Glaubensentscheidung keineswegs etwa in der Art bedingt werden soll, wie z. B. diejenige einer Eheschließung durch Gegenwart des zuständigen Pfarrers und zweier Zeugen. Es geschieht eben lediglich zur Erhöhung der Feierlichkeit, und vielleicht zu um so eindringlicherer Verkündigung eines Dogma's, wenn künftighin die Bischöfe des Erdkreises nach Rom eingeladen werden. Wohl mag eine so ehrwürdige Versammlung geeignet scheinen, die verkörperte Idee der Kirche zu manifestiren; in Wirklichkeit aber wird sie es nur dann vermögen, wenn sie im ungeschmälerten Vollbesitze ihrer göttlichen Mission und Verheißung auftreten kann. Im andern Falle dürfte ihre bloße Zustimmung das Ansehen der wahren Lehre kaum wesentlich zu erhöhen die Kraft haben, und die größere Bereitwilligkeit, mit welcher die Acclamation geleistet würde, könnte dann sehr leicht nur als Zeichen einer unbedingten Abhängigkeit erscheinen. Uns aber kann die Erhebung des Episkopates zu einem noch so glänzenden Hofstaate, mit welchem das Oberhaupt sich umgeben möchte, keineswegs für den Verlust der legitimen apostolischen Zeugenschaft trösten, die wir bisher in demselben zu besitzen glauben durften. Und so stehen wir denn hier schon vor einem so tiefgreifenden Gegensatze zwischen der alten und neuen Lehre, daß kaum noch einige Hoffnung auf Vermittelung übrig bleibt.

Man pflegt es als ein Merkmal für die Schwäche einer Sache anzusehen, wenn die Kernfrage seitens der Vertheidiger überall umgangen, und eine Menge von seitab liegenden Argumenten in den Vordergrund gestellt wird. Dies tritt besonders auffallend dann hervor, wenn es sich darum handelt, den nicht zu verhüllenden Gegensatz beider Standpunkte dadurch zu heben, daß man das neu verkündete Dogma als naturgemäße Entwickelung einer von Alters her im Bewußtsein der Kirche, mindestens dem wesentlichen Keime nach, bereits vorhandene Lehre darstellt [1]). So weit ich nämlich übersehen konnte, findet sich nirgends eine directe Antwort auf die so nahe liegende Frage: wie es

---

[1]) Anmerk. So z. B. Hergenröther in seiner Schrift „Die Unfehlbarkeit des Pabstes" (Mainz bei F. Kirchheim 1870) pag. 45.

denn komme, daß unzählige, von der Kirche gut geheißene Lehrbücher und Schriften aller Art bisher geradezu behaupten durften, es gehöre nicht zur Glaubenslehre, daß der Pabst unfehlbar sei? Allen Vermittelungsversuchen müßte doch, sollte man meinen, eine bündige Lösung dieses Widerspruches vorhergehen. Statt dessen werden uns im besten Falle allerlei Citate aus älteren und neueren Autoren vorgehalten, die den verlangten Beweis liefern sollen, daß die Unfehlbarkeit des Pabstes von Anfang an in der Kirche gelehrt worden sei. Angenommen, daß solche Stellen wirklich den Sinn haben, welchen man ihnen zuschreibt, so fragt es sich alsdann immer noch, ob diese die Regel bilden, oder jene oben aufgestellten, von der Kirche genehmigten Sätze, welche seit Jahrhunderten als Glaubenswahrheiten festgehalten worden sind. Darüber müßte man doch vor Allem erst in's Klare kommen.

Es bleibt den Vertretern der päblichsten Unfehlbarkeit daher nichts übrig, als den Beweis dafür zu erbringen, daß die Lehre, welche wir von Alters her überkommen, ebenso, wie der betreffende Inhalt jener Bücher, auf welche wir uns berufen, von der Kirche stets für häretisch gehalten und nur aus Unkenntniß ihres Vorhandenseins bis zu diesem Augenblicke nicht verdammt worden seien. Es dürften dann jetzt wenigstens Schriften, wie Veron's Glaubensregel, Möhler's Symbolik, Martin's Lehrbuch, Overberg's Katechismus, schleunig auf den Index zu setzen sein, wenn das hie und da bereits eingeleitete zartere Verfahren, die mißliebigen Stellen durch verbesserte Canton's zu ersetzen, sich auf die Dauer nicht ausgiebig genug erweisen sollte. Das wäre ja einfach und leicht genug. Schwereren Stand würde man mit anderen noch gewichtigeren Autoritäten haben, wie z. B. mit Pabst Gregorius I, dessen Schriften bekanntlich voll der unzweideutigsten Zeugnisse für die absolute Autorität der Concilien sind. Nur Eins derselben, welches bei Nicolaus von Cusa, in dessen Schrift: de concordantia catholica (Lib. II, c. 20, Pariser Ausgabe 1514) nachzulesen ist, möge hier eine Stelle finden. Der große Pabst schreibt nämlich an Johannes, Bischof von Larissa, folgendes:

„Wir bestätigen in Uebereinstimmung mit den heiligen Vätern, daß derjenige, welcher den heiligen canones nicht zu gehorchen weiß, weder den Gottesdienst zu verwalten, noch am Altare die heilige Communion zu empfangen würdig ist. Und solche canones, welche also (ita) von Allen zu verehren sind, müssen auf allgemeinen Concilien aufgestellt werden."

Es kann nicht der leiseste Zweifel darüber aufkommen, daß der

heilige Pabst und Kirchenlehrer mit diesem Satze als allgemeine und unumstößliche Regel hat aufstellen wollen: die oberste Lehrautorität beruht bei den Concilien, d. i. bei dem gesetzlich berufenen Episcopate, nicht aber bei dem Oberhaupte der Kirche allein. Man muß in der That einem so unzweideutigen Zeugnisse, welchem noch eine Menge ähnlicher hinzugefügt werden könnten, absichtlich die Augen verschließen, um nicht die tiefe Kluft gewahr zu werden, welche die neue Lehre von der alten trennt. Es scheint uns eben keine andere Wahl gelassen zu sein; wir haben entweder mit der alten Ueberlieferung vollständig zu brechen, oder die neue Lehre abzulehnen.

Denn nicht jedem möchte es gegeben sein, so leichten Fußes über evidente Widersprüche hinwegzuschreiten, wie dies z. B. Dr. H. Rump in der Einleitung zu seiner Schrift, „die Unfehlbarkeit des Pabstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher zu dieser Lehre", auf Seite 4 zu thun, den Muth hat. Er sagt nämlich: „Da könnte es wenigstens angezeigt sein, auch dem Volke zu zeigen, daß der jetzt häufig erwähnte, bis zur Stunde vollständig wahre Satz im Katechismus unseres ehrwürdigen Overberg, die *Unfehlbarkeit des Pabstes sei kein Glaubensartikel*, nicht in alle Ewigkeit gleiche Wahrheit zu behalten braucht." Hier haben wir Ein Beispiel für Viele, um die merkwürdige Dehnbarkeit infallibilistischer Argumentation zu beleuchten. Die angeführte Stelle wäre nämlich etwa so zu analysiren: „Die Kirche hat sich im Verlaufe der Zeiten häufig genöthigt gesehen, Glaubensvorschriften zu erlassen, welche vorher nicht existirten, und von denen dann früher ebenfalls gesagt werden konnte, dies ist kein Glaubensartikel. Folglich kann auch der Overberg'sche Satz, obgleich ihn die Kirche bisher gebilligt, unbeschadet der dogmatischen Consequenz später einmal gestrichen, und sogar für häretisch erklärt werden." Sollte wohl mit diesem Grundsatze der Glaube an die Unwandelbarkeit der apostolischen Lehre unerschüttert fortbestehen können? Nein, niemals konnte die Kirche zugeben, daß ein Glaubenssatz vor seiner alle Gläubigen bindenden Promulgation seinem wesentlichen Inhalte nach ausdrücklich als nicht zum Glauben gehörig bezeichnet werde, und daß demgemäß so allgemein, wie in unserem Falle geschehen, hätte gelehrt werden dürfen. Mit einer derartigen Unterstellung wäre die für alle Zeiten gefestigte Einheit der Lehre, und mithin auch die Untrüglichkeit des kirchlichen Lehramtes geradezu unverträglich. Denn die Kirche hat alle ihre neu zu erlassenden Glaubensvorschriften niemals für etwas Anderes ausgeben wollen, als den correcten Ausdruck für

den wahren, stets allgemein geglaubten Sinn der ein für allemal abgeschlossenen und unveränderlichen geoffenbarten Lehre. Ist daher ein Satz, wie jener von Overberg verneinte, auf kirchliche Verantwortung hin einmal als nicht zur Offenbarungslehre gehörig bezeichnet, so folgt daraus, daß eine spätere Hinzunahme desselben, einer unzulässigen Vermehrung, mithin einer Abänderung der Glaubenshinterlage gleichkäme. Wenn nun gar die neue Lehre, welche ausdrücklich als nicht zum Glauben gehörig bezeichnet worden, der alten in evidentem, unlöslichem Widerspruch entgegensteht, wenn also beide Lehren sich gegenseitig ausschließen, so tritt dann offenbar der vom Apostel Paulus vorgesehene Fall ein, daß uns „ein neues Evangelium“ zugemuthet wird. „Aber, wenn auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündigte, als wir euch verkündigt haben, der sei verflucht.“[1]) So lautet sein drohender Warnungsruf nach Galatien, als jüdisch-hierarchisch gesinnte Irrlehrer die jungen Christen wieder ins alte Joch schmieden wollten. Und aus dem römischen Kerker beschwört er seinen getreuen Timotheus, das Wort zu verkünden, es sei nun gelegen, oder nicht, „denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach eigenen Gelüsten sich Lehrer über Lehrer nehmen werden, zum Ohrenkitzel, und von der Wahrheit werden sie die Ohren abwenden, zu den Fabeln aber hinwenden.“[2]) Das sieht fast aus, als hätte der erleuchtete Apostel prophetischen Geistes bereits geahnet, wie lieblich einst die Fälschungen eines Pseudoisidor und ähnliche, der Macht eines künftigen Universalbischofs ersprießliche Erfindungen, für manche Ohren klingen würden.

Oder will man vielleicht den Widerspruch läugnen, und beide Systeme neben einander bestehen lassen? Dies würde dann auf die offenbare Ungereimtheit hinauslaufen, daß der Pabst beim Erlasse verbindlicher Glaubensvorschriften zwar an die Zustimmung des Episcopats gebunden sei, während ihm doch anderseits die volle Freiheit vorbehalten bliebe, für seine Person allein und auf eigene Verantwortung hin diese Prärogative der höchsten Lehrautorität auszuüben!

Als eine auf Verdunkelung des wahren Sachverhaltes gerichtete Umgehung unserer Frage aber müßten wir es ansehen, wenn man ernstlich, wie vorher schon angedeutet wurde, darauf hinweisen wollte, daß im Verlauf der Jahrhunderte oftmals neue Dogmen entstanden

---

[1]) Gal. 1, 8.

[2]) 2. Tim. 4, 3.

seien, von denen alsdann, bevor sie in ausdrücklich formulirten Sätzen von der höchsten Lehrautorität als Glaubensregeln aufgestellt waren, ebenfalls hätte gesagt werden können, sie gehören nicht zum Glauben. Als Beispiele hiefür könnten die Lehren von der Gültigkeit der Ketzertaufe, von der Procession des h. Geistes, u. a. gelten. Wir verlangen nun Antwort darüber, ob die Freiheit der Gläubigen sich thatsächlich so weit erstreckte, daß mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirche gelehrt worden wäre: die Gültigkeit der Ketzertaufe unter den bekannten Bedingungen, das Ausgehen des h. Geistes auch vom Sohne, gehört nicht zum Glauben? Schwerlich wird man hiefür Belege bringen. Ja sogar hinsichtlich der Lehre von der immaculata conceptio war lange schon verboten, das Gegentheil zu lehren. In der That würde auch in der entgegengesetzten Voraussetzung die offenbare Beschuldigung einer schmählichen Schwankung zwischen Irrthum und Wahrheit liegen.

Dies Alles gilt nun in eminenter Weise von dem Verhältniß der neuen Unfehlbarkeitstheorie zu der alten Lehre. Wie viele sind nicht in die Kirche eingetreten unter der festen Garantie, daß die Lehre *von* der Unfehlbarkeit des Pabstes nicht zum Glauben gehöre und als eine mit der altüberlieferten im directen Widerspruch stehende, unmöglich zum bindenden Dogma erhoben werden könne! Soll denn der Katechismus „unsern ehrwürdigen Overberg" diesen Allen zur Schlinge geworden sein? „An einem Königswort soll man nicht drehen und deuteln", sagt einer unsrer Dichter; nun wahrlich, am Worte der Kirche noch viel weniger. Will man denn alle jene irischen Bischöfe, die seit dem Jahre 1793 amtlich beschworen haben, die Unfehlbarkeit des Pabstes sei kein Glaubensartikel, heute zu Meineidigen machen? Man wird bei dem ganzen Conflict, der über uns gekommen ist, unwillkürlich an die Lage der vom Apostel Paulus bekehrten Heidenchristen in Antiochien erinnert, als sich dieselben plötzlich von dem Joche des mosaischen Ritual-Gesetzes mit all seinen Consequenzen bedroht sahen. Was würden die Armen wohl gesagt haben, wenn man ihnen unter dem Vorwande, es brauche ja nicht Alles beim Alten zu bleiben, die vom Apostelfürsten selbst als unerträglich bezeichnete Last wiederum auflegen und etwa die Beschneidung hätte einführen wollen? Nun wahrlich, was uns gewisse Theologen heute zumuthen, ist kaum etwas Geringeres, als eine Beschneidung an der gesunden Vernunft, wie an der gesunden Lehre!

Es darf nun anderseits gefragt werden, wie es denn mit unserer

Darstellung vereinbar sei, daß die Kirche, trotz der von uns behaupteten unzweideutigen Ausschließung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes aus dem Kreise der verbindlichen Dogmen, nichtsdestoweniger den von Manchem gehegten Glauben an eben diese „Amtsgnade" der Nachfolger Petri — wir lassen dahin gestellt, seit wie langer Zeit — habe dulden können? An diese Thatsache, deren Vorhandensein keineswegs bestritten zu werden braucht, pflegt dann die uns bereits bekannte Folgerung sofort angeknüpft zu werden, daß die scheinbar neue Lehre eben darum, weil sie, wie hienach zugegeben werden müsse, thatsächlich immer „im Bewußtsein der Kirche" vorhanden gewesen, sich als die seither nur nicht officiell ausgesprochene, alte erweise. Das Irrthümliche dieses Schlusses beruht, wie leicht zu zeigen, auf sophistischer Verwechslung der Privatansicht, oder, wenn man lieber will, des Glaubens einzelner Individuen mit dem Glauben der Gesammtheit. Es sind die sogenannten „frommen Meinungen", mit denen wir es hier zu thun haben, und deren Verhältniß zur Kirche wir versuchen wollen, etwas näher zu beleuchten.

Seit den apostolischen Zeiten ist es stets eine der großen Aufgaben der Kirche gewesen, die Reinheit der überlieferten Lehre sowohl gegen die Skepsis einer von irrigen Voraussetzungen ausgehenden, falschen Wissenschaft, als auch gegen die Ausschreitungen einer willkührlichen und phantastischen Mystik zu schützen, und es ist vielleicht erlaubt zu sagen, daß der Kampf gegen letztere nicht der am wenigsten schwierige gewesen. Zwar hat die Kirche der angebornen Neigung einer tiefer angelegten Menschennatur, sich auch in solche Geheimnisse zu versenken, die ihrem Wesen nach unergründlich sind, mit Recht niemals Zwang anthun wollen. Sie hält aber allen denen, welche, von den einfachen Sätzen des Glaubensbekenntnisses aus, den Flug ins Unendliche wagen wollen, die ernüchternde Regel vor, daß über die endgültige Wahrheit, also über die Aechtheit und Tragweite der geoffenbarten Lehre keineswegs die genialen Anschauungen noch so begeisterter Individuen, sondern der übereinstimmende Glaube derjenigen Gesammtheit entscheidet, die wir die Eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche nennen. So lange diese Regel lebendig bleibt, mag der individuellen Forschung und der Discussion über sogenannte Schulmeinungen immerhin der größte Spielraum gestattet werden; der in der Kirche hinterlegte Glaubensschatz wird dadurch nicht vermehrt und nicht verkürzt. Wenn aber solche nicht zum Glauben gehörige Privatmeinungen sich der Gesammtheit aufdrängen wollen, so ist die Reaction unausbleiblich, und die

Kirche vermag die ihr zugemuthete Neuerung auf die Dauer ebenso wenig zu ertragen, wie ein Thier- oder Pflanzenorganismus den fremdartigen Körper.

Wie oft ist nun nicht der uns jetzt zugemuthete Glaube an die Unfehlbarkeit des Pabstes zur Beruhigung der Gemüther als eine jener Schulmeinungen charakterisirt worden, die zu Nichts verpflichten, und sogar von jedem guten Katholiken mit aller Entschiedenheit abgewiesen werden dürfen! Man erinnere sich doch des Streites gegen den bekannten Duesberger Katechismus, dessen Verfasser gerade deshalb, weil er die in Rede stehende Lehre als einen Glaubenssatz der Kirche darstellte, öffentlich der Verläumdung bezüchtigt wurde. Es dürfte demnach eher die Frage am Platze sein, ob es wohlgethan war, eine derartige Meinung auch in den „Schulen der Theologen" ungehindert vortragen zu lassen. Falls jedoch überhaupt in dieser Hinsicht ein Vorwurf zu erheben wäre, so könnte er nur das Kirchenregiment im engern Sinne treffen, nicht aber die Gesammtkirche, von deren thatsächlicher Reaction gegen die neue Lehre uns die Geschichte eine Menge der schlagendsten Zeugnisse aufbewahrt hat. Und worin bestand denn der wesentliche Inhalt jener Theorie? Es war anfänglich wohl im Grunde nichts Anderes, als ein zur subjectiven Gewißheit gesteigertes Vertrauen, Gott werde dem Oberhaupte der Kirche jederzeit einen so wirksamen Gnadenbeistand verleihen, daß er niemals in die Lage kommen könne, in Irrthum zu verfallen, wenn es sich darum handele, bindende Glaubensentscheidungen für die ganze Kirche zu erlassen. Würde hiemit nun die feste Voraussetzung verknüpft, daß der Pabst bei so wichtigen Anlässen sich das thatsächlich erhobene Zeugniß der Gesammtkirche unter keinen Umständen werde entgehen lassen, so wäre dagegen um so weniger zu erinnern, als jenes Vertrauen ja mit dem Glauben an die Verheißung, welche die Kirche besitzt, ungefähr zusammenfiele. Diese letztere Voraussetzung aber scheint im Laufe der Zeiten bei Vielen abhanden gekommen zu sein, so daß nun die Person des Oberhauptes in ungebührlicher Weise an die Stelle der Gesammtkirche versetzt wurde. Es wird zuzugeben sein, daß diese allerdings mehr, als bedenkliche Verwechslung nichtsdestoweniger dem bis zur unbedingten Hingebung gesteigerten Loyalitätsgefühle für das geheiligte Oberhaupt der Kirche bisweilen entgehen konnte, ohne daß man gleich an die Absicht, den Pabst in der That zum unumschränkten Herrscher über die Gewissen aller Gläubigen zu machen, denken müßte. Dem Unfehlbarkeitsgläubigen dieser Art war es ja unbenommen, des festen Glaubens zu leben, daß

der heilige Vater nimmermehr Gott versuchen, und lediglich auf eigne Einsicht gestützt es wagen werde, die Gewissen zu binden. Wer hätte es über sich vermocht, einem solchen frommen Vertrauen zur Reinheit der Gesinnung beim Nachfolger des Apostelfürsten mit dem Hinweise auf bedenkliche Consequenzen zu begegnen? Wird es doch ebenso wenig Jemanden einfallen, die enthusiastische und unbedingte Hingabe eines Veteranen an seinen Kriegsherrn durch gewisse Paragraphen der Landesverfassung abkühlen zu wollen. Erst dann, wenn der Versuch gemacht wird, die Privatmeinung auch der Gesammtheit, und zwar als bindendes Dogma aufzulegen, haben wir das Recht, einem solchen Ansinnen den Satz entgegen zu halten: dies gehört nicht zum Glauben!

Wenn es sich nun immer mehr als richtig herausstellt, daß jener angeblich im Bewußtsein der Kirche stets lebendig gewesene Glaube an die Unfehlbarkeit des Pabstes nichts anders gewesen ist, als eine irgend einmal entstandene „fromme Schulmeinung", wenn alle beigebrachten Belege selbst im günstigsten Falle höchstens nur dies erweisen, so darf dann weiter gefragt werden, worauf sich diese Meinung ihrem realen Inhalte nach stützen könne. Wären die Aussprüche der heiligen Schrift und der Kirchenväter, auf welche die Infallibilisten sich berufen, so klar und unzweideutig zu Gunsten ihrer Lehre auszulegen, so müßte man sich doch billigerweise wundern, daß die Kirche diesen Glaubensschatz so lange im Verborgenen lassen konnte. Wohin gerathen wir bei einer solchen Entdeckung? Wie? Der Grundbegriff des untrüglichen Lehramtes, der principielle Ausgangspunkt der Kirchenverfassung, die Bestimmung und Einsetzung der höchsten Autorität, an welche die Gesammtheit der Gläubigen zu allen Zeiten, gleichwie an einen Born der unverfälschten Lehre verwiesen wird, hätte deutlich ausgesprochen in den authentischen Quellen der göttlichen Offenbarung vorgelegen, und wäre gleichwohl von der Kirche beinahe zwei Jahrtausende hindurch bei Seite gelassen worden? Bis in unsere Tage soll sie den Gläubigen gestattet haben, diese unentbehrlichste aller Grundwahrheiten zu ignoriren, oder als eine bald mehr bald weniger beliebte Meinung[1]) sich nach Gutdünken anzueignen oder auch nicht? Wer das fassen kann, der fasse es!

Zu allem Glücke wird einem so vernichtenden Vorwurfe gegen

[1]) Phillipps a. a. O. II 340: „Da jedoch die Kirche die Unfehlbarkeit als einen Glaubenssatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weiteren Anspruch, als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt."

die Kirche so lange jede Veranlassung fehlen, als es den Vertheidigern der neuen Lehre nicht gelingt, den versprochenen, auf biblischer, wie patristischer Exegese beruhenden Beweis, ohne welchen die ganze Theorie in der Luft schwebt, in unwiderleglicher Bündigkeit zu erbringen. Ihre bisher bekannt gewordenen Versuche entsprechen ebenso wenig jener Klarheit, welche der Katholik auf diesem Gebiete erwarten darf, als man sie mit der auch einem Katechismusschüler bekannten Auslegung der betreffenden Bibelstellen, wie sie bei den Vätern zu finden, vergeblich in Uebereinstimmung zu bringen bemüht ist[1]). Und wenn demnach nur die Eine von den beiden einander schroff gegenüberstehenden Lehren fest auf apostolischer Ueberlieferung beruht, so kann unsere Wahl nicht länger zweifelhaft sein, und die anderswoher genommenen Versuche, jener Schulmeinung zu Hülfe zu kommen, mögen dann füglich auf sich beruhen. Dahin rechnen wir namentlich alle die sogenannten „guten Gründe", aus welchen die Unmöglichkeit gefolgert wird, die Rechte des Primates ohne allgemeine Anerkennung der Unfehlbarkeit seines jeweiligen Trägers praktisch durchzuführen, oder gar die Herleitung derselben „göttlichen Prärogative" (ein jüngst von höchster Stelle sanctionirter Ausdruck) aus der Eigenschaft des Pabstes, als höchsten Lehrers der Kirche[2]). Wir gestehen, daß wir mit denen, die sich bei derartigen Schlußfolgerungen beruhigen können, nicht mehr auf demselben logischen Boden stehen.

Wenden wir uns lieber einem anderen Argumente zu, welches vermöge seines mehr sachlichen und daher greifbaren Inhaltes mindestens discutirbar ist. Wir meinen die gleichwohl bestrittene Behauptung, daß die Päbste in ihren Sprüchen ex cathedra bisher niemals geirrt hätten, wobei dann zugleich auf den engen Zusammenhang verwiesen zu werden pflegt, in welchem diese Erscheinung mit der Thatsache stehe, daß die Succession der römischen Bischöfe von Petrus herab niemals unterbrochen worden sei. Aus diesem letzteren Umstande wird alsdann ohne Weiteres gefolgert, daß sich die apostolische Tradition in der römischen Kirche nothwendig immer rein erhalten haben müsse. Läßt man nun vor-

---

[1]) Wir dürfen in dieser Hinsicht außer bereits angeführten neueren Schriften auf die des Prof. Dr. Jos. Langen verweisen: „Das Vatikanische Dogma". Bonn. C. E. Weber 1871.

[2]) So z. B. auch Phillips a. a. O. p. 317: „Ist der Pabst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben." Nimmt man aber auf diese Art den Superlativ „der höchste", beim Worte, so ist ebenso wohl die Göttlichkeit, als die Unfehlbarkeit daraus herzuleiten.

läufig Eins mit dem Andern gelten, so ist selbst dann nichts weiter darauf zu bauen, als die tröstliche Hoffnung, Gott werde auch in alle Zukunft ein Gleiches gewähren. Von einer zweifellosen, dogmatischen Gewißheit aber könnte nur dann die Rede sein, wenn ohne die beiden angeführten Voraussetzungen das Bestehen der Gesammtkirche völlig undenkbar wäre. Da aber an diese, und nicht an eine Theilkirche allein, selbst an die hervorragendste nicht, die göttliche Verheißung ergangen ist, so kann auch nicht behauptet werden, daß mit einer immerhin doch möglichen Unterbrechung der apostolischen Succession auf dem römischen Bischofstuhle, oder gar mit einem häretischen Stuhlspruche des Pabstes jene Verheißung zu Nichte würde, und also die ganze Kirche zu Grunde gehen müßte. Wer an die Verwirklichung der beiden letzten Voraussetzungen nicht glauben mag, hat so lange Anspruch auf unsere Sympathie, als er uns diese fromme Meinung nicht als verbindliches Dogma aufzuzwingen gedenkt. Einer solchen Versuchung aber würde sich sofort die Frage entgegenstellen, wie viele Jahre oder Jahrhunderte ununterbrochener Nachfolge und erwiesener Rechtgläubigkeit denn wohl dazu gehört haben möchten, um eine so unbedingte Gewähr für die Zukunft zu geben, daß sie der Gewißheit, welche eine göttliche Verheißung giebt, gleich käme? Und wer sich auch mit einem noch so geringen Zeitraume vertrauensvoll begnügen wollte, der würde doch die augenscheinliche Folgerung nicht abweisen können, daß alsdann die Apostel selbst ganz und gar nicht in der Lage waren, diesen rein inductiven Glaubensgrund zu verkündigen, weil derselbe ja zu ihren Lebzeiten jedenfalls noch der nöthigen Bewährung entbehrte. So zeigt denn dieser angebliche Erfahrungsbeweis nichts weiter, als daß eine Glaubensvorschrift, welche nur auf solchen Grund gebaut ist, sich gerade dadurch in schlagendster Weise als Neuerung offenbart.

Hätte ein klares Gotteswort die Verheißung der Unfehlbarkeit ausdrücklich an die Päbste gerichtet, so möchte uns dann die Bestätigung, welche die Erfahrung zweier Jahrtausende gewährt, zur Quelle andächtiger und dankbarer Bewunderung werden, wie alle übrigen Manifestationen göttlicher Allmacht und Güte. Wir glauben aber gezeigt zu haben, daß eine solche Unterstellung ohne die Annahme einer fortlaufenden positiven Offenbarung gar nicht einmal denkbar, und darum schon als schriftwidrig[1]) zu verwerfen ist. Und daß bei dem thatsächlichen Glauben an die ewig sich wiederholende Incarnation der Petrinisch-

[1]) Vergl. Hebr. I, 1 und 2. Apostelg. 2, 17. Jesaias 2, 2.

apostolischen, unfehlbaren Autorität die sichtbare Kirche eine total andere Gestalt aufweisen müßte, als diejenige ist, welche in ihrer ganzen historischen Entwickelung vor uns steht, bedarf wohl kaum des Beweises. Wenn nun einerseits die relative Seltenheit der Fälle, in welchen einige Päbste des Irrthums geziehen werden, doch die Regel in erfreulichster Weise zu bestätigen scheint und also das Vertrauen der Kirche zu der Institution des Pabstthums in diesem Sinne eher noch zu erhöhen geeignet ist, so muß doch andererseits der absoluten, dogmatischen Forderung gegenüber wiederum gerade auf die Ausnahmen das allergrößte Gewicht gelegt werden, da es offenbar nur eines Einzigen solchen Falles bedarf, um die zur Begründung einer Glaubensvorschrift nothwendige Unbedingtheit der Regel zu durchbrechen. Der hierüber entbrannte Streit dürfte mindestens das Gute haben, endlich in den Begriff eines päbstlichen Stuhlspruches die gewünschte Klarheit und Festigkeit zu bringen. Denn es ist doch jedenfalls sehr auffallend, wenn noch in unseren Tagen über die Merkmale eines „unfehlbaren" päbstlichen Erlasses Schwanken und Unsicherheit herrscht. Die Vorzeit kann also um so weniger eine feste Regel darüber besessen haben. Wollte man nun auch auf den immerhin sehr erheblichen Mangel an Uebereinstimmung unter den infallibilistischen Theologen kein allzugroßes Gewicht legen, und sich an dasjenige halten, was ihren verschiedenen Auffassungen gemein ist, so stoßen wir gerade hier auf eine der größten Schwierigkeiten. Die Definition eines cathedralen Spruches müßte nämlich so gefaßt werden, daß alle jenen Fälle von übrigens unzweifelhaft amtlichen, sowohl Glauben als Sitte betreffenden päbstlichen Erlassen, in denen etwa eine Häresie nachgewiesen werden könnte, von vorn herein ausgeschlossen wären. Diese Concession an die unerbittliche, historische Wahrheit ist in der That schlechterdings nicht zu umgehen. Damit wird aber der Begriff von der „Amtsgnade" wiederum gespalten und wir hätten fehlbare und unfehlbare amtliche Sprüche zu unterscheiden, von denen nur die letzteren als eigentlich cathedrale angesehen werden dürften. Das Merkmal für solche soll dann nach einigen darin bestehen, daß sie an die ganze Kirche, als verbindliche Glaubens- und Sittenvorschriften, gerichtet sind, weil nämlich nur in diesem Falle der Pabst „sein Amt als Hirt und Lehrer aller Christen" ausübe. Folgt nun hieraus nicht unmittelbar, daß alle päbstlichen Erlasse dogmatischen Inhaltes an einzelne, oder auch mehrere Theilkirchen zusammen, keineswegs verbindliche Kraft für die Gewissen haben, und daß es also einem Bischofe, Metropoliten oder Patriarchen wenig hilft,

wenn er in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung des apostolischen Stuhles für sich und seine Heerde extrahirt hat? Um die gewünschte dogmatische Gewißheit zu erlangen, müßte er jedes mal den Pabst bewegen, seinen schiedsrichterlichen Spruch lieber sogleich, unter Verwirklichung der vollen Amtsgnade, an die Gesammtkirche zu richten, falls dieser nicht schon selbst auf einen so nahe liegenden Gedanken verfallen sein sollte. Denn wer würde wohl, wenn er sich im Besitze eines untrüglichen Mittels gegen jede Abirrung vom wahren Glauben für sich und andere wüßte, nicht im entscheidenden Augenblicke begierig danach greifen, wie der Kurzsichtige nach der Brille?

Da es nun aber unmöglich ist, die historisch constatirten Irrthümer zu leugnen, welche mehreren Päbsten in Briefen und Decreten entschlüpft sind, so würde zur Rettung des Princips jedenfalls zugegeben werden müssen, daß solche Träger der Unfehlbarkeit das Heil der Seelen in sträflichstem Leichtsinne wissentlich auf's Spiel gesetzt hätten. Wo aber bleibt dann die Garantie, daß die Amtsgnade stets im rechten Moment auch zur Anwendung komme? Stände etwa dieselbe dem Pabste nicht immer und überall zu Gebote? Im Trierer Hirtenbriefe wird die Vorstellung, als sei dies dennoch der Fall, freilich wie eine thörichte behandelt. Dann aber bleibt nichts übrig, als die Annahme, daß die Gabe der Unfehlbarkeit dem freien Belieben des Pabstes überhaupt entrückt ist und sich nur in gewissen Fällen ganz unvorhergesehen auf ihn herabsenkt. Merkt nun der Pabst die Wirkung der unfehlbar machenden Gnade, oder merkt er sie nicht — etwa, wie Jemand, der seine Brille sucht, während sie ihm bereits auf der Nase sitzt? Merkt er sie aber, so wird er doch gewissenhaft genug sein, nur in solchen Augenblicken, da er sich ihrer deutlich bewußt ist, über Glauben und Sitte Vorschriften zu geben, im anderen Falle aber gänzlich davon abzustehen. Eine bewußtlose Unfehlbarkeit wird ja Niemand statuiren wollen. Mindestens also dürften die Gläubigen erwarten, bei allen päbstlichen Sprüchen, so weit sie die Gewissen binden sollen, zugleich die aufrichtige und unzweideutige Erklärung beigefügt zu finden, ob dieselben unter Einfluß der Amtsgnade, oder ohne sie erlassen seien. Hat es doch der heilige Paulus nicht für überflüssig gehalten, seine persönlichen Rathschläge von der ihm aufgetragenen Lehre ausdrücklich zu unterscheiden. Wenn nun die Päbste für ihre Erlasse diesen Unterschied nicht kennen, so folgt, daß sie entweder i m m e r in unmittelbarem göttlichen Auftrage zu reden meinen, oder n i e m a l s.

Ebensowohl dürfen wir uns nach dieser Anschauungsweise auch den Fall denken, daß die Gnade vergeblich erfleht, und dem Pabste daher die Berechtigung zu einem unfehlbaren Stuhlspruche kürzere oder längere Zeit hindurch vom heiligen Geiste versagt wird. Wer gibt nun die Gewähr, daß der Pabst, etwa aus frommer Ungeduld und gerechtem Verlangen nach endgültiger Entscheidung, sich nicht auch einmal über den thatsächlichen Eintritt der unfehlbar machenden Gnade täuscht? Somit bedürften wir, um nicht die cathedralen Definitionen selbst wieder in beglaubigte und nicht beglaubigte zerlegen zu müssen, offenbar noch des fernern Dogma's, daß ein Pabst weder wissentlich noch unwissentlich jemals falsches Zeugniß über empfangenen wirksamen Beistand des heiligen Geistes ablegen könne. Man sieht, daß durch diesen Versuch, die berechtigte Initiative aus dem päbstlichen Willen in den göttlichen zu verlegen, die ganze Frage nur noch verwickelter wird. Im vatikanischen Decrete selbst ist uns keine Lösung geboten, da sich dasselbe weder über die Bedingungen, unter welchen die „Amtsgnade" sich allein verwirklicht, noch über die Kennzeichen für die Gewißheit ihres thatsächlich erfolgten Eintritts deutlich ausspricht, und also die Gläubigen immerhin lediglich auf diejenigen Merkmale angewiesen bleiben, welche die äußere Form der päbstlichen Erlasse zur Unterscheidung der fehlbaramtlichen von den unfehlbaren an die Hand gibt. Gelänge es nun auch, über ein festes Formular für unfehlbare Stuhlsprüche sich zu einigen, welches, wie ein legaler notarieller Act, die dogmatische Verbindlichkeit jedesmal sofort erkennen ließe, so bliebe immer noch die Frage ungelöst, ob dessen vollberechtigte Anwendung im freien Willen des Pabstes liege, oder nicht? Das vaticanische Decret scheint sich für erstere Annahme auszusprechen, wenn es die Activirung der Amtsgnade an die Cathedra knüpft, deren Beschreitung ihrem jeweiligen Inhaber doch wohl jederzeit frei stehen muß. Ist dies nun aber das einzige Merkmal — und ein anderes wird im Decrete nicht namhaft gemacht — so müßten diejenigen päpstlichen Erlasse, welche die Gewissen aller Gläubigen zu binden bestimmt sind, als formales Kennzeichen doch mindestens die Worte „ex cathedra" an der Spitze tragen. Dies aber möchte wiederum schwerlich die Meinung sein, weil sonst überhaupt gar keine verbindlichen, cathedralen Sprüche — Die Constitution: „pastor aeternus" nicht ausgenommen — aufzuweisen wären. Unter solchen Umständen dürfen wir uns am wenigsten darüber wundern, daß hinsichtlich der Verbindlichkeit früherer Bullen noch so wenig Uebereinstimmung herrscht. Und so hat es den Anschein, als würde die angeb-

liche Glaubensunsicherheit, welche durch das neue Dogma gehoben werden sollte, eher noch in bedenklicher Weise vermehrt.

Nicht viel besser erscheinen die Gründe, welche aus dem übrigens wohlberechtigten Bedürfnisse der Kirche nach einer möglichst schleunigen endgültigen Entscheidung strittiger Glaubensfragen hergenommen sind. Da könne, pflegt man zu sagen, eben nur die in Eine Hand gelegte absolute Autorität durch ihren erleuchtenden Spruch die getrübte Wahrheit sofort in der früheren Reinheit wieder herstellen und auf diese Weise der christlichen Heerde längere, das Heil der Seelen schädigende Irrgänge ersparen. Ein Concil stehe ja nicht so leicht zur Verfügung und gewähre im besten Falle doch erst Abhülfe nach langer, oft bedenklicher Frist, die dann meistens die Verbreitung der zu bekämpfenden Häresie eher noch begünstige. Solle also der Pabst für Aufrechthaltung der Rechtgläubigkeit Sorge zu tragen im Stande sein, so müsse ihm auch die Befugniß zustehen, erforderlichen Falls in jedem Augenblicke durch endgültige Entscheidungen einzugreifen. Von einem Abwarten aber der Zustimmung seitens der Kirche könne nun vollends keine Rede sein, weil ja dann der Zeitpunkt, in welchem die Feststellung der wahren Lehre zu erfolgen habe, überhaupt gar nicht mehr zu berechnen sei [1]). Es ist, wie man sieht, allein der Gesichtspunkt einer höhern Zweckmäßigkeit, aus welchem diese Anschauung entsprungen, und es mag für Manchen etwas Bestechendes grade in der strengeren juristischen Form liegen, welche der Kirche auf diesem Wege erwachsen würde. Man kann auch unbedenklich zugeben, daß ein wirklich unfehlbarer Pabst, an den die gesammte Kirche dann aber auch ohne allen Wandel glauben müßte, nicht blos im Stande wäre, jeden Irrthum sofort im Keime zu ersticken, sondern sogar jeder ketzerischen Anwandlung zuvor zu kommen, da es unter solchen Umständen gradezu tollkühn wäre, irgend einen mit der Glaubenslehre zusammenhängenden n e u e n Gedanken ohne vorhergegangene Anfrage bei der untrüglichen Cathedra zu veröffentlichen. Ja, wir könnten noch weiter gehen und mit Ueberbietung der kühnsten infallibilistischen Träume uns etwa vorzustellen versuchen, Gott habe die Veranstaltung getroffen, daß gleich bei der Taufe die unerschütterliche Beharrlichkeit im wahren Glauben verliehen würde, und also jede Möglichkeit auch der geringsten Häresie von vorn herein aufgehoben wäre. Allein die unerbittliche Wirklichkeit ist solchen Spielen der Ein-

---

1) Man lese z. B. in Diringer's Laienkatechismus und in Phillip's Kirchenrecht diese und ähnliche sogenannten guten Gründe nach.

bildungskraft wenig günstig, und es genügt ein einziger vorurtheilsfreier Blick auf das thatsächliche Verfahren der Kirche von Anfang an, um die ganze Zweckmäßigkeitstheorie als dieselbe, auf Blendung der Unkundigen berechnete Sophistik zu erkennen, wie sie von je her dem Streben nach absoluter Macht eigen gewesen ist. Auf politischem Gebiete kann freilich unter Umständen einmal selbst durch ungerechte Usurpation ein neuer und bleibender Rechtszustand begründet werden; in der Kirche aber wäre der bloße Gedanke an eine ähnliche Umwälzung gleichbedeutend mit der Verneinung ihres Ursprungs, und die gerühmte höhere Zweckmäßigkeit würde sich, als lästerliche Kritik der ewigen Weisheit Gottes, lediglich selbst richten. Mit einem Worte, wenn der Pabst nach göttlichem Rathschluß nun einmal nicht unfehlbar ist, so kann ihn auch die ganze Kirche nicht dazu machen, und sie bleibt für alle Zeiten auf die Mittel angewiesen, welche ihr zur Bewahrung des reinen Glaubens von Gott dem Herrn verliehen sind.

Wo war der Glaube an den unfehlbaren Pabst, als der Weltkreis in die arianische Verleugnung der Gottheit Christi zu versinken drohte? Wo war ein solcher, als zwei, ja drei Prätendenten sich die Tiara streitig machten? Und warum endlich hat die Kirche die heute uns als unentbehrlich angerühmten Segnungen einer die Untrüglichkeit verleihenden Cathedra achtzehn Jahrhunderte lang so sehr verschmäht, daß deren Existenz, ja Möglichkeit unter Zustimmung des Episcopates öffentlich geläugnet werden durfte?

Sobald die Kirche sich des hemmenden äußern Zwanges ledig sah, ergriff sie ganz von selbst das durchgreifende Mittel zur Bekämpfung einer der gewaltigsten und verbreitetsten Häresien, die es jemals gegeben. Nicht der Spruch jenes heiligen Mannes, des Pabstes Sylvester, der damals den Stuhl Petri inne hatte, sondern das Zeugniß aller berechtigten Vertreter der christlichen Kirche wurde angerufen, um die apostolische Lehre festzustellen. Achtmal hat sich vom Anfange des 4. bis Ende des 9. Jahrhunderts die Kirche auf diese Weise ausgesprochen, ohne auch nur im Entferntesten daran zu denken, daß die Unfehlbarkeit des Einen größere dogmatische Sicherheit und schleunigere Erledigung der großen Fragen, welche die Kirche erschütterten, gewähren könne. Und doch hätte eine derartige Auffassung der bekannten Rechtsanschauung des byzantinischen Hofes nicht so gar ferne gelegen, so daß selbst die Anwandlung, den Kaiser, anstatt des Pabstes, für unfehlbar zu erklären, zu den immerhin nicht ganz unmöglichen Dingen gehört haben würde. Im Ausdrucke einer hyperbolischen Schmeichelei steht

die alte Zeit im Vergleich zu der unsrigen nicht zurück; daß es nicht zur Verwirklichung kam, ist Männern zu verdanken, wie der heilige Pabst Gregor, welcher bekanntlich den Titel eines Universalbischofs als gradezu gottlos mit Indignation zurückwies, und in der Uebertragung einer solchen Würde auf den Einen die allergrößte Gefahr für die ganze Kirche, also die denkbar unzweckmäßigste Einrichtung, erblickte. Daß eine so entschiedene Abwehr von höchster Stelle nicht die Kraft besessen, das Streben nach absoluter Macht für immer aus der Kirche zu verbannen, ist beklagenswerth genug. Heute aber wird das scharfe Wort des großen Pabstes nicht verfehlen, alle jene Schlingen zu zerreißen, mit welchen ein engbrüstiger, juristischer Formalismus uns den Weg zur Wahrheit verlegen zu können meint. Kann es doch auch dem befangensten Sinne nicht entgehen, wie auffallend die Verbreiter des neuen Dogma's sich bemühen, das Licht, womit grade dieser „Lehrer und Hirt" die Kirche erleuchtet, möglichst unter den Scheffel zu stellen[1]).

Man hat nun freilich in neuester Zeit großes Gewicht darauf gelegt, daß die Kirche durch Annahme des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß, welches ja ohne Mitwirkung eines Concils zu Stande gekommen sei, auch die höchste und unfehlbare Autorität des Pabstes in Glaubenssachen, wenngleich stillschweigend, immer aber thatsächlich anerkannt habe. Ein offenbarer Trugschluß! Hat nicht, auch abgesehen von der Kirche, die ganze civilisirte Menschheit unzählige Lehren sich angeeignet, ohne ihre Verkündiger, oder gar, was hier nicht einmal zutrifft, ihre Erfinder, auf dem betreffenden Gebiete sofort für untrüglich zu halten? Hätte doch alsdann auch der weise Pythagoras zum Lohne für seinen unsterblichen Lehrsatz den gleichen Anspruch mindestens auf wissenschaftliche Unfehlbarkeit, deren doch auch die dogmatische unter Umständen nicht wohl würde entrathen können. Oder, wie soll sonst

---

[1]) Als Beleg können wir selbst die Bulle „pastor aeternus" citiren. In derselben wird aus einem Briefe des heiligen Gregor an Eulogius, den Patriarchen von Alexandrien, zwar folgender Satz angeführt: „Meine Ehre ist die Ehre der Universalkirche. Meine Ehre ist meiner Brüder vollkräftige Macht. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn allen Einzelnen die gebührende Ehre gesichert ist." Unterdrückt aber ist der sich unmittelbar anschließende Hauptsatz: „Denn, wenn Eure Heiligkeit mich Universalpabst nennt, so verleugnet sie an sich selbst dasjenige, worin sie mich als den Universalen bekennt. Doch weg damit! Fort mit den Worten, welche die Eitelkeit aufblasen, die Liebe verwunden." Ein solches Verfahren gleicht einer Buchführung, die nur ihre Activa, nicht aber auch die Passiva notiren wollte. Vergl. Reinkens: „Der Universalbischof ꝛc." Münster 1871. p. 15 ff.

der Pabst z. B. über Gegenstände von der Art der Günther'schen Speculation sich ein unfehlbares Urtheil bilden? Freilich, wenn solch ein Buch noch dazu in einer ihm völlig unbekannten Sprache geschrieben ist, so müßte die Gnadengabe sich bis zu einem nicht geringen Grade des Hellsehens steigern, um gegen die Gefahr, von den bestellten Interpretatoren in die Irre geführt zu werden, vollkommen gesichert zu sein. Daß eine so wunderbare Schutzwehr jedenfalls nicht dem guten Pabst Vigilius, welcher sich in Beurtheilung jener durch den Dreicapitelstreit berühmten Schriften dreimal widersprochen, so wenig, wie manchen andern Päbsten zu Gebote gestanden, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Nichtsdestoweniger wird die Kirche für alle Wahrheiten, welche ihr Oberhaupt auch ohne eigene Unfehlbarkeit, unter Gottes Beistand verkündigt, von Herzen dankbar sein — vorausgesetzt, daß sie dieselben als Wahrheiten zu erkennen vermag.

Diese zuletzt behandelten „guten Gründe“ für die Unfehlbarkeit des Pabstes hatten nur in so fern für uns Interesse, als sie auf's deutlichste bekunden, wie sehr man darauf bedacht ist, den wahren Kern der Frage, nämlich den aus Schrift und Tradition zu erbringenden Beweis möglichst zu umgehen und die sichtliche Verlegenheit durch blendende Vorspiegelungen zu verhüllen. Schließlich möge es gestattet sein, die infallibilistische Theorie, zumal in ihren hervorstechendsten Verwahrungen und Distinctionen, noch mit einigen wohlbeglaubigten historischen Thatsachen in Verbindung zu bringen, um ihre inneren Widersprüche auch den blödesten Augen klar zu machen.

Betrachten wir zu diesem Zwecke z. B. den vielberegten Fall des Honorius. Ein sonst als gläubig und rechtschaffen bekannter Pabst theilt mit vielen seiner Zeitgenossen das Unglück, über die dogmatische Frage, ob in Christo nur Ein Wille oder zwei gewesen, im Irrthume befangen zu sein, jedenfalls zu schwanken und die Bedeutung derselben für die Lehre von der Gottheit Christi nicht gehörig zu würdigen. Der Streit wird immer brennender, so daß die Einheit der Kirche bedroht erscheint. Da geschieht es, daß Sergius, der Patriarch von Constantinopel, für seine häretische Ansicht von nur Einem Willen eine Bestätigung Seitens des apostolischen Stuhles zu erwirken sucht, und den Pabst zu jenem verhängnißvollen Schreiben verleitet, dessen Inhalt ihm noch nach dem Tode das Verdammungsurtheil der Kirche zuzieht. Man begreift, weßhalb die infallibilistischen Historiker so großes Gewicht darauf legen, daß diesem ersten, wie dem zweiten Briefe die charakteristischen Merkmale eines an die ganze Kirche gerichteten cathedralen

Spruches fehlen. Wenn wir ihnen dies auch, zufolge der aufgestellten Unterscheidung, zugestehen wollten, so wären sie nach der eigenen Theorie ihrerseits genöthigt, einzuräumen, daß sowohl der Pabst, wie die ganze Christenheit alsdann wissen mußten, welcher Werth diesem amtlich-fehlbaren Ausspruche beizulegen war. Da derselbe ja eine dogmatische Verbindlichkeit nicht hatte, so blieb der Streit vor wie nach auf demselben Punkte, und bis zu dem Augenblicke, in welchem der endgültige cathedrale Richterspruch erging, konnte kein Mensch, also auch der Pabst nicht, wegen irrthümlicher Meinung über die noch unentschiedene Frage als Ketzer verurtheilt werden. War Honorius schon deßhalb strafbar, weil er vor der thatsächlichen Verwirklichung der Amtsgnade nach menschlichem Wissen eine Entscheidung erließ, so waren es alle jene Päbste vor und nach ihm, welche dogmatische Decrete an einzelne Theilkirchen oder derartige Schreiben an Personen gerichtet, nicht minder. Man hat aber niemals gehört, daß selbst im Falle mituntergelaufener Irrthümer ein Pabst für diese Art von Vergehen wäre anathematisirt worden. Es hätte also der Glaube an seine amtliche Unfehlbarkeit dem armen Honorius eher zum Schutze gereichen müssen. Offenbar haben die Väter des sechsten ökumenischen Concils[1]) die Sache etwas anders aufgefaßt, als unsere heutigen Infallibilisten uns gerne glauben machen wollen. Zunächst ist nichts darüber bekannt, daß sie ihre Competenz nur auf fehlbar-amtliche Erlasse des römischen Stuhles eingeschränkt hätten. Sie verurtheilten den Pabst einfach wegen Bestätigung einer Irrlehre, gleich jedem anderen Ketzer, weß Standes er immer sein mochte, und zwei spätere Concilien traten dieser Sentenz ausdrücklich bei. Die ritterlichen Vertheidiger des armen Honorius scheinen in dem gewiß löblichen Eifer, mit welchem sie diesen Einen rein waschen wollen, stets zu übersehen, daß sie hiermit Pabst Agatho und seine Nachfolger, welche sich alsdann eines ungerechten Verdammungsurtheils ex cathedra schuldig gemacht — also eine ganze Schaar von Päbsten, wieder an die menschliche Fehlbarkeit abgeben müssen. Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim.

Als Gegenbild erinnern wir an die bekannte Acclamation der Väter des etwa 2 Jahrhunderte vorher stattgefundenen Concils von Chalcedon[2]) auf das dogmatische Schreiben des großen Pabstes Leo I. Kaum war dasselbe verlesen, als der einmüthige Ruf erscholl: „durch

[1]) 680 zu Constant.

[2]) 4tes ökum. 451.

Leo hat Petrus gesprochen, so lehrte Cyrill, das ist der Glaube der Apostel!" Nun konnte aber jenes Schreiben unmöglich schon den Charakter eines endgültigen Stuhlspruches haben, weil dessen Inhalt dem Concil doch erst zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. Dies scheint denn auch um so mehr die Auffassung der Väter gewesen zu sein, als sie sich in ihrem beistimmenden Zuruf, wie zur Rechtfertigung, auf feste Autoritäten beriefen, und zwar in erster Reihe auf die Apostel, in zweiter auf Cyrill, der bekanntlich kein Pabst war, und also auch nach infallibilistischen Grundsätzen, trotz seiner anerkannten Orthodoxie so wenig, wie irgend ein anderer, nichtpäbstlicher Kirchenlehrer für eine unfehlbare Autorität gehalten werden konnte. Und wollte man auch, diesen letzteren Umstand ignorirend, das ganze Gewicht auf die Worte legen, Petrus selbst habe durch Leo's Mund gesprochen, so würde dann für den armen Honorius nur zu gewiß das Gegentheil gefolgert werden müssen. Damit wäre denn die Beweiskraft für die päbstliche Unfehlbarkeit, welche man jener Acclamation hat beilegen wollen, reichlich aufgewogen, wenn auch nicht anderweitig feststände, daß die Väter ihre Pflicht, auch dieses päbstliche Schreiben noch einer Prüfung zu unterwerfen, keineswegs versäumt haben [1]).

Es ist eine bekannte Sache, daß die Verfahrungsweise der Concilien, namentlich der anerkannt ökumenischen, nur sehr selten so summarisch ausfiel. Vielmehr haben die Väter sich das Recht, welches ihr Beruf, als Zeugen und Richter in Glaubenssachen, ihnen verlieh, niemals verkürzen lassen und stets von demselben den umfassendsten Gebrauch gemacht. Vermochten doch die Apostel selbst, wie uns die heilige Schrift erzählt [2]), in jener denkwürdigen Versammlung zu Jerusalem die Frage, wie weit das mosaische Gesetz für die Christen verbindlich sei, erst nach langen, gemeinschaftlichen Berathungen so zu lösen, daß sie gewiß sein durften, den Willen ihres göttlichen Meisters getroffen zu haben. Dort war ja Petrus in Fleisch und Blut gegenwärtig und brauchte nicht durch den Mund eines Andern zu reden; wo aber steht geschrieben, daß seinen Worten, als allein maßgebend, durch einfache Acclamation wäre beigetreten worden? [3]) Es sollten dann drei Jahr-

---

[1]) Vergl. v. Schulte: „Die Stellung der Concilien" 2c. p. 95, Anm. 150.

[2]) Apostelg. 15.

[3]) Wenn Prof. Hergenröther zu Würzburg a. a. O. Seite 43 den Verlauf des Apostelconcils in folgenden Worten zu resumiren wagt: „Petrus erhebt sich und spricht aus, was zu thun sei, Jakobus stimmt ihm bei und Alle entscheiden mit und so, wie Petrus", so ist dabei wohl auf einen Kreis von Lesern gerechnet, die

hunderte vergehen, bis die Christenheit die legitimen Nachfolger der Apostel zum zweiten Male in genügender Vollzähligkeit in Nicäa versammelt sah, um über die gewichtigsten dogmatischen Fragen zu entscheiden. Derjenige aber, auf dessen Ruf dies erste ökumenische Concil zusammentrat, war keineswegs das Oberhaupt der Kirche, der Nachfolger Petri, sondern der noch obendrein ungetaufte Kaiser; auch weiß man nichts von einer später erfolgten förmlichen Bestätigung der gefaßten Beschlüsse durch Pabst Sylvester. Nichts destoweniger ist die Oekumenicität dieser denkwürdigen Synode sofort und zu allen Zeiten von der ganzen Kirche anerkannt worden. In welcher Weise auch die Päbste ihre Stellung zu den allgemeinen Kirchenversammlungen aufgefaßt haben, dürfte unter andern aus dem bekannten Bekenntnisse Gregor's I. zu erkennen sein, wenn er betheuert, „daß er die vier ersten Concilien gleich den vier Evangelien aufnehme und verehre." Und daß auch seine nächsten und späteren Nachfolger die Freiheit und Selbstständigkeit der Berathung und der Discussion auf den Concilien mit aller Loyalität gewahrt wissen wollten, beweist der historisch beglaubigte Hergang überall zur Genüge. Als einen schlagenden Beleg hierfür kann z. B. das Schreiben des Pabstes Agatho gelten, welches er bei Gelegenheit der Einberufung des schon erwähnten sechsten ökumenischen Concils nach Constantinopel an den damaligen Kaiser Constantin Pogonites erließ. Er bittet darin, unter Einsendung seiner Vertheidigung der orthodoxen Lehre gegen die Häresie der Monotheleten, den Kaiser „fußfällig", daß er doch jedem gestatten möge, bei der bevorstehenden Untersuchung seine Stimme frei abgeben zu dürfen. Wohl mochte der heilige Pabst für seine Person die lebendige, unerschütterliche Ueberzeugung in der Seele tragen, daß er dem Concil das ächte Gold der Wahrheit vorlege, als „die richtige Glaubensregel, welche in guten, wie in schlimmen Zeiten die geistige Mutter, die apostolische Kirche Christi festhielt" und endlich „als den Glauben des Petrus, welcher nie verloren

---

nicht, wie weiland jene guten Leute von Beroe, fleißig in der „Schrift" forschen, ob sich's also verhielte. Sie hätten ja sofort finden müssen, daß mit Ausnahme der Worte: „Petrus erhebt sich und spricht", in dem angeführten Satze Alles falsch ist. Denn Petrus sagt nur, was überhaupt nicht zu thun sei, und nachdem Paulus und Barnabas gehört worden, giebt auch Jakobus sein Urtheil ab (ἐγὼ κρίνω, ego iudico) und stellt einen Antrag, der mit geringen redactionellen Abänderungen von der ganzen Versammlung zum Beschlusse erhoben und im Namen des heiligen Geistes verkündet wird. Nach derartigen exegetischen Kunststücken wird es uns kaum überraschen, wenn mit Nächstem Bibelausgaben erscheinen mit berichtigenden Cartons, oder in usum fidelium mit Lücken!

gehen sollte." Nichts destoweniger verlangt er die strengste Prüfung, welche, wie ihm bekannt sein mußte, sogar gegen einen seiner Vorgänger gerichtet war, und die dann auch unter dem Vorsitze seiner Bevollmächtigten in einer Reihe mühevoller Sitzungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Ausdauer durchgeführt wird. Ja die Väter verschmähen es nicht, auf die Andeutungen der päbstlichen Gesandten, daß sich die Häretiker in ihren dem Concile vorliegenden umfangreichen Schriften geradezu absichtlicher Fälschungen der von ihnen angeführten Stellen aus Schriften der Kirchenlehrer schuldig gemacht, mit unpartheiischer Gerechtigkeit die authentischen Handschriften zu vergleichen und dadurch die Betrüger unwiderleglich zu überführen[1]). Es darf vorausgesetzt werden, daß die zu diesem Zeugen- und Richteramte berufenen Bischöfe vom festesten Vertrauen zu ihrem Oberhaupte beseelt waren und in seine Rechtgläubigkeit nicht den geringsten Zweifel zu setzen, Ursache hatten. Gleichwohl entzogen sie sich der Pflicht einer ernstgemeinten und bis in's Kleinste gehenden Untersuchung der vorliegenden Controverse nicht einen Augenblick. Bei diesem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Pabst und Concil war doch wohl auf alles Andere eher gerechnet, als auf den Glauben der Kirche an die „amtliche" Unfehlbarkeit des Pabstes, und ich frage diejenigen, welche in dem ganzen Vorgange nichts weiter erblicken, als die möglichst feierliche Zustimmung zu einer bereits von höchster Stelle endgültig definirten Glaubenswahrheit, ob sie dann nicht Pabst und Concil der planmäßig durchgeführten Absicht zeihen müssen, jenen Glauben, welcher stets im Bewußtsein der Kirche soll gelegen haben, auf das sorgfältigste zu verhüllen? Das wäre denn doch eine sonderbare Geheimdisciplin gewesen, welche Alles, was man von den alten ägyptischen und pythagorischen Weisheitslehrern erzählt, weitaus überträfe.

Die Geschichte belehrt uns eines Besseren. Wie die Väter jener guten, alten Zeit die bewährte Traditionsregel treu und fest gehandhabt, so ist es fortan von der Kirche immer gehalten worden bis auf unsere Tage. Selbst Concilien von bestrittener Autorität, wie das zu Constanz, das zu Basel, geben mindestens dafür den unwiderleglichen Beweis, daß zu jener Zeit, wo der Episcopat, vielleicht allzu eifersüchtig auf das eigene Ansehen, auch nicht gerade unberechtigte Forderungen des römischen Stuhles zurückweisen zu dürfen glaubte, die

---

[1]) Vergl. Hefele's gedrängte Darstellung des Herganges auf dem 6. ökumenischen Concil (dem dritten in Constant.) in Aschbach's Kirchenlexicon.

Gesammtkirche unmöglich an dessen „göttliche Prärogative der Unfehlbarkeit" gedacht haben kann[1]). Diejenigen aber, welche etwa dafür schwärmen mochten, haben sich mindestens aller ernstlichen, auf dogmatische Anerkennung gerichteten Anträge weislich enthalten. War aber der in Rede stehende Glaube wirklich ein, wenn gleich noch verborgenes, Eigenthum der Kirche, so hätte dessen endlicher Enthüllung auf dem fünften Lateranensischen Concile[2]), welches bekanntlich fast nur aus dem päbstlichen Stuhle unbedingt ergebenen italienischen Prälaten zusammengesetzt war, und dessen Oekumenicität aus diesem Grunde vielfach bestritten worden, schwerlich etwas entgegengestanden. Mit der erneuerten Bestätigung jener berühmten Bulle „unam sanctam" von Pabst Bonifaz VIII., in welcher die Oberherrschaft der geistlichen über die weltliche Macht gelehrt wird, wäre das ausdrückliche Dogma von der päbstlichen Unfehlbarkeit ja sehr leicht und folgerichtig zu verbinden gewesen. Endlich sind auch die Väter des Concils von Trient so weit entfernt, diesem angeblich stets von der Kirche gehegten, wenngleich noch nicht ausgesprochenen, verborgenen Glauben gerecht zu werden, daß sie sogar jene von Pius IV. erlassene Vorlage, zufolge welcher die bischöfliche Gewalt lediglich nur noch als eine Würde von des Pabstes Gnaden erschien, mit großer Entschiedenheit zurückwiesen, anstatt die hier gebotene bequeme Brücke zur Proclamirung der Infallibilität des Kirchenoberhauptes dankbar zu betreten. Die Väter haben vielmehr die Frage für alle Zeiten entschieden, indem sie unter bereitwillig ertheilter Bestätigung des Pabstes die Lehre des Apostels wiederholten, daß die Bischöfe vom heiligen Geiste, also nicht vom Pabste, gesetzt sind, die Kirche zu regieren[3]). Dieses klare Zeugniß der letzten großen Kirchenversammlung dürfte schon allein genügen, um Alle diejenigen, welche dem neuen Dogma gegenüber sich auf die überkommene alt-

---

[1]) Vergl. J. Friedrich, „Das päbstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päbstliche Unfehlbarkeit zu glauben." München, 1870. Die hier erwiesene Thatsache, daß die Beschlüsse des Concils von Constanz (Sess. IV und V) über die Autorität der ökumenischen Concilien von mehreren Päbsten vor Kaiser und Reich feierlich gewährleistet sind, wird man schwerlich mit demselben Glücke, wie bisher, ignoriren können.

[2]) 1512—1517.

[3]) Man vergleiche die bereits oben, Seite 10 angeführten canones 6 und 8. Dem Wortlaute des letzteren entgegen behauptet v. Schäzler a. a. O. p. 45: „Das Tridentinum nimmt für die päbstliche Autorität die Befugniß in Anspruch, rechtmäßige und wahre Bischöfe zu ernennen." „Assumere" heißt doch wohl „annehmen". So auch Smets, „mit kirchlicher Genehmigung."

katholische Lehre berufen, mindestens doch von der Anklage einer formalen Häresie frei zu sprechen.

In dem thatsächlichen Verhalten der Concilien möchte demnach die mit so viel Nachdruck wiederholte Berufung auf das Bewußtsein der Kirche kaum irgend eine Stütze finden. Noch weniger aber ist man bisher im Stande gewesen, einen von Pabst und Concil sanctionirten Canon anzuführen, der die Controverse zu Gunsten der Infallibilisten unzweideutig entschiede.

Dagegen wird die Frage gestattet sein, ob nicht der 21. Canon des achten ökumenischen Concils (des vierten zu Constantinopel[1]), im Jahre 869), welchen ich aus Hefele's Abhandlung in Aschbach's Kirchenlexicon kennen gelernt habe, mit Erfolg für die alte Lehre angerufen werden kann? Derselbe lautet, wie folgt:

„Die Patriarchen, besonders der von Rom, müssen allgemein geehrt werden. Entsteht ein Zweifel oder eine Controverse über die römische Kirche selbst, so darf die Sache in einer allgemeinen Synode, aber mit aller gebührenden Achtung untersucht werden; aber es ist nicht erlaubt, frech ein Urtheil über den Pabst zu fällen."

Mein berühmter Gewährsmann setzt hinzu, daß die Acten des Concils zuerst von den päbstlichen Legaten, dann von den Patriarchen oder ihren Stellvertretern, hierauf von dem Kaiser und seinem Sohne und Mitregenten, hierauf von den übrigen Bischöfen unterzeichnet worden seien. Darf also die Aechtheit des Canons vorausgesetzt werden, so besagt derselbe ganz unzweideutig, daß auch die römische Kirche trotz ihrer ununterbrochenen apostolischen Succession hinsichtlich der Rechtgläubigkeit ihrer Lehre nicht über allen Zweifel erhaben sei. Die Schlußworte beweisen überdies deutlich genug, daß der Pabst, bei allem Vorzug, den ihm seine hervorragende Stellung verleiht, keineswegs von der hier vorausgesetzten Möglichkeit eines Irrthums ausgeschlossen werden soll. Offenbar aber ist nicht das Oberhaupt allein, sondern „die allgemeine Synode" — ganz im Sinne Gregor's I. — als die höhere Instanz bezeichnet. Ein einziger Canon von dieser Autorität dürfte doch wohl alle jene Stellen aus päbstlichen und anderen theologischen Schriften um so mehr aufwiegen, als auch die ersteren nach derselben Theorie, welche sie stützen sollen, nicht ohne Weiteres zu den unfehlbaren Aussprüchen gezählt werden können.

[1]) Da die Bulle Pastor aeternus sich unter andern auch auf dieses Concil beruft (cap. IV, im Anfange), so verdient der hervorgehobene Canon eine um so größere Beachtung.

In dem nicht zu verhüllenden Mangel an positiven Beweisen, und namentlich solcher, die selbst nach infallibilistischen Grundsätzen allein maßgebend wären, liegt wohl der Hauptgrund für das nur zu fühlbare Schwanken und die auffallenden, sehr wesentlichen Verschiedenheiten, welche uns in den Versuchen, die neue Lehre mit der alten zu versöhnen, entgegentreten. Die hier vermißte Harmonie stellt sich regelmäßig erst dann wieder ein, wenn, wie gewöhnlich, zum Schlusse uns als diejenige Autorität, der sich jeder Widerspruch endlich beugen müsse, das vaticanische Concil selbst vorgehalten wird. Dort habe die Kirche gesprochen; wer also in der Kirche bleiben wolle, müsse sich einfach unterwerfen. Dürfen wir uns denn mindestens den Inhalt dieses Spruches nicht etwas näher ansehen? Nach dem schlichten Wortsinne besagt derselbe, daß eben diese Kirche, in welcher wir bisher die untrügliche Quelle der reinen, apostolischen Lehre gläubig verehrten, zunächst zum Schweigen verurtheilt, und darauf angewiesen sei, von ihrem Oberhaupte allein zu vernehmen, was als offenbarte Wahrheit geglaubt werden müsse. Der mächtige Körper des Lehramtes, der Gesammtepiscopat, sänke also auch, zufolge dieses Machtwortes, seinem Haupte gegenüber auf das Niveau der blos empfangenden, theologisch ausgedrückt, „hörenden" Kirche herab, und seine Zustimmung oder Ablehnung hätte kein größeres Gewicht, als die einer ebenso zahlreichen Laienschaar; das heißt also, wenn der Pabst einziger unfehlbarer Lehrer der Christenheit ist, ganz und gar keins. Auf was für Autorität beruft man sich also, wenn nicht auf das Zeugniß des Pabstes selbst für seine eigene Unfehlbarkeit? Denn man wird doch nicht etwa sagen wollen, daß der Episcopat, welcher bisher zwar den integrirenden Antheil am unfehlbaren Lehramte besessen, sich nunmehr dieses Rechtes nach besserer Einsicht freiwillig habe begeben können? Nun wohl, nach dieser Logik stände nichts der Annahme entgegen, daß ebenso gut einmal ein Pabst, sei es in überliberaler Aufwallung — man hat ja dergleichen erlebt — oder auch durch die Noth der Umstände gedrängt, sich vermöge seiner unfehlbaren Autorität für künftighin *fehlbar* erklärte. Hat doch z. B. Eugen IV., wenn man den Fall im Lichte infallibilistischer Lehre betrachtet, kaum etwas Anderes gethan, als er, sich dem Begehren der Baseler Väter fügend, eine der ihm vorgelegten Unterwerfungsformeln unterschrieb, und damit auch jene berühmten Constanzer Beschlüsse anerkannte, durch welche die Suprematie der ökumenischen Synoden ausgesprochen wurde. Auf dem Concil zu Basel scheint man zuletzt nahe daran gewesen zu sein, dem Episcopate das Recht zu vindiciren, auch

mit völliger Umgehung des rechtmäßigen Oberhauptes der Kirche, verbindliche Glaubensvorschriften zu erlassen. Dies wäre dann das andere Extrem gewesen. Sollte nicht hieraus eine wichtige Belehrung nach beiden Seiten hin zu schöpfen sein? Ist nämlich der Vorwurf einer tadelnswerthen Auflehnung gegen das Ansehen und die Rechte des apostolischen Stuhles, welche den Vätern der letztgenannten Synode gemacht wird, gerechtfertigt, und wird hieraus hauptsächlich die Richtigkeit eines Theiles ihrer Beschlüsse hergeleitet, so träfe doch ganz gewiß dieselbe Bemängelung ein Concil, welches sich eines Angriffs auf die ebenso heiligen apostolischen Rechte des Episcopats erlaubte. Beide Richtungen kennzeichnen, sich im Leben der Kirche als die Ausschreitungen des einseitigen Papal- und Episcopalsystems, welche wir bereits Anfangs dieser Betrachtungen als gemeinschädliche Parteibestrebungen mit einer gefährlichen Krankheit verglichen haben. In solchen Fällen hat sich dann die Urgesundheit des gesammten kirchlichen Organismus dadurch zu bewähren, daß alle wahrhaft „verfassungstreuen, d. i. treu kirchlichen Katholiken" sich sofort auf die Pflicht des Widerstandes besinnen, und dem ächten „Glauben der Väter" durch offenes Bekenntniß die Ehre geben[1]).

Daß die gegenwärtig in der Kirche ausgebrochene Bewegung in der That diesen Charakter trage, wird niemand verkennen wollen. Der alte Gegensatz ist gleich einem unter der Asche fortglimmenden Feuer plötzlich wieder in hellen Flammen ausgebrochen; die Geisterschlacht wogt heftig hin und her, und der Kampf ist, wie viele wähnen, bereits zu Gunsten der absoluten Autorität entschieden. Ungleich scheinen die Waffen. Die Einen streiten mit Gründen, die Andern schleudern den Bannstrahl.

Nun werden freilich die Anhänger des Papalsystems mit seinen

---

[1]) Sehr treffend wird auf die Folgen des gestörten Gleichgewichtes zwischen den kirchlichen Gewalten in der Antwort hingewiesen, welche Pabst Nicolaus V (1447—55) den beglückwünschenden Gesandten der Churfürsten gab: „Allzuweit", sprach er, „haben die römischen Päbste den Arm ausgestreckt und den übrigen Bischöfen fast keine Gewalt übrig gelassen. Allzusehr haben auch die Basler die Hände des apostolischen Stuhles gelähmt; aber so mußte es kommen. Wer seiner Unwürdiges beginnt, muß auch Unrecht sich gefallen lassen; wer einen schiefstehenden Baum aufrichten will, zieht ihn leicht auf die entgegengesetzte Seite. Es ist mein fester Vorsatz, die Bischöfe, die zur Theilnahme an der Leitung der Kirche berufen sind, in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen. Nur die Aufrechthaltung jeder einzelnen Sphäre der kirchlichen Gewalt sichert dem Pabste die freie Ausübung der seinigen." Vergl. Alzog a. a. O. p. 649, wo als Quelle, Koch, sanct. pragm. Germ. illustr. cap. 2 § 15 angegeben ist.

äußersten Consequenzen, an welches sie gewohnt sind, die Existenz der ganzen Kirche zu knüpfen, sich auf das Recht der Nothwehr berufen, zufolge dessen die Anwendung des letzten in unsern Tagen noch zu Gebote stehenden Mittels, nachdem ja die früher so ausgiebigen Stützen sämmtlich hinfällig geworden, schon durch die Pflicht der Selbsterhaltung unbedingt geboten sei. Wenn in vergangenen Jahrhunderten bei hinreichend entsprechender und anerkannter Machtstellung der römischen Curie die ausdrückliche Fixirung derselben vermöge eines alle Gewissen bindenden Dogma's hätte überflüssig erscheinen können, so bliebe jetzt, da mit weltlichen und materiell fühlbaren Strafen gegen die überhand nehmende Unbotmäßigkeit nicht mehr vorgegangen werden könne, keine andere Waffe übrig, als das gegen Häretiker und Schismatiker zwar immer zur Verfügung stehende Anathema, für welches jedoch, wenn dasselbe bei den gegenwärtigen Umständen zweckmäßig wirken solle, durch die neue Glaubensvorschrift erst die formale Berechtigung hätte geschaffen werden müssen.

Der auf solche Art nunmehr auch theoretisch befestigte Absolutismus kann freilich ohne die größte Gefahr nicht erst auf eine Discussion über seine Berechtigung sich einlassen. Es ist daher erklärlich, wenn die Altgläubigen auf alle ihre Fragen, seien sie noch so verschiedenen Inhaltes, immer die mit Eintönigkeit wiederholte Antwort vernehmen: Roma locuta, causa finita est! Beschwören sie auf ihr Gewissen, auf ihre Seligkeit, eine andere Lehre durch die Kirche empfangen zu haben, so wird ihnen im Namen derselben Kirche unbedingte Unterwerfung geboten, unter das, was sie für eine Neuerung zu halten, vernünftiger Weise gezwungen sind. Fragen sie: wo bleibt denn das Gebot und die Verheißung einer ewigen Unabänderlichkeit der Glaubenshinterlage, so wird ihnen verboten, sich mit einer derartigen Prüfung zu befassen. Klagen sie dann, daß ihnen mit diesem Verbote der einzige untrügliche Maßstab für die Erkenntniß des Umfanges der geoffenbarten Wahrheit genommen und also die Abwehr des Irrthums unmöglich gemacht sei, so soll von dieser Noth ein aller Prüfung entsagender Gehorsam gründlich befreien. Berufen sie sich auf Thatsachen der Geschichte, so laufen sie Gefahr, daß ihnen diese Kenntniß als sündlicher Vorwitz und Ungehorsam angerechnet wird. Bitten sie mindestens um eine authentische Auslegung der so verschiedenartig gedeuteten Decrete[1]),

[1]) Jüngst brachten die Zeitungen sogar eine entschiedene Ablehnung von höchster Stelle.

oder gar um wahrheitsgetreuen Bericht des Herganges auf dem Concile selbst — non liquet, Roma tacet! Verweisen sie auf den notorischen Mangel an Uebereinstimmung unter den Vätern des Concils, so heißt es: seht, wie sich einer nach dem andern unterwirft, wenn gleich mancher spät genug; so unterwerft euch, wie eure Bischöfe! Wem diese späte Sinnesänderung im Vergleich zu einer Aussage, die unter dem feierlichen Eide, den wahren Glauben der Kirche zu bekennen, geschehen ist, von sehr geringem Gewichte erscheinen sollte, dem hält man vor, daß hierin grade die unwiderstehliche Kraft des unfehlbaren Hauptes sich aufs Deutlichste bezeugt habe. Wagt dann einer, nach der Autorität zu forschen, welche dieses Dogma als geoffenbarte Wahrheit aufzustellen befugt war, so wird ihm zur Abwechselung das Concil genannt, obgleich demselben nach eben dieser Lehre alle Berechtigung zu einer selbstständigen und entscheidenden Prüfung genommen ist.

Um diesen Wirbeltanz von Scheingründen, wo immer einer den andern verschlingt, ertragen zu können, müßte man das „Opfer des Intellects" bereits rückhaltlos gebracht haben, gleich jenen, welche in der neuen Lehre eine willkommene Gelegenheit erblicken, die freilich oft unbequeme Pflicht des rechten Vernunftgebrauches und die von derselben unzertrennliche, sittliche Verantwortlichkeit von sich ab auf den Einen zu werfen, den sie, obgleich er ein Mensch ist, als das personificirte Organ der ewigen Wahrheit anzuerkennen sich bemühen. Andere mögen sich vielleicht eine Zeit lang vorspiegeln, daß sie auf diesem Wege einen Act wahrer Demuth vollziehen, während doch das vermeintliche Opfer nichts anderes sein würde, als die Erstarrung ihres Seelenlebens von seinem innersten Kern aus, als das selbstmörderische Ersticken jenes Hauches, der uns zum Ebenbilde Gottes erhebt.

Wer indeß zu dieser Entäußerung seiner Menschenwürde sich nicht entschließen kann, wird mit uns, trotz aller Verführungskünste einer oberflächlichen Sophistik, bekennen müssen, daß das angebliche Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Pabstes mit dem thatsächlichen Glauben der katholischen Kirche in unversöhnlichem Widerspruch steht, und daß also folgerichtig gesagt werden muß: diese Lehre kann unmöglich von einem ökumenischen Concile in legitimer Vertretung der Gesammtkirche ausgesprochen worden sein. Daß einem so vollberechtigten Vernunftschlusse die thatsächliche Bestätigung nicht fehlen werde, war voraus zu sehen, und es erscheint fast überflüssig, wenn hier auf den längst und allgemein bekannten Sachverhalt nochmals hingewiesen wird. Hat doch der allerdings formal rechtmäßig

berufenen Versammlung von Anfang an alle Freiheit und Selbstständigkeit gemangelt. Gefesselt durch aufgezwungene Geschäftsordnungen, konnte dieselbe zu keiner Zeit in freier Rede und Gegenrede die schwierigen Fragen, mit welchen sie sich zu beschäftigen hatte, gründlich erörtern; ja nicht einmal die persönliche Freiheit war gesichert. Von Einstimmigkeit ist auch nicht annähernd die Rede. Stimmten doch in der entscheidenden Generalcongregation vom 13. Juli 88 Väter mit non placet, 62 mit bedingtem placet, 70 Väter fehlten. Es haben also 220, d. i. ungefähr ein Drittel der Stimmen, ihr Einverständniß nicht kund gethan, und es läßt sich berechnen, daß sowohl am 13. wie 18. Juli mehr als 50 Millionen Katholiken auf dem Concile nicht vertreten waren[1]). Dies möge genügen.

Erheben wir uns einen Augenblick über die Wirren der Gegenwart, so vermögen wir selbst aus diesem unerquicklichen Hergange einen zwar negativen, aber immerhin tröstlichen Erfahrungsbeweis für die Unverbrüchlichkeit der an die Kirche ergangenen göttlichen Verheißung zu schöpfen. Ist uns doch nicht getheiltes, sondern einmüthiges Zeugniß das Merkmal eines Ausspruches der Kirche, und es wird die Zeit nicht ferne sein, da selbst das vaticanische Concil vermöge seiner wesentlichen Mängel ein Argument mehr für die unzerstörbare Einheit des katholischen Glaubens hergeben muß. Dann aber wird die Wahrheit um so heller aufleuchten, je dunkler der Irrthum gewesen, den sie überwunden.

---

[1]) Vgl. v. Schulte, „Die Stellung der Concilien ɛc.", p. 277. Der Verf. setzt hinzu, daß mit Einschluß der nordamerikanischen, polnischen u. s, w. Bisthümer so ziemlich die Hälfte der Katholiken am 18. Juli keine Vertretung gefunden. Man versuche es, dem im 4., 5. und 6. Capitel dieser Schrift ausführlich erörterten Sachverhalte gegenüber, die Legitimität des vaticanischen Concils aufrecht zu halten! — Vgl. auch hinsichtlich der legitimen Vertretung: Reinkens, die Unregelmäßigkeit und Unfreiheit des Concils § 4; ferner, Acton „zur Geschichte des vaticanischen Concils".

IV.

Wie legt man's aus?

„Thuet nichts zu dem Worte, das ich zu euch spreche, und nehmet nichts davon." 5. Mos. 4, 2.

„Eure Rede sei: ja, ja; nein, nein; was darüber ist, das ist vom Bösen!" Math. 5, 37.

Der bisherigen Untersuchung lag die Annahme zu Grunde, daß diejenigen Interpretatoren, welche für das Oberhaupt der Kirche die unbedingte Autorität in Glaubenssachen vindiciren, den allein richtigen Sinn der vaticanischen Decrete getroffen. Zu der Hoffnung, uns hierin geirrt zu haben, ist bis jetzt wenig Veranlassung, und wir bleiben in Ermangelung einer authentischen Declaration vorläufig auf eigenes Verständniß angewiesen. Wir dürfen uns hiebei um so mehr auf den Schluß des 4. Kapitels beschränken, als das Dogma von der Unfehlbarkeit des Pabstes, mit welcher die im 3. Kapitel ausgesprochene höchste und unbedingte Jurisdictionsgewalt desselben über Episcopat und Gesammtkirche dem Principe nach steht und fällt, an dieser Stelle bestimmt definirt ist.

Wer seine Kenntniß der Bulle pastor aeternus lediglich aus Hirtenbriefen, oder infallibilistischen Broschüren geschöpft, könnte leicht auf die Vermuthung kommen, daß hier Räthselsprüche von sibyllinischer Dunkelheit geboten wären. Nichts würde irriger sein, und wir haben weniger Grund, über Undeutlichkeit zu klagen, als uns über die Sophistik mancher Auslegungen zu wundern. Es wird nämlich im Vaticanum einfach als geoffenbarte Wahrheit aufgestellt:

„Daß der römische Pabst, wenn er von der Cathedra spricht, — das heißt, wenn er in Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten Autorität eine Lehre über den Glauben, oder die Sitten, welche von der ganzen Kirche festzuhalten ist,

definirt, — durch den göttlichen Beistand, welcher ihm im heil. Petrus verheißen ist, im Vollbesitze derjenigen Unfehlbarkeit sei, mit der die Kirche unseres göttlichen Erlösers nach dessen Willen in Bezug auf die Lehrentscheidungen über Glauben und Sitten ausgestattet ist, und daß solche Lehrentscheidungen des römischen Pabstes aus sich selbst, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind."

Hiernach ist der Pabst alleiniger Inhaber des höchsten Lehramtes in der Kirche, und alle Glaubens- und Sittenlehren, die er kraft dieses Amtes feststellt, sind ohne Weiteres verbindlich für alle Gläubigen. Alle Verantwortlichkeit gegenüber der Kirche bei Ausübung dieses höchsten Amtes ist durch die Schlußworte ausdrücklich beseitigt. Von irgend einer Vorbedingung aber für cathedrale Sprüche, oder von bestimmten Formen, durch welche sie von andern amtlichen Erlassen zu unterscheiden wären, steht nichts geschrieben. Dies vor Allem zu constatiren, erscheint um so wichtiger, als gerade hier die Stelle ist, wo die Erklärer vermittelnd einzugreifen für nöthig gehalten haben. Von dem richtigen Gefühle geleitet, daß die Gläubigen am Ende doch eine altgewohnte Garantie für die Unversehrtheit des depositum fidei vermissen könnten, bemühen sie sich, das Fehlende zu ergänzen, und merken nicht, daß sie die Lücke dadurch nur um so fühlbarer machen. Wie sehr die vertheidigte Sache selbst durch die hierin liegende Anerkennung des Bedürfnisses nach durchgreifender Versöhnung der nur zu augenscheinlichen Gegensätze in Frage gestellt wird, muß jedermann einleuchten. Auch haben wir nicht vernommen, daß dergleichen Versuche an maßgebender Stelle eine besonders günstige Aufnahme gefunden. Für uns bleibt es immerhin von Werth, daß wir zur Rechtfertigung unseres Unvermögens, eine Brücke zu finden, die von der alten Lehre zur neuen gefahrlos hinüberleitete, auf die mißlungenen Versuche so mancher Bischöfe und Theologen hinweisen können.

Es gilt überall als erste Regel für eine gute Interpretation, daß man nicht mit der Absicht, einen unseren Wünschen entsprechenden Sinn zu finden, an's Werk gehe. Wohl ist es lobenswerth, Gegensätze zu versöhnen und Streitigkeiten zu schlichten; dazu aber gehört vor allem, daß die erhobenen Differenzen mit größter Schärfe festgestellt werden, so daß über die Linie der bestrittenen Gränze in keinem ihrer Punkte ein Zweifel bestehen bleibt. Je wichtiger das Streitobject, desto unwirksamer die Vertuschung, eine Danaidenarbeit, mit dem bekannten Resultat: inane lymphae
dolium fundo pereuntis imo.

Das Vaticanum sagt uns mit unzweideutigster Bestimmtheit, daß dem Pabste die volle Unfehlbarkeit der Kirche Christi beiwohne, so oft er „vom Lehrstuhl herab rede". Dieser technische Ausdruck wird dann dahin näher erklärt, daß unter demselben die jedesmalige Ausübung seines obersten Lehramtes zu verstehen sei, welche stattfinde, so oft er verbindliche Glaubens- und Sittenlehren feststelle. Der Zusatz: „welche von der ganzen Kirche festzuhalten sind" — ist offenbar pleonastisch, da ein Dogma unter allen Umständen für die Gesammtkirche gelten muß, und also die Annahme, es könne eine Glaubens- oder Sittenvorschrift, ohne die Verbindlichkeit für das Ganze zu wollen, etwa ausschließlich an eine Theilkirche oder deren Vorsteher gerichtet sein, geradezu lächerlich sein würde. Nach dieser Bestimmung des Ausdruckes: „ex cathedra loqui" ist der Pabst die höchste und deßhalb einzige unbedingt maßgebende Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitte, er ist der nirgends sonst fließende Quell für das zweifellose Verständniß der göttlichen Offenbarung, der alleinige Wortführer des heiligen Geistes, dessen ewige Gegenwart der Kirche Christi verheißen worden. Hievon wird man schwerlich etwas abdingen können, so sehr es auch Vielen nach Prophetenthum oder gar einer noch innigeren Verbindung und Verschmelzung mit dem göttlichen Wesen schmecken möchte. Es gibt nicht länger eine „lehrende Kirche", wenn man darunter nicht den Pabst verstehen will; darüber lassen die Schlußworte vollends keinen Zweifel, und die Abolition des Episcopates als Zeugen und Richter des Glaubens ist davon nur die erste und nothwendige Folge.

Gleichwohl denkt man uns überreden zu können, daß Alles beim Alten bleiben werde, und beruft sich dann freilich mehr auf das, was im Decrete nicht gesagt ist, als auf dessen Wortlaut. Von dieser Art sind die mancherlei Beschwichtigungsgründe, welche wir bereits auf ihren wahren Werth zurück geführt haben, fast alle. Im Lichte des Decretes betrachtet, offenbart sich ihre Hinfälligkeit nur um so schlagender. Da wird uns unter anderm versichert, daß eigentlich Alles ganz natürlich zugehe, weil ja die Anwendung der so reichlich zu Gebote stehenden menschlichen Hülfsmittel keineswegs ausgeschlossen, und darum überall vorauszusetzen sei; für richtigen Gebrauch aber und wirksamen Erfolg leiste der heilige Geist die sicherste Bürgschaft. So haben wir's ja in dem Trierer Hirtenbriefe gelesen. Davon steht nun freilich im Decrete nicht das Mindeste, vielmehr sind in der Cathedra alle Vorbedingungen für das Zustandekommen eines unfehlbaren Spruches eingeschlossen, und nach einer anderen Legitimation auch nur zu fragen, wäre demnach

sträflicher Vorwitz. Von einer Bürgschaft aber pflegt nur dann die Rede zu sein, wenn irgendwie Ursache zum Mißtrauen vorhanden ist, und es hätte dieses Wort in unserm Falle nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß der Pabst möglicherweise — etwa wegen Vernachlässigung jener menschlich-natürlichen Mittel — auch einmal von der Cathedra herab einen Irrthum lehren könnte, wo dann der heilige Geist genöthigt wäre, durch persönliches Einschreiten der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen. Wie liegt dagegen die Sache nach dem Decrete? Auf dem Lehrstuhle ist dem römischen Pabste der Vollbesitz einer dogmatischen Unfehlbarkeit gewiß, und seine Sprüche sind aufzunehmen als das eigenste Werk des heiligen Geistes, auf dessen Erleuchtung sie erfolgen, wie der Donner auf den Blitz. Und will man dennoch von einem Bürgen reden, so kann als solcher hier nur der Pabst erscheinen, dessen Lehre durch die nackte Thatsache ihrer Verkündigung den Gläubigen gegenüber jedesmal als göttliche Offenbarung vollkommen legitimirt ist. Man sieht, die Vertheidiger des strikten Wortlautes hätten mit Auslegungen dieser Art leichtes Spiel.

Ein anderer Vermittelungsversuch, welcher zu seiner Zeit einiges Aufsehen machte, und vielleicht bei nicht Wenigen sogar die Hoffnung auf Beilegung des Streites erregt hat, ist in den wohl hinreichend bekannten zwölf Thesen des hochw. Bischofs von Ermeland durchgeführt von denen wir die wichtigsten uns etwas genauer ansehen wollen[1]).

6. Die Gabe der Unfehlbarkeit wohnt also nicht in dem Haupte allein, so daß sie von diesem dem Leibe zuströmte, auch nicht in dem Leibe allein, so daß sie von diesem zum Haupte gleichsam emporstiege; vielmehr wohnt sie in dem mit den Gliedern vereinten Haupte und in den mit dem Haupte verbundenen Gliedern.

7. Das unfehlbare Lehramt der Kirche wird endgültig (finaliter) ausgeübt durch das Haupt, d. i. den römischen Pabst, zu dessen Autorität es gehört, endgültig das zu bestimmen, was zu glauben ist, auf daß es von Allen mit unerschütterlichem Glauben festgehalten werde. (S. Thom. Aq.).

8. Der Pabst kann nichts endgültig definiren, was nicht von Alters her der apostolische Stuhl und die römische Kirche mit den übrigen beständig bekennt. (St. Aug.)

9. Diese Uebereinstimmnng der Kirchen muß er vor der endlichen Bestimmung erforscht und erkannt haben, so daß durch das, was immer,

---

*) Nach der Uebersetzung des „Rhein.-Merkur" Nr. 33, October 1870.

was überall und von Allen geglaubt worden ist, kund werden muß, was wahrhaft und eigentlich katholisch sei.

Auf den ersten Blick scheinen diese Sätze in der That der alten Lehre möglichst nahe zu kommen. Bei näherer Prüfung findet sich jedoch sofort, daß ein wesentlicher Punkt völlig unberührt geblieben ist. Wenn nämlich im 9. Satze die vorher betonte enge Verbindung zwischen Haupt und Gliedern der Kirche auch darin festgehalten scheint, daß die Uebereinstimmung derselben vor dem entscheidenden Spruche seitens des Pabstes „erforscht und erkannt“ sein müsse, so bleibt nichtsdestoweniger unentschieden, auf welchem Wege sie jedesmal zu Stande kommen soll. Man kann sich dies Erforschen und Erkennen mehrfach denken. Am nächsten freilich liegt die Einholung eines Concilbeschlusses; möglicherweise aber könnte auch der Rath einiger Theologen, oder noch einfacher, Privatstudien, unter dem Beistande des heiligen Geistes gepflogen, zum Ziele führen. Ja, streng genommen ist gar keine Vorbereitung nöthig, weil doch schließlich der heilige Geist die Vermittelung übernehmen wird. Da keine dieser Annahmen ausgeschlossen ist, so versetzen uns die Thesen gewissermaßen auf einen völlig neutralen Punkt, der zwischen den vorhandenen Gegensätzen mitten inne liegt, und den Uebergang zu dem einen wie dem andern Lager gleichmäßig gestattet. Läge es nun in der Absicht der römischen Curie, allen Gläubigen diesen Standpunkt frei zu geben, so wäre dann allerdings der frühere Stand der Dinge wieder hergestellt, die alte Controverse zwischen Papal- und Episcopalsystem bliebe, was sie gewesen, nur mit dem für die Anhänger des letzteren günstigen Umstande, daß sie sich vor wie nach auf Lehre und Gebrauch der Kirche berufen könnten, während es den Gegnern überlassen bliebe, ihre Theorie als sogenannte fromme Meinung nach Bedürfniß zu hegen und zu pflegen. Allein auch unter dieser, schier unmöglichen Voraussetzung wäre für den Erklärungsversuch selbst wenig gewonnen, da der logische Widerspruch zwischen den einzelnen Sätzen auf die Dauer wohl niemanden entgehen könnte. In § 6 erscheint die Gesammtheit als Träger der Unfehlbarkeit; in § 7 wird sie als wirksames Vermögen wiederum allein dem Pabste zugeschrieben, da nur dieser „endgültig“ im concreten Falle unfehlbar entscheidet; nach § 8 und 9 liegt wieder die Unfehlbarkeit in der Uebereinstimmung der Kirche, welche letztere doch unmöglich das Werk des Pabstes sein kann.

Mit weit größerer Entschiedenheit behandelt Ruckgaber[1]) die Sache.

---

[1]) „Die Irrlehre des Honorius und das vaticanische Decret über die päbstliche Unfehlbarkeit“. Stuttgart, Cotta'sche Buchhand-

Ohne alle Vertuschung und Bemäntelung wird hier endlich einmal auch von einem Vertheidiger des vaticanischen Decretes die Kernfrage ehrlich und fest in's Auge gefaßt und die Lösung der Gegensätze aufrichtig versucht. Den Grundsatz, von welchem die Untersuchung ausgeht, wird man aus folgender Stelle der Einleitung (pag. VIII & IX) erkennen. Nachdem die Frage erhoben worden, ob der Glaube an das unfehlbare Lehramt der Kirche, „wenn er dem vaticanischen Decrete gerecht wird, heute substantiell noch derselbe, der er bis jetzt gewesen?" heißt es:

„Die Absicht, sagt man uns, die Absicht derer, die auf das Decret hingearbeitet, geht ganz klar darauf hinaus, die Mitwirkung des Episcopats bei der Dogmatisirung als eine unerläßlich nothwendige zu verneinen. Allein hier ist wohl zu beachten, daß es nach katholischer Auffassung mit den Dogmen sich nicht verhält, wie mit den Gesetzen. Das spätere Gesetz derogirt dem früheren wirklich, das spätere Dogma dem früher festgestellten in keiner Weise. Wie es allerdings diese letzteren interpretirt, so muß es sich auch von ihnen interpretiren lassen; und wenn ein älteres Dogma eine bestimmte Auslegung verlangt, so kommt dagegen nicht in Betracht, wenn diejenigen, die um das neue Dogma sich bemüht, als sie aus dem Born der Tradition schöpften, zugleich Ideen verfolgten, die ihnen hier nicht geboten wurden. Ein rein natürlicher Proceß ist ja in den Augen des Katholiken die Dogmatisation niemals. Die kirchlichen Organe stehen seinem Glauben zufolge, so oft sie eine solche vornehmen, unter einer höheren, unter einer übernatürlichen Leitung. — **Würde ein Decret aber es überhaupt unmöglich machen, ohne eine Vergewaltigung des objectiven durch den Wortlaut geschützten Sinnes dasselbe mit einem älteren Dogma in Harmonie zu bringen, so würde für den Katholiken daraus eben folgen, daß es kein wahrhaft dogmatisches ist, und berichtigt werden muß.**"

Von ganz besonderer Bedeutung erscheint der Umstand, daß hier ein der Kirche treu ergebener Priester und Gelehrter, ungeachtet seiner Unterwerfung unter das Vaticanum, keinen Anstand nimmt, die Achillesferse der Frage, so weit sie namentlich eine historische ist, mit edlem Freimuthe schonungslos offen zu legen. Und wenn er vertraut: „daß kein ehrlicher Mann das Schriftchen aus der Hand legen wird, ohne zu bekennen, daß nach katholischen Begriffen Pabst Honorius in einem

lung, 1871. Als diese Schrift mir zuging, waren die drei ersten Kapitel bereits geschrieben.

amtlichen Lehrausspruche geirrt hat"[1]), so dürfen wir wohl mit Tausenden seiner Leser versichern, ganz gewiß zur bezeichneten Kategorie zu gehören. Wie aber steht es dann um die Rettung des Vaticanums? Offenbar bleibt als einziger Ausweg nur die Annahme übrig, welche wir bereits früher erwähnt haben, daß nämlich zwischen amtlich fehlbaren und unfehlbaren Stuhlsprüchen, unterschieden werden müsse. Als unerläßliche Grundbedingung für diese letzteren will denn auch R., ähnlich wie der Bischof von Ermeland, die vorhergegangene, möglichst vollkommene Information über die thatsächlich in der Kirche vorhandene Tradition angesehen wissen, ohne welche ein päbstlicher Ausspruch, obwohl rechtlich ein cathedraler, dennoch ein irriger sein könne, wie der Fall des Honorius beweise. „Eine cathedrale Entscheidung liegt nur vor, wenn der Pabst eine Definition gibt, wobei er seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen rechtlich und sittlich waltet, d. h. als bene informatus seine Entscheidung trifft. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne war der Lehrausspruch des Honorius kein Ausspruch ex cathedra[2])." Als äußeres Kriterium und Gewähr für die wirklich stattgefundene nöthige Information wird dann der Consensus des Episcopats bezeichnet, welcher jedesmal „mit schlechthinniger Sicherheit" eintrete, so oft der Pabst wirklich ex cathedra gesprochen, im anderen Falle aber werde der heilige Geist es zu fügen wissen, daß die Zustimmung unterbleibe. Die cathedralen Entscheidungen selbst also werden nicht erst irreformabel durch diesen Consens; „sondern dieser Consens tritt ein unter dem Walten des heiligen Geistes, auf Grund dessen, daß die Entscheidung ex sese eine unfehlbare, irreformable ist"[3]). In einer unmittelbar vorhergehenden Stelle wird

---

[1]) pag. X. a. a. O.

[2]) A. a. O. p. 94.

[3]) A. a. O. p. 99. Die hier beabsichtigte Concession an die Schlußworte des Decrets scheint uns ihr Ziel zu verfehlen. Wenn der Consensus der Kirche auf eine unfehlbare Entscheidung mit gleicher Nothwendigkeit erfolgt, wie die Wirkung auf ihre Ursache, so läßt sich dies Verhältniß freilich nicht umkehren. Da aber hier zugleich die Anerkennung der Ursache von der Erkenntniß der Wirkung seitens Aller, die es angeht, als von dem einzig gültigen Kriterium abhängig gemacht ist, so erscheint folgerichtig auch das Eintreten, oder Nichteintreten des Consensus als der einzige, logische Grund, auf welchem die Entscheidung über die jedesmal zu erhebende Frage beruht, ob ein amtlich fehlbarer, oder unfehlbarer Lehrausspruch vorliege, mithin auch, ob derselbe reformabel oder irreformabel sei. In diesem Sinne wenigstens stellt sich das „ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae" des Vaticanums obiger Auffassung kategorisch entgegen.

kein Zweifel darüber gelassen, daß die in Rede stehende Information jedesmal beim Episcopate einzuholen ist. Angenommen nun, daß eine derartige Verhandlung zum Abschlusse kommt, so sind zwei Fälle mindestens denkbar. Der Lehrausspruch des Pabstes ist nämlich dem gewonnenen Resultate conform, oder weicht in wesentlichen Dingen ab, wenn er nicht gar das directe Gegentheil enthält. Im ersten Falle ist der Consensus schon vor dem entscheidenden Acte zur Thatsache geworden; im andern aber wäre offenbar die ganze Informationsverhandlung hinfällig und es bliebe nichts übrig, als dieselbe sofort von Neuem zu beginnen, es sei denn, daß man dem ganzen Verfahren lediglich die Bedeutung und den Werth einer Ceremonie beilegen wollte. Wird jedoch vernünftiger Weise unter einer genügenden Information die Berathung mit dem „kirchenverfassungsmäßig"[1]) berufenen Episcopate verstanden, als deren Endresultat die von Pabst und Bischöfen übereinstimmend anerkannte Wahrheit anzusehen ist, so schließt sich der Widerspruch des ersteren ebensowohl von selbst aus, wie etwa die Verweigerung des Consensus von Seiten der letzteren. Und hiemit wäre denn schließlich behauptet, daß der Pabst nicht eher in der Lage sei, einen Lehrspruch ex cathedra zu thun, als bis er in Uebereinstimmung mit dem Episcopate die Wahrheit erkannt und festgestellt habe. Wer sieht nicht, daß in diesem Satze die logische Ordnung des Decretes geradezu umgekehrt ist? Die hier nämlich als Folge unerläßlicher Bedingungen behandelte Eigenschaft der Unfehlbarkeit erscheint dort als das prius, als das auf göttlicher Offenbarung beruhende Rechtsprincip, vermöge dessen der Consensus der Kirche in demselben Augenblick kategorisch gefordert wird, in welchem der sich selbst nach rückwärts und vorwärts legitimirende cathedrale Act vollendet dasteht. Hiefür noch erst die Schlußworte: ex sese ꝛc. anzurufen, brauchts nicht einmal. Unseres Erachtens fügt dieser, wie man sagt, in letzter Stunde noch beliebte Zusatz der Tragweite des Decretes kaum etwas Wesentliches hinzu und dürfte lediglich die Tendenz haben, allen Abschwächungsversuchen von vorn herein den Riegel vorzuschieben.

In wiefern bei unserer gedrängten Darlegung dieser letzten, mit so vielem Geiste durchgeführten Interpretation im Einzelnen vielleicht ein Mißverständniß mit untergelaufen ist, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Das jüngste Schicksal derselben[2]) spricht wenigstens nicht dafür,

---

[1]) A. a. O. p. 98.

[2]) Allem Vernehmen nach ist die Schrift R's bereits dem Index verfallen.

daß die vorgeschlagene Vermittelung jemals Aussicht habe, an entscheidender Stelle adoptirt zu werden. Die Frage ist nur, ob der Verfasser auch jetzt die Hoffnung noch nicht verloren hat, das Vaticanum „ohne eine Vergewaltigung des objectiven, durch den Wortlaut geschützten Sinnes" mit der alten Lehre „in Harmonie zu bringen?"

Und diese Frage, ergeht sie nicht an uns Alle? Was bisher als eine Lösung angepriesen wurde, hat sich bei eingehender Betrachtung jedesmal als eine mehr oder weniger entschiedene Verkehrung dessen, was im Decrete ausdrücklich gesagt ist, in sein grades Gegentheil erweisen müssen. Wir haben bereits Act von dem wichtigen Zugeständnisse genommen, welches in der überall hervorleuchtenden Bemühung liegt, die mindestens doch vor dem entscheidenden Spruche einzuholende Zustimmung der Kirche und mit ihr den verständlichen, organischen Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern zu retten. Sind nun aber alle dahin zielende Versuche bis jetzt augenscheinlich fehlgeschlagen, oder vermag doch keiner derselben die ausdrückliche Genehmigung Rom's für sich anzuführen, so müssen wir uns sagen, daß die Aussicht, auf diesem Wege zu einer annehmbaren Vermittelung zu gelangen, so gut wie völlig geschwunden ist.

Man thäte wohl, diese Lage der Dinge endlich klar und herzhaft in's Auge zu fassen. Kann doch die Sache der Wahrheit immer nur dabei gewinnen, wenn die Gegensätze für jedermann deutlich, ohne Hülle hervortreten, und allen schwächlichen Mittelstellungen gründlich ein Ende gemacht wird. Ueberlassen wir daher diese fruchtlose Jagd nach Scheingründen denen, die eine auffallend rasche Sinnesänderung vor sich und der Welt zu beschönigen haben, und stellen wir uns den entschiedenen Gegnern mit eben so festem Bekenntnisse gegenüber. Jenen aber, welche sich gerne geberden, als sei ihnen urplötzlich ein Licht vom Himmel aufgegangen, und denen jetzt das „Anathema" so lose auf den Lippen sitzt, möchten wir das Beispiel des heiligen Paulus, welches ihnen möglicher Weise vorschwebt, auch im Uebrigen in Erinnerung bringen, und zu bedenken geben, wie wenig der Apostel geneigt war, das frühere „Schnauben und Drohen" nach seiner Bekehrung fortzusetzen. Preist er doch als höchste Tugend die Liebe, die alles erträgt, alles glaubt, alles hofft und alles duldet! Nur unter dieser Fahne ist wahre Freiheit; Drohen und Fluchen aber ist Merkmal eines Knechts.

Womit hätten wir Altgläubigen denn auch das Anathem der Kirche verwirkt? Nicht ein Jota der Hinterlage des Glaubens haben wir verleugnet; freudig stehen wir vor wie nach ein für die heilige apostо-

lische Kirche, im festen Glauben, daß sie die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Den „vernünftigen Gehorsam", wie ihn der Apostel fordert, bringen wir den Hirten und Seelsorgern und vor Allem auch der geheiligten Person des Oberhirten in herzlicher Liebe entgegen, und bitten Gott täglich, daß er die Einheit der Kirche erhalten und stärken möge. Was ist nun unser Verbrechen? Weil wir es nicht über uns gewinnen können, fortan „den Pabst" als jene Grundfeste der Wahrheit zu bekennen, weil wir aus Ehrfurcht vor Gottes Wort jene Unfehlbarkeit, mit welcher der Heiland seine „Gesammtkirche" ausgerüstet, nicht auf den Einen Menschen zu übertragen vermögen: darum sollen wir auf Einmal Kinder des Zornes und der Finsterniß sein? Uns, die wir festhalten an der Lehre, wie sie seit achtzehn Jahrhunderten von der Kirche überliefert worden, klagt man an, die Einheit zu zerreißen? Mögen diejenigen, welche mit einem solchen Vorwurf so freigebig sind, darauf gefaßt sein, ihrerseits die Thatsache sich vorhalten zu hören, daß die unselige Spaltung, durch welche die Einheit der Kirche bedroht ist, gerade dort sich zuerst offenbarte, wo man erwarten durfte, die ungetrübteste Einhelligkeit und Uebereinstimmung zu finden. Nicht durch blinde Unterwerfung, die hier nichts anders bedeutet, als Gedankenlosigkeit, Furcht, oder klug berechnete Parteinahme, nicht durch fanatischen Verfolgungseifer ist die Christenheit zu einigen und die Kirche zu erbauen. Furchtbare Täuschung! Zwietracht ist gesäet worden, und man hofft Eintracht und Liebe zu erndten!

Nein, nicht wir sind es, die die Einheit gefährden; am wenigsten aber dann, wenn wir den unberechtigten Zumuthungen der Neuerer gegenüber uns auf den bisher unbestrittenen apostolischen Glauben der Kirche berufen, auf die fides patrum, welche bestehen soll bis an's Ende der Welt. Durfte doch einst der dem Pabstthum aufrichtig ergebene Cardinal Nicolaus v. Cusa, ohne eine Rüge zu erfahren, das große Wort aussprechen: es könne die Kirche sich vom Pabste lossagen, wenn derselbe in einem Widerspruche mit den Satzungen der Väter hartnäckig beharre[1]).

---

[1]) „Du siehst nun, wie das geheiligte Kirchenoberhaupt ja nichts gegen die Satzungen der heiligen Väter unternehmen darf, wenn nicht feststände, daß es durch Gründe der Nützlichkeit, oder der Nothwendigkeit bewogen werde, sondern vielmehr aus irgend einer besonderen, nicht würdigen Ursache; weil es sonst in Ueberschreitung seiner Vollmacht die älteren Verordnungen desselben Petrus verletzt. Deßhalb würde nichts Ungehöriges darin liegen, wenn die Kirche, falls es hartnäckig hierin bliebe, von ihm sich lossagte, nur daß durch diese Trennung

Wir aber drohen nicht. Wir bitten in aller Demuth um die reine Milch der vernünftigen, gesunden Lehre; diese wollet uns reichen, nicht aber das Scheidewasser der Excommunikation über unsre Häupter gießen! Hat doch einst der Herr in seiner himmlischen Langmuth dem ungläubigen Jünger gerne den Willen gethan, als er in die heiligen

---

die Einheit der Kirche, ohne welche sie nicht bestehen kann, keinen Riß erlitte." Epist. ad Rodericum de Trevino archidiaconum, in dieta Francofordensi anno 1442, 20 Mai. Ed. Par. 1514. — Wie in dem vielverbreiteten Hirtenbriefe des hochw. Bischofs von Trier gesagt werden kann, daß in dem hier citirten Briefe „früheres berichtigt worden", ist mir unverständlich geblieben. Eine zwar scharfe, aber ganz allgemein gehaltene, tadelnde Aeußerung über die Vorgänge zu Basel, welche am Ende desselben vorkommt, kann doch unmöglich damit gemeint sein. Seine Ansichten über die Grenzen des Primates hat der berühmte Cardinal, welchem seine Zeitgenossen den Ehrennamen decretorum doctor beilegten, in der Schrift, de concordantia catholica libri tres, niedergelegt, aus deren zweitem Buche wir einige der merkwürdigsten Stellen hervorheben. Es heißt daselbst z. B. c. 12: „... und wir sehen, wie Vieles der römische Pabst über die geheiligten alten Regeln hinaus durch Brauch und Gewohnheit an unterwürfigem Gehorsam erlangt hat". Und weiter unten: „der römische Pabst habe nicht diejenige Macht, allgemeine Satzungen aufzustellen, welche gewisse Schmeichler ihm zugestehen; nämlich, daß er für sich selbst dergleichen zu beschließen das Recht habe, während andere Rath ertheilen. Ich leugne gleichwohl nicht, daß ich mich immer dahin ausgesprochen, der Pabst solle auf Ersuchen antworten, anrathen und schreiben; allein ich rede von Satzungen, welche die Kraft der Canones haben, und von Decreten, welche allgemein in der Kirche binden sollen." Die wichtigste Stelle steht c. 15: „Und dies ist die wahre Meinung: daß der apostolische Stuhl hinsichtlich des Untersuchungsrechtes (in cognoscendo) über allen Synoden steht, ausgenommen die allgemeine der Gesammtkirche, von welcher der apostolische Stuhl selbst ein Theil ist; daher demselben, abgesehen von der Universalsynode, über die Beschlüsse aller niedern Synoden die Untersuchung zusteht." Zur Bekräftigung wird dann (c. 17) gesagt: „Daß aber ein allgemeines Concil in seinem eigenthümlichen Sinne aufgefaßt — wofern es nämlich die gesammte katholische Kirche repräsentirt — über den Patriarchen und dem römischen Pabste stehe, kann, wie ich glaube, nicht bezweifelt werden." Als besonders zeitgemäß endlich noch folgende Stelle (c. 18): „Alt ist das Sprüchwort: leichter findet sich, was von Vielen gesucht wird. Daß also ein Urtheil des Pabstes von vorn herein für unsicherer und fehlbarer (magis fallibile) gehalten wird, als dasjenige, welches er in Verbindung mit Andern abgibt — darüber ist kein Zweifel." In solcher Weise verwahrt sich der berühmte Kenner des Kirchenrechtes gegen den päpstlichen Absolutismus, nachdem er im ersten Buche derselben Schrift die größte Loyalität gegen den apostolischen Stuhl unter stärkster Betonung seiner Vorrechte an den Tag gelegt. Eine kurze, aber genaue Analyse des Werkes (von Hefele) findet man bei Alzog a. a. O. pag. 634 u. f.

Wundenmale seine Finger zu legen begehrte! So viel aber verlangen wir ja bei Weitem nicht. Besitzt ihr die alte Wahrheit, wie ihr vorgebt; nun wohl, so zeigt sie uns, überzeugt uns, daß ihr die fides patrum lehrt. Möge sich die Gnadengabe, „das göttliche Vorrecht" denn auch an uns durch Aufhellung aller Zweifel wirksam erweisen; wir widerstehen ja nicht aus Bosheit oder Trotz, und wollen uns wahrlich nicht vermessen, gegen unüberwindliche Mächte zu streiten. Wissen wir doch schon aus unserm Homer:

> „Wie kein Leichtes es ist, daß herrliche Göttergeschenke
> Werden besiegt von Sterblichen, oder zum Weichen gezwungen."
>
> (Il. XX, 265.)

Ist die Kraft von Gott, so wird sie sich ja bewähren, und je unfehlbarer der Lehrer ist, desto leichter muß es ihm sein, allen Irrthum gründlich zu zerstreuen. Gebt vernünftigen Menschen vernünftige Antwort auf ihre Fragen. Mit peremptorischen Fristen und Strafen löset man keine Zweifel; aber „eine richtige Antwort ist ein Kuß auf die Lippen"[1]). Hoffet nicht, uns durch die Masse eurer Anhänger zu erdrücken auf einem Gebiete, wo nur die Wahrheit den Ausschlag gibt. Ueberlassen wir das Majorisiren den Parlamenten, die, was sie schafften, auch wieder vernichten dürfen. Wir aber wollen die unveränderliche, göttlich geoffenbarte Wahrheit, gegen welche eine auch noch so große Mehrheit ohnmächtig bleiben muß, und bekennen mit dem großen Apostel: „Nicht gegen die Wahrheit vermögen wir etwas, sondern für dieselbe"[2]). So lange ihr nicht die Thatsache aus der Welt schaffen könnt, daß Tausende und aber Tausende das Gegentheil von eurer neuen Lehre durch dieselbe Kirche empfangen, die ihr zu vertreten meint, indem ihr sie mit einem Widerspruch gegen sich selbst belastet, so lange könnt ihr auch nicht diejenigen zu Ketzern stempeln, welche nichts anderes verbrochen haben, als daß sie sich auf eben diese Thatsache berufen. Vor diesen wird euer Bannstrahl machtlos zur Erde fallen, denn: „wie ein Vogel hieher und dorthin flieget, und ein Sperling nach Belieben herumflattert, so trifft Keinen ein ohne Ursach' gesprochener Fluch"[3]).

Thut demnach, was ihr meint, nicht unterlassen zu dürfen. Wir

---

[1]) Spr. Sal. 24, 26.
[2]) 2. Cor. 13, 8.
[3]) Spr. Sal. 26, 2.

brauchen uns dadurch um so weniger erbittern zu lassen, als wir ja der festen Ueberzeugung leben, daß die Sonne der Wahrheit, wenngleich zeitweise durch menschlichen Irrthum verfinstert, immer wieder mit dem alten Glanze siegreich durchbrechen muß. Das wiederkehrende Licht aber wird man daran erkennen, daß längst nicht mehr gehörte Worte des Friedens, der Duldung und der ursprünglichen Liebe auf's Neue über die Welt ausgegossen werden.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Hasenclever, Richard

Das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Pabstes im Lichte der Vernunft und der alten Lehre betrachtet

Düsseldorf 1872